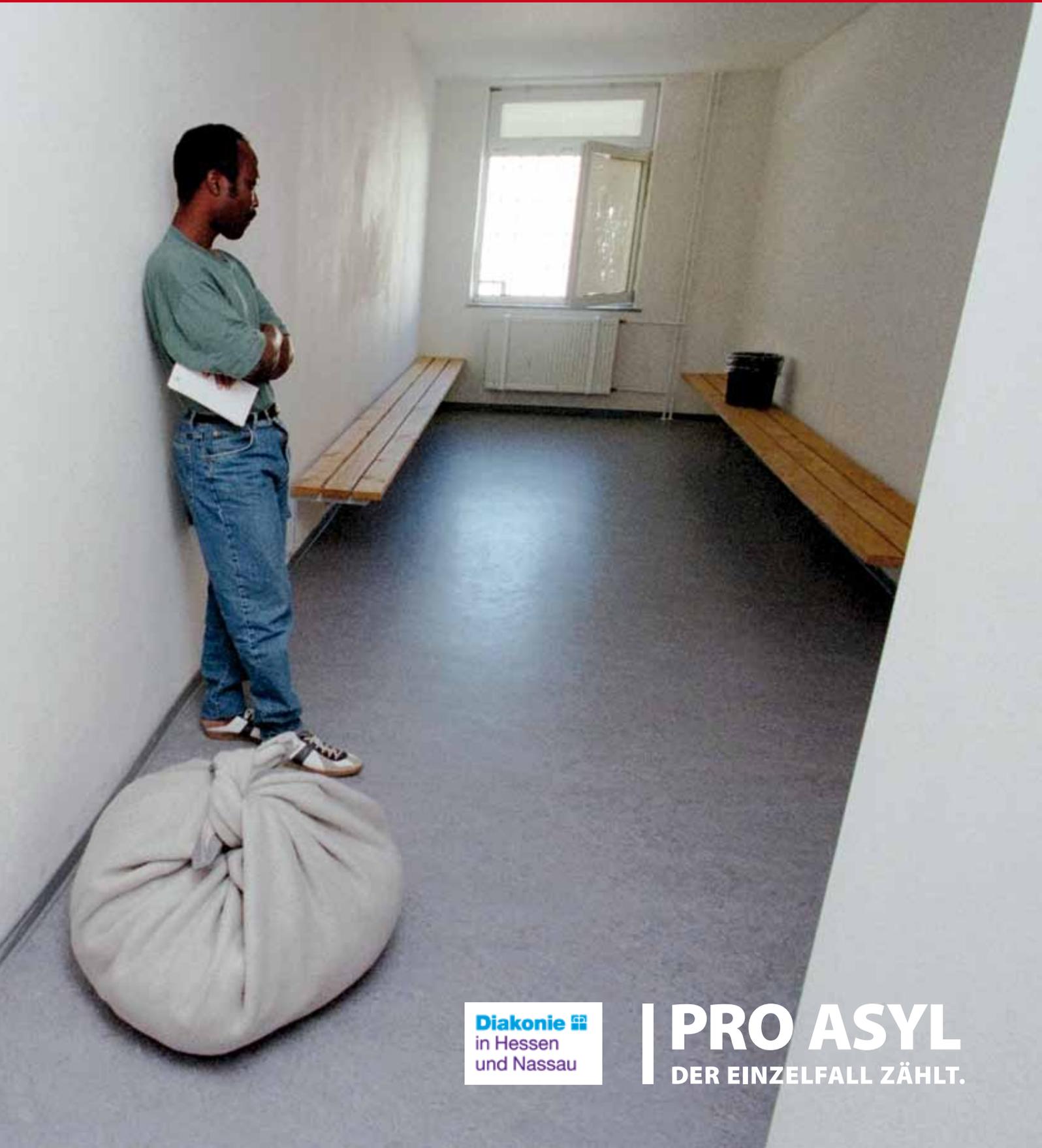


Schutzlos hinter Gittern

Abschiebungshaft in Deutschland



Diakonie 
in Hessen
und Nassau

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Autor/innen:

Marei Pelzer/Uli Sextro

Herausgeber:

PRO ASYL e.V., Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M.
Tel: +49 (0) 69 - 23 06 88, Fax: +49 (0) 69 - 23 06 50
E-Mail: proasyl@proasyl.de, Internet: www.proasyl.de
Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ: 370 205 00, Spendenkonto-Nr.: 8047300

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7947-0, Telefax: 069 7947-310
kontakt@dwhn.de
Ev. Kreditgenossenschaft Kassel
Kontonr.: 40 50 606, BLZ: 520 604 10

Veröffentlicht im Juni 2013

Mit freundlicher Unterstützung
der Martin-Niemöller-Stiftung

Einleitung	4
I. Rechtlicher Rahmen	5
1. Voraussetzungen der Abschiebungshaft	5
2. Neue Tendenzen in der Rechtsprechung zur Abschiebungshaft	6
3. Einfluss des EU-Rechts auf das Abschiebungshaftrecht	7
4. Fehlende Gesetzesgrundlage für den Vollzug	8
II. Abschiebungshaft in Deutschland: Problembereiche	9
1. Fehlende Trennung von Abschiebungshäftlingen und Strafgefangenen	9
1.1 Praxis der Länder	9
1.2 Verstoß gegen die EU-Rückführungsrichtlinie	10
1.3 Kritik des Antifolterausschusses	11
2. Besondere Gruppen in Abschiebungshaft	11
2.1 Frauen in Abschiebungshaft: Problem der Isolierung	11
2.2 Familientrennung durch Abschiebungshaft	11
2.3 Minderjährige in Abschiebungshaft	12
2.4 Trans-Personen in Abschiebungshaft	13
3. Asylsuchende in Abschiebungshaft	14
3.1 Haft als Folge des Dublin-Systems	14
3.2 Die Rolle der Bundespolizei	14
4. Haftbedingungen	15
4.1 Sanitäre Einrichtungen	16
4.2 Verpflegung	16
4.3 Bewegungsfreiheit	17
4.4 Besuchsmöglichkeiten und (Tele)Kommunikation	18
5. Soziale Betreuung, Beratung und Rechtsberatung	21
6. Gesundheitsversorgung in Abschiebungshaft	24
6.1 Medizinische Betreuung	24
6.2 Umgang mit psychischen Erkrankungen	25
6.3 Suizide in Abschiebungshaft	28
III. Dokumentation von Haftbesuchen: Die Situation in 13 Abschiebungshaftanstalten	29
1. JVA Mannheim (Baden-Württemberg)	30
2. Polizeigewahrsam Berlin Köpenick (Berlin)	31
3. Abschiebungshaftgewahrsam Eisenhüttenstadt (Brandenburg)	33
4. Polizeigewahrsam Bremen (Bremen)	35
5. JVA Hamburg Billwerder (Hamburg)	36
6. JVA Frankfurt I (Hessen)	38
7. JVA Bützow (Mecklenburg-Vorpommern)	39
8. JVA Hannover-Langenhagen (Niedersachsen)	41
9. JVA Büren (Nordrhein-Westfalen)	42
10. Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim (Rheinland-Pfalz)	44
11. JVA für Frauen Chemnitz (Sachsen)	46
12. JVA Dresden (Sachsen)	47
13. Abschiebungshaft Rendsburg (Schleswig-Holstein)	48
IV Zahlenmaterial zur Abschiebungshaft	50
V Zusammenfassung und Forderungen	55
1. Zusammenfassung	55
2. Forderungen	57
Abkürzungsverzeichnis	58

„Die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf.“ Bundesverfassungsgericht¹

Einleitung

Mit der Abschiebungshaft setzt der Staat die Ausreisepflicht zwangsweise durch. Betroffen sind Migrantinnen und Migranten, die seit längerem oder sogar vielen Jahren in Deutschland leben und das Aufenthaltsrecht verloren oder nie eins besessen haben. In Abschiebungshaft werden aber auch neu einreisende Asylsuchende genommen die bereits bei ihrer Einreise von der Bundespolizei aufgegriffen werden. Obwohl die Betroffenen regelmäßig keine Straftat begangen haben, wird fundamental in ihre Freiheitsrechte eingegriffen. PRO ASYL und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau haben eine bundesweite Recherche initiiert mit dem Ziel, die Situation in deutschen Abschiebungshaftanstalten vor Ort in Augenschein zu nehmen. Im zweiten Halbjahr 2012 haben die Autor/innen 13 Abschiebungshaftanstalten besucht. Trotz intensiver Bemühungen wurde ein Besuch von bayerischen Haftanstalten nicht gestattet. Der Zeitmangel, mit dem der verwehrt Einblick in die bayerische Haftpraxis begründet wurde, erscheint angesichts der rechtlich höchst umstrittenen Praxis in Bayern als vorgeschoben.

Der vorliegende Bericht stellt den rechtlichen Rahmen der Abschiebungshaft dar (Kapitel I.) und dokumentiert die durch die Besuche identifizierten besonderen Problembereiche (Kapitel II.) sowie die jeweilige Situation in den besuchten Haftanstalten (III.).

Das Themengebiet Abschiebungshaft befindet sich in einem grundlegenden Wandel. In kaum einem Feld der Migrationspolitik hat sich – nach Jahrzehnten des lähmenden Stillstandes – so viel in so kurzer Zeit verändert. Während die Tendenz zur Inhaftierung von Asylsuchenden höchst besorgniserregend ist – sind teilweise positive Entwicklungen zu beobachten:

- Die obergerichtliche Rechtsprechung hat in den letzten drei Jahren zahlreiche Beschlüsse hervorgebracht, die das Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft in rechtsstaatliche Bahnen lenken. Dabei spielt der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör eine zentrale Rolle. Der Druck der Gerichte, ein rechtsstaatliches Verfahren einzuhalten, hat bereits jetzt zu einer deutlichen Reduzierung von Abschiebungshaft geführt. Wird die Rechtsprechung konsequent umgesetzt, dürften die Haftzahlen nochmals zurückgehen. Die zurückgehenden Inhaftierungsfälle rechtfertigen kaum noch die hohen Kosten zur Aufrechterhaltung aller Haftanstalten. Die Landesregierung in Berlin hat bereits angekündigt, dass sie prüfe, ob zu einer Reduzierung der Kosten eine gemeinsame Einrichtung mit Brandenburg und dem Bund geschaffen werden kann.²

- Das EU-Recht³ hat neue Maßstäbe gesetzt: Abschiebungshäftlinge dürfen nicht länger mit Strafgefangenen zusammen inhaftiert werden. Ob eine Justizvollzugsanstalt überhaupt noch als Abschiebungshaft genutzt werden darf, ist unionsrechtlich mehr als fragwürdig – eine Gerichtsentscheidung muss dies nun verbindlich klären. Kommt es zu einem Verbot, Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten zu vollziehen, dann stellt sich für zehn Bundesländer die Frage, wie und wo sie Abschiebungshaft durchführen werden.
- Überproportional häufig werden Asylsuchende in Abschiebungshaft genommen. Dies hängt mit dem sogenannten Dublin-Verfahren zusammen, wonach die Zuständigkeit in der EU für Asylverfahren geklärt wird. Mehrere Tausend Asylsuchende pro Jahr werden in andere EU-Länder abgeschoben – viele von ihnen geraten bereits bei ihrer Einreise nach Deutschland in Abschiebungshaft. In grenznahen Haftanstalten – wie in Rendsburg oder Eisenhüttenstadt – befinden sich bis zu 90% der Inhaftierten im Dublin-Verfahren⁴. In anderen Gegenden sind es nach Angaben von Beratungsstellen und Seelsorgern geschätzt regelmäßig 50 %. Diese Praxis steht rechtlich und aus humanitären Gründen stark in der Kritik. Wenn man diese Gruppe grundsätzlich nicht mehr in Abschiebungshaft nehmen würde, wären die Abschiebungshaftanstalten teilweise vollkommen unbesetzt.
- Hinzu kommt, dass das politische Bewusstsein um die Inhumanität der Abschiebungshaft gestiegen ist. In immer mehr Bundesländern wird diskutiert, ob Abschiebungshaft noch als adäquates Mittel der Migrationspolitik angesehen werden kann. Sowohl die Koalition aus SPD, Grünen und SSW in Schleswig-Holstein als auch die rot-grüne Landesregierung in Niedersachsen haben erklärt, einen Paradigmenwechsel in der Abschiebepolitik einleiten zu wollen. „Wir halten Abschiebungshaft grundsätzlich für eine unangemessene Maßnahme und werden uns deshalb auf Bundesebene für die Abschaffung der Abschiebungshaft einsetzen,“⁵ heißt es aus Kiel. „Ziel der rot-grünen Koalition ist es, Abschiebungshaft überflüssig zu machen. Deshalb werden entsprechende Initiativen auf Bundesebene unterstützt“⁶, verlautet es aus Hannover.

Vor diesem Hintergrund stellt sich ganz grundlegend die Frage, wie man künftig mit dem Institut Abschiebungshaft noch verfahren möchte. In dieser Umbruchsituation soll die vorliegende Dokumentation den Status Quo darstellen und die Problembereiche der Abschiebungshaft benennen.

1. BVerfGE 10, 302, 322; 29, 312, 316.

2. Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU, 2011 – 2016.

3. Rückführungsrichtlinie, RL 2008/115/EU.

4. Laut Landesregierung Schleswig-Holstein waren im Jahr 2012 etwa 87% der Inhaftierten in Rendsburg sog. Dublin II Aufgriffsfälle der Bundespolizei.

5. Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und SSW, 2012 – 2017.

6. Koalitionsvertrag von SPD und Grünen, 2013 – 2018.



I. Rechtlicher Rahmen

Der Ursprung der heutigen Regelungen zur Abschiebungshaft geht auf die Ausländerpolizeiverordnung von 1938 zurück⁷. Diese Verordnung aus der Zeit des Nationalsozialismus galt in der Bundesrepublik Deutschland noch bis 1965 fort⁸. 1965 trat in der Bundesrepublik das neue Ausländergesetz in Kraft, das ebenfalls eine Regelung zur Abschiebungshaft enthielt und erstmals eine Frist für die Dauer der Abschiebungshaft von sechs Monaten bis maximal einem Jahr vorsah⁹. Mit dem neuen Ausländergesetz von 1990 wurde die Dauer auf 1 ½ Jahre verlängert und Haftgründe eingeführt. Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde 2005 schließlich das Ausländergesetz vom Aufenthaltsgesetz abgelöst. Trotz der formalrechtlichen Änderungen hat sich am Charakter der Normen nicht viel verändert.

1. Voraussetzungen der Abschiebungshaft

Abschiebungshaft stellt eine staatliche Freiheitsentziehung dar und unterliegt damit verfassungsrechtlichen Anforderungen. Nach Artikel 104 Abs. 1 S. 1 GG kann die Freiheit einer Person nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen For-

men beschränkt werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie durch einen Richter vorher angeordnet worden ist (Richtervorbehalt). Verfassungsrechtlich ist zudem vor allem der Beschleunigungsgrundsatz zu nennen, wonach Abschiebungshaft nur so kurz wie möglich sein darf. Dies ist Ausfluss des für alle Grundrechtseingriffe geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wonach Eingriffe in die Grundrechte nur dann erfolgen dürfen, wenn keine milderen Mittel vorhanden sind und wenn das Mittel in Verhältnis steht zum damit verfolgten Zweck. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Haft weder offen noch versteckt als Beugehaft angewandt werden darf. Behörden dürfen also nicht das Ziel verfolgen, mit der Abschiebungshaft die „freiwillige“ Ausreise zu erzwingen. Das Bundesverfassungsgericht ist immer wieder eingeschritten, wenn die Praxis der Abschiebungshaft mit Verfassungsrecht nicht in Einklang stand.¹⁰

Abschiebungshaft ist keine Strafhaft. Sie ist vielmehr Zivilhaft. Ihre Anordnung und das Verfahren richten sich nach dem im Jahr 2009 geltenden Gesetz über das Verfahren in

7. § 7 Abs. 4 und 5 Ausländerpolizeiverordnung 1938: „(4) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung des Erlasses eines Aufenthaltsverbots vorübergehend in polizeiliche Verwahrung genommen werden. (5) Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschicken, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verläßt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.“

8. Zur Geschichte der Abschiebungshaft siehe: <http://www.initiative-gegen-abschiebehaft.de/geschichte-brd-ausfuhrlich.html>

9. §16 AuslG 1965: „Ein Ausländer ist in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Die Abschiebungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.“

10. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2000, 2 BvR 347/00; BVerfG, Beschluss vom 15.05.2002, 2 BvR 2292/00; BVerfG, Beschluss vom 16.5.2007 2 BvR 2106/05

Familien­sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)¹¹. Dieses Gesetz regelt das gerichtliche Verfahren in Familien­sachen und verschiedener anderer Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die mit Familien­sachen nichts zu tun haben, so auch das Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und sonstige Freiheitsentziehungsmaßnahmen. Die materiellen Voraussetzungen, wann Abschiebungshaft angeordnet werden darf, sind im Aufenthaltsgesetz (§§ 62 f.) geregelt. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist auf Landesebene geregelt.

Voraussetzung: Vorbereitungshaft und Sicherungshaft

Es gibt zwei Formen von Abschiebungshaft: Die Vorbereitungshaft und die Sicherungshaft. Die Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG) ist zulässig, wenn eine Ausweisung in Vorbereitung ist, über die noch nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten.

Weitaus häufiger kommt es zur Anordnung der Sicherungshaft. Sie unterscheidet sich von der Vorbereitungshaft dadurch, dass hier die Ausreisepflicht des Ausländers schon feststehen muss. Sie verfolgt den Zweck der Sicherung der Abschiebung. Zulässig ist die Sicherungshaft nur, wenn einer der folgenden sechs Haftgründe vorliegt:¹²

- Aufgrund unerlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig (Nr. 1)
- Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen, die aber noch nicht vollzogen werden kann (Nr. 1a)
- Unerreichbarkeit durch Wechsel des Aufenthaltsortes ohne Angabe der Anschrift gegenüber Ausländerbehörde bei Ablauf der Ausreisefrist (Nr. 2)
- Vom Ausländer zu vertretendes Fernbleiben bei einem festgesetzten Abschiebungstermin (Nr. 3)
- Entziehung der Abschiebung in sonstiger Weise (Nr. 4)
- Bestehen eines begründeten Verdachts, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will (Nr. 5).

Zuständige Behörden und Beschwerdeverfahren

Die Abschiebungshaft muss von der zuständigen Behörde beantragt werden. Dies sind neben der Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 3 Nr. 1e AufenthG) auch die Polizeibehörden der Länder (§ 71 Abs. 5 AufenthG) sowie die Bundespolizei (§ 71 Abs. 3 Nr. 1e AufenthG). Der Antrag auf Freiheitsentziehung ist zu begründen. Die Begründung muss folgende Tatsachen enthalten: 1. die Identität des Betroffenen, 2. den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen, 3. die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, 4. die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung sowie 5. in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft die Verlässenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung.¹³

Zuständig für die richterliche Anordnung derartiger Freiheitsentziehungen ist die ordentliche Gerichtsbarkeit – also das Amtsgericht. Seit Inkrafttreten des FamFG wurde die Rechtsmittelinstanz vor dem OLG abgeschafft und stattdessen der Rechtsweg zum BGH als abschließende Instanz vorgesehen.

Der Instanzenzug verläuft wie folgt: Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts kann Beschwerde vor dem Landgericht erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist dann die Einlegung der Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof möglich. Vertreten werden können die Betroffenen im Rechtsbeschwerdeverfahren nur durch sogenannte BGH-Anwälte – also speziell vor dem BGH zugelassene Rechtsanwälte.

2. Neue Tendenzen in der Rechtsprechung zur Abschiebungshaft

Zwei Faktoren haben in jüngster Zeit die Rechtsprechung zur Abschiebungshaft dynamisiert: Einerseits der Wechsel im Instanzenzug, wodurch der BGH zur zentralen Rechtsüberprüfungsinstanz geworden ist – andererseits die Vorgaben des EU-Rechts, wie das Trennungsgebot. Das sog. Trennungsgebot schreibt vor, dass Abschiebungshaft nicht zusammen mit Untersuchungs- oder Strafhafte vollzogen werden darf.

Seit Inkrafttreten des FamFG 2009 sind zahlreiche Entscheidungen durch den BGH ergangen. Eine Großzahl der Entscheidungen ging zugunsten der Inhaftierten aus, was zeigt, dass in der Praxis vielfach die gesetzlichen Vorgaben nicht beachtet werden. Laut Datenbank des Bundesgerichtshofes (BGH) ergingen zwischen 2000 und 2006 sechs Beschlüsse zur Abschiebungshaft. Zwischen 2007 und 2009 sind keinerlei Beschlüsse veröffentlicht. Nachdem 2009 das FamFG in Kraft gesetzt war, gab es 2010 immerhin 42 Beschlüsse zur Abschiebungshaft. 2011 folgten 101 BGH Beschlüsse und 2012 waren es noch 71 Beschlüsse. Mit seinen insgesamt 224 Beschlüssen zum Vollzug der Abschiebungshaft in drei Jahren hat der BGH Grundsätze und Verfahrensvorgaben in ein Rechtsgebiet implementiert, dass sich offensichtlich in einem katastrophalen Zustand befunden hatte.

Immer wieder stellte der BGH die Verletzung von rechtsstaatlichen Garantien fest – wie das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Eine ganze Reihe von Entscheidungen erging zu den formalen Anforderungen an einen Haftantrag. So kann eine fehlende Unterschrift unter einem Haftantrag z.B. nicht ohne Weiteres nachgeholt werden. Vielmehr muss der Behördenvertreter in der Anhörung vor dem Amtsgericht vertreten sein.¹⁴ Haftanträge enthielten teilweise nicht die erforderlichen Angaben (§ 417 FamFG)¹⁵. Damit eine richterliche Überprüfung stattfinden könnte, müssten aber zumindest in knapper Form die wesentlichen Punkte dargelegt werden. Teilweise war nicht einmal der Zielstaat, in den ab-

11. BGBl Teil I Nr. 61, S. 2586 ff. Es trat am 1.9.2009 in Kraft.

12. siehe Heinhold, Abschiebungshaft in Deutschland, S. 290.

13. Siehe hierzu: Winkelmann, Arbeitsmaterialien, Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und seine verfahrensrechtlichen Auswirkungen. Stand 20.2.2012.; www.migrationsrecht.net.

14. BGH, Beschluss v. 9.2.2012 – V ZB 305/10.

15. BGH, Beschluss v. 15.9.2011 – V ZB 123/11.

geschoben werden sollte, im Haftantrag enthalten – was der BGH ebenfalls beanstandete.¹⁶

Viele Fälle betrafen den Umstand, dass der Haftantrag nicht dem Betroffenen ausgehändigt wurde. Der BGH machte deutlich, dass es zu einem rechtsstaatlichen Verfahren dazu gehört, dass die Behörde den Haftantrag dem Betroffenen auszuhandigen muss, bevor das Amtsgericht darüber entscheidet.¹⁷

Neben diesen Fragen spielen in der Rechtsprechung die Vorgaben aus dem EU-Recht eine gewichtige Rolle. Insbesondere ist das sogenannte Trennungsgebot Anlass für rechtliche Auseinandersetzungen. Hintergrund ist, dass bis zum Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie in vielen JVA die Abschiebungshäftlinge direkt zusammen mit den Strafgefangenen (oftmals Untersuchungshäftlinge) – also auf denselben Etagen, bzw. in denselben Zellen – untergebracht waren. Diese Praxis widersprach nicht nur der Rückführungsrichtlinie, sondern auch deren deutscher Umsetzung in § 62a AufenthG. Erstmals entschied das LG Leipzig am 20.9.2011¹⁸, dass gemeinsame Unterbringung mit Straf- und Untersuchungshäftlingen „unzweifelhaft“ rechtswidrig sei. Diese Rechtsprechung führte in Sachsen dazu, dass der Vollzug gegenüber männlichen Abschiebungshäftlingen nicht mehr gemeinsam mit Untersuchungshäftlingen erfolgte. Die JVA in Dresden bringt die Abschiebungshäftlinge seitdem in einem getrennten Trakt unter. Dagegen ist die JVA Chemnitz – eine Frauenjustizvollzugsanstalt – diesem Beispiel noch nicht gefolgt und inhaftiert nach wie vor gemeinsam mit Untersuchungsgefangenen.

Auch in Bayern und Hessen mussten verschiedene Gerichte wiederholt entscheiden, dass die Abschiebungshäftlinge von Untersuchungsgefangenen zu trennen sind.¹⁹ Im Fall eines Heranwachsenden hat der BGH dafür gesorgt, dass die rechtswidrige Haft im Jugendstrafvollzug beendet worden ist.²⁰

Noch nicht entschieden wurde die Frage, ob Abschiebungshaft überhaupt in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden darf. Diese Frage liegt dem BGH vor, der entweder selbst darüber entscheiden wird oder eine Vorlage an den EuGH einreichen wird. Würde die Rechtswidrigkeit festgestellt, dann muss in neun Bundesländern der Vollzug der Abschiebungshaft in den JVA umgehend beendet werden. Damit wäre in zehn Bundesländern²¹ die jetzige Form der Abschiebungshaft nicht mehr zulässig.

3. Einfluss des EU-Rechts auf das Abschiebungshaftrecht

Das EU-Recht hat in verschiedenen Richtlinien aus dem Bereich Asyl und Migration Bestimmungen zur Haft erlassen. In der EU-Rückführungsrichtlinie²² und der im Juni 2013 beschlossenen EU-Aufnahmerichtlinie werden die Bedingungen geregelt, unter denen Ausreisepflichtige oder Asylsu-

chende inhaftiert werden dürfen. Die Haftregelungen waren bei beiden Richtlinien Anlass für eine Welle von Protesten gegen ihre Verabschiedung. Bei der Rückführungsrichtlinie wendete sich die Kritik insbesondere gegen die überlange Haftdauer von 1 ½ Jahren. Man hatte sich hier an dem deutschen „Vorbild“ orientiert. Diese unverhältnismäßig lange Haftdauer war in vielen Mitgliedstaaten weder üblich noch rechtlich zulässig. Insbesondere in südamerikanischen Staaten sorgte das neue EU-Recht für großen Unmut, da es als Abwehrhaltung gegen Staatsbürger aus dieser Region gewertet wurde. Es protestierten sogar die Präsidenten von Ecuador und Bolivien, Rafael Correa und Evo Morales, gegen die Rückführungsrichtlinie. Sie bezeichneten sie als „Richtlinie der Schande“. Der verstorbene venezolanische Präsident Hugo Chávez drohte den Staaten der Europäischen Union mit einem Lieferstopp für Erdöl. Kritik kam auch aus Peru, Paraguay und Brasilien. Trotz der internationalen Kritik wurde die Richtlinie im Sommer 2008 beschlossen.

Bei der Aufnahmerichtlinie, die speziell die Lebensbedingungen von Asylsuchenden behandelt, hat man darauf verzichtet, eine maximale Dauer der Haft zu definieren. Allerdings stand auch bei dieser Richtlinie vor allem das Haftrecht in der Kritik. Es wurde ein Kompromiss zwischen Europäischem Parlament und dem Rat der EU ausgehandelt. Dass Asylsuchende in Haft genommen werden dürfen, hatten vor allem Nichtregierungsorganisationen kritisiert. Entgegen der ursprünglichen Intention, Haft zu begrenzen, wurden sechs Haftgründe geschaffen, wonach eine Ausweitung der Inhaftierungspraxis ermöglicht wird. Es darf bereits dann inhaftiert werden, wenn die Identität geklärt werden soll. Mit fünf weiteren Haftgründen sind fast alle erdenklichen Fallkonstellationen abgedeckt, sodass eine Inhaftnahme fast immer begründbar sein dürfte. Das eher auf Seiten der Flüchtlinge stehende Europäische Parlament konnte in den Verhandlungen mit dem Rat nicht einmal verhindern, dass auch Minderjährige inhaftiert werden dürfen.

Trotz der umfangreichen Regelungen zur Haft darf das EU-Recht jedoch nicht als Vorwand zur Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft benutzt werden. Denn das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zwingend, ausreisepflichtige Personen in Abschiebungshaft zu nehmen. Es erlaubt lediglich den Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen. Von dieser Erlaubnis muss ein Mitgliedstaat jedoch keinen Gebrauch machen. Es wäre mit den EU-Richtlinien auch vereinbar, ganz auf Abschiebungshaft zu verzichten. Art. 15 der Rückführungsrichtlinie lautet: „(1) Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, ...“.

16. BGH, Beschluss v. 6.10.2011 – V ZB 140/11.

17. BGH, Beschluss v. 19.9.2012 – V ZB 79/12; BGH, Beschluss v. 21.7.2012 – V ZB 141/11.

18. Az. 07 T 104/11.

19. LG Traunstein, Beschluss vom 21.08.2012, Az.: 4 T 3104/12. LG Würzburg, Beschluss vom 17.07.2012, Az.: 3 T 1269/12. LG Wiesbaden, Beschluss vom 26.06.2012, Az.: 4 T 221/12, 4 T 222/12.

20. BGH, Beschluss v. 7.3.2012, Az. V ZB 41/12.

21. Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

22. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

Rechtlich handelt es sich hier also um eine Ermächtigung zum Grundrechtseingriff – der Freiheitsentziehung – jedoch nicht um eine Verpflichtung.

Als zentrales Argument ist Artikel 4 der Rückführungsrichtlinie heranzuziehen, wonach die Mitgliedstaaten das Recht haben, „Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten, die für Personen, auf die die Richtlinie Anwendung findet, günstiger sind, sofern diese Vorschriften mit der Richtlinie im Einklang stehen.“ Der Verzicht auf Abschiebungshaft wäre eine solche günstigere Regelung, die der Richtlinie nicht widerspricht, da diese ja nur die Erlaubnis, jedoch nicht die Verpflichtung zur Inhaftierung vorsieht.

In ähnlicher Weise erlaubt die Aufnahme richtlinie die Inhaftierung von Asylantragstellern, ohne dies als verpflichtendes Programm vorzugeben. „In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller in Gewahrsam nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.“ Und auch hier wurde wiederum in Artikel 4 eine Klausel eingefügt, wonach zugunsten des Asylsuchenden eine günstigere Behandlung möglich ist. Daraus folgt, dass die Abschaffung der Abschiebungshaft mit dem EU-Recht im Einklang stehen würde.

4. Fehlende Gesetzesgrundlage für den Vollzug

Auf verfassungsrechtlich wackeligen Füßen steht die Abschiebungshaft in vielen Bundesländern, weil diese keine eigenständige Rechtsgrundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft vorsehen. Lediglich in Berlin, Brandenburg und Bremen existiert ein spezielles Vollzugsgesetz. In allen anderen Ländern wird das Strafvollzugsgesetz²³ für analog anwendbar erklärt. Daneben regelt auf Bundesebene § 62a AufenthG wenige Fragen des Vollzugs der Abschiebungshaft. Der Regelungsumfang fällt deswegen so gering aus, da hier nur die verpflichtenden Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie ins nationale Recht umgesetzt wurden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass es an einer eigenständigen – umfassenden – Regelung des Abschiebungshaftvollzuges in 13 von 16 Bundesländern mangelt.

Dies wirft gravierende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit auf. Denn bei der Freiheitsentziehung handelt es sich um einen der schwersten Grundrechtseingriffe. Ein solcher darf nicht ohne demokratisch zustande gekommenes Gesetz erfolgen. Es muss nicht nur das „Ob“ der Haft, sondern auch das „Wie“ geregelt werden. Dies gebietet das Demokratieprinzip, das besagt, dass alle „wesentlichen Grundrechtseingriffe“ durch den Gesetzgeber zu beschließen sind. Man spricht auch von einem Parlamentsvorbehalt. Das Problem der fehlenden Gesetzesgrundlage gab es auch in den angrenzenden Rechtsgebieten des Strafvollzuges. Bis in die 1970er Jahre wurde die Geltung der Grundrechte im Strafvollzug noch

bestritten, bis das Bundesverfassungsgericht 1972 klarstellte, dass auch Strafgefangene Grundrechtsträger sind und dass daher über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehenden Freiheitsbeschränkungen im Vollzug gesetzlich geregelt werden müssen.²⁴

In den zurückliegenden Jahren wurde heftig um den Jugendstrafvollzug gestritten. Auch hier waren Bund und Länder lange Zeit inaktiv gewesen und hatten keine speziellen Gesetze erlassen – bis im Jahr 2006 erneut das Bundesverfassungsgericht einschritt. Es erklärte die analoge Anwendung des allgemeinen Strafvollzugsgesetzes für verfassungswidrig.

Das BVerfG²⁵ stellte fest: „Einer analogen Anwendung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes auf Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug steht bereits das aus Art. 103 Abs. 2 GG folgende Analogieverbot entgegen.“ In der weiteren Begründung seines Urteils machte das Bundesverfassungsgericht klar, warum der Gesetzgeber sich mit den Besonderheiten des Jugendvollzugs auseinandersetzen muss. Man könne den Jugendstrafvollzug nicht nach den Regeln des Erwachsenenstrafvollzuges gestalten. Dies würde dem Erziehungsgedanken zuwiderlaufen. Das BVerfG forderte deswegen eine eigenständige gesetzliche Grundlage. Denn der Vollzug bei Erwachsenen sei mit dem von Jugendlichen und Heranwachsenden nicht zu vergleichen. Es fehle an der „Gleichartigkeit der zu regelnden Sachverhalte“. Als Ergebnis wurde festgehalten: „Für den Jugendstrafvollzug bedarf es gesetzlicher Grundlagen, die auf die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnitten sind.“

Dasselbe muss auch für den Vollzug der Abschiebungshaft gelten. Sie ist mit dem Strafvollzug nicht vergleichbar. Abschiebungshaft dient nicht der Maßregelung oder Sanktionierung, sondern ist als reiner Vollzugsakt anzusehen. Sie dient allein der Sicherung bzw. Vorbereitung der Abschiebung. Die Inhaftierten sind keine Straftäter. Bestimmte Sicherheitsvorkehrungen im Strafvollzug sind deswegen auf Abschiebungshäftlinge von vornherein nicht anzuwenden, da von ihnen derlei Gefahren gar nicht ausgehen. Die Bedingungen der Haft müssen unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sehr viel liberaler ausgestaltet werden als die im Strafvollzug. Ebenso ist der Gedanke der Resozialisierung, der dem Strafvollzug zugrunde liegt, nicht auf Abschiebungshäftlinge übertragbar, da sie ja lediglich ausreisepflichtig sind.

Der grundlegende unterschiedliche Charakter von Abschiebungshaft im Vergleich zur Strafhafte zeigt, dass man die gesetzliche Grundlage nicht einfach übertragen kann. Dass die überwiegende Mehrheit der Bundesländer lediglich auf die Anwendung des Freiheitsentziehungsgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes verweist, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

23. Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) regelte als Bundesgesetz seit 1977 in Deutschland den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 1 StVollzG – Anwendungsbereich). Nachdem die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangen ist, werden die jeweiligen Landesgesetze das Strafvollzugsgesetz des Bundes sukzessive ablösen.

24. BVerfGE 33, 1.
25. BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Absatz-Nr. (1–77), http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html.



II. Abschiebungshaft in Deutschland: Problembereiche

■ Eins der zentralen Erkenntnisse der durchgeführten Recherche ist, dass die Situation von Abschiebungshäftlingen in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Allerdings lassen sich dennoch bestimmte Problembereiche gebündelt darstellen, da sie gehäuft auftreten oder strukturell vorhanden sind.

1. Fehlende Trennung von Abschiebungshäftlingen und Strafgefangenen

In Deutschland wird Abschiebungshaft in zehn von 16 Bundesländern²⁶ in Justizvollzugsanstalten vollzogen, die in der Verantwortung der Justizministerien stehen. Von den 13 besuchten Hafteinrichtungen wird die Abschiebungshaft nur in fünf Haftanstalten völlig eigenständig vollzogen. In allen übrigen Haftanstalten findet ein paralleler Vollzug von Abschiebungshaft und Untersuchungs- bzw. Strafhaft statt. Zwar wird meistens dafür gesorgt, dass Abschiebungsgefangene keinen Kontakt zu Untersuchungs- und Strafgefangenen haben. Allerdings werden die Abschiebungshäftlinge den gleichen Beschränkungen unterworfen wie Untersuchungs- oder

Strafgefangene. Dies betrifft unter anderem Besuchsmöglichkeiten, Einschluss oder Kontakt zur Außenwelt.

1.1. Praxis der Länder

Das Trennungsgebot wird in Deutschland in vielen Abschiebungshafteinrichtungen missachtet. Am deutlichsten wird dies in der JVA Chemnitz, wo der Vollzug der Abschiebungshaft bei weiblichen Inhaftierten auf einer Station mit Untersuchungshäftlingen praktiziert wird. Weiterhin scheint dies auch in (den nicht besuchten) Frauen-Haftanstalten in Hessen (JVA Frankfurt III), Baden-Württemberg (JVA Schwäbisch Gmünd) und in den Justizvollzugsanstalten in Bayern der Fall zu sein. In den übrigen Justizvollzugsanstalten, in denen Straf- und Abschiebungshaft parallel vollzogen werden, könnten Kontakte z.B. über die sog. Hausarbeiter entstehen, die zumeist für die Reinigung oder das Austeilen des Essens zuständig sind. Ob und inwieweit diese Kontakte gegen das Trennungsgebot verstoßen, muss gerichtlich geklärt werden. Bei strikter Anwendung und Auslegung stellt aber auch dies einen Verstoß gegen die Rückführungsrichtlinie

26. Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

dar. Weiterhin unterliegen die Abschiebungshäftlinge beim Vollzug der Haft innerhalb normaler Justizvollzugsanstalten den gleichen sicherheitstechnischen Restriktionen wie Untersuchungs- oder Strafgefangene, da es innerhalb einer Haftanstalt keine unterschiedlichen Sicherheitsstandards geben kann. Dies wirkt sich negativ beispielsweise bei den Kommunikationsmöglichkeiten, den Besuchsmöglichkeiten und der Bewegungsfreiheit innerhalb der Haftanstalt aus. Auch die in vielen Bundesländern analoge Anwendung des Strafvollzugsrechts als Vollzugsgrundlage der Abschiebungshaft führt nicht zu einer Liberalisierung des Haftvollzuges der eigentlichen Verwaltungshaft.

Hierzu kritisiert der Europäische Antifolterrausschuss: „In bestimmten Bundesländern (z. B. Brandenburg) ist die Abschiebungshaft durch einen speziellen Rechtsrahmen geregelt, der ihrem besonderen Status Rechnung trägt. In etlichen Bundesländern (u.a. Hamburg) gibt es jedoch keinen solchen Rechtsrahmen. Folglich unterliegen Abschiebegefangene den für Untersuchungsgefangene bzw. Strafgefangene geltenden Vorschriften. Ein solcher Zustand ist inakzeptabel. Der CPT empfiehlt, in allen Bundesländern die Inhaftierung von Abschiebegefangenen durch spezielle Vorschriften zu regeln, die ihrem besonderen Status Rechnung tragen.“²⁷

Nur in den Haftanstalten Ingelheim, Rendsburg, Bremen, Berlin und Eisenhüttenstadt wird das Trennungsgebot vollinhaltlich umgesetzt, da es sich um originäre Abschiebungshaftanstalten handelt. Dass es in den beschriebenen, speziellen Abschiebungshafteinrichtungen aber auch eher wie im Strafvollzug zugeht und dass sehr viel Entwicklungspotential in Richtung Lockerung und Humanisierung des Haftvollzuges vorhanden ist, ist mehr als deutlich geworden. Interessant sind hier die aktuellen Entwicklungen in Rheinland-Pfalz (Ingelheim) und Schleswig-Holstein (Rendsburg): Das, was an Lockerungen im Haftvollzug über viele Jahre hinweg als nicht möglich, da als extrem sicherheitsgefährdend, eingestuft wurde, ist nun möglich, ohne dass es zu den befürchteten „Unruhen und Aufständen“ gekommen ist.

1.2. Verstoß gegen die EU-Rückführungsrichtlinie

Seit Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie ist der Vollzug in JVA's rechtlich höchst umstritten. Denn die Richtlinie sieht ein Trennungsgebot vor, wonach eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen nicht zulässig ist. Die Abschiebungshäftlinge sind danach nicht nur in besonderen Zellen unterzubringen, sondern auch ansonsten von den Strafgefangenen räumlich zu trennen. Wenn man die Richtlinie genau liest, so dürfen sie nicht einmal in derselben Hafteinrichtung – der JVA – untergebracht sein, da es in Deutschland zum Vollzug von Abschiebungshaft spezielle Einrichtungen gibt.

Artikel 16 (1) Rückführungsrichtlinie lautet:

„Die Inhaftierung erfolgt grundsätzlich in speziellen Haftein-

richtungen. Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.“

Diese Regelung wurde in Deutschland durch § 62a AufenthG fehlerhaft umgesetzt:

„Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.“

Während die Richtlinie davon ausgeht, dass nur dann, wenn in einem gesamten Mitgliedstaat keine spezielle Hafteinrichtung vorhanden ist, in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden darf, stellt das deutsche Recht auf das jeweilige Bundesland ab. Dies ist vom Wortlaut der Richtlinie nicht gedeckt. Würde sie korrekt in Deutschland umgesetzt, dann müsste der Vollzug der Abschiebungshaft in zehn Bundesländern komplett neu organisiert werden.

Da die Bundesregierung und die zehn Bundesländer sich dieser Erkenntnis jedoch nach wie vor verweigern, wird der Streit darum öffentlich und vor den Gerichten ausgetragen. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst hat im Jahr 2011 die EU-Kommission angeschrieben und diese um ihre rechtliche Einschätzung gebeten. Mit Schreiben vom 11. Mai 2011 antwortete die Kommission und schloss sich ganz eindeutig der Auffassung der Nichtregierungsorganisationen an, dass ein Vollzug in JVA's nicht zulässig ist, wenn es in dem Mitgliedstaat spezielle Einrichtungen gibt. Aus Sicht der Dienststellen der EU-Kommission könne festgestellt werden, dass der Wortlaut des Artikels 16 Abs. 1 klar auf das Gesamtterritorium eines Mitgliedstaates abstelle.

„Das Nichtvorhandensein spezieller Hafteinrichtungen in einem regionalen Teilbereich eines Mitgliedstaats – während in einem anderen regionalen Teilbereich solche vorhanden sind – kann daher eine Unterbringung in einer gewöhnlichen Haftanstalt nicht rechtfertigen.“²⁸

In Deutschland weigern sich die politisch Verantwortlichen trotzdem, das EU-Recht umzusetzen. In Bayern wird nach wie vor in JVA's vollzogen – mit der Begründung, dies sei für die Abschiebungshäftlinge wegen der Nähe zum ehemaligen Wohnort vorteilhaft. Zwar ist es richtig, dass es Angehörigen bei Wohnortnähe der Haft leichter möglich ist, die Inhaftierten zu besuchen. Dies ist aber letztlich kein juristisches Argument, mit dem EU-Recht einfach ausgehebelt werden kann. Zudem könnte der Kontakt noch intensiver möglich sein,

27. Bericht an die Deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 20. November bis 2. Dezember 2005. CPT (2006) 36. 28. Juli 2006, S. 24.

28. Schreiben der EU Kommission v. 11.5.2011, abrufbar unter: <http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de/images/pdf/kom%20an%20jrs%20zu%20art%2016%20i%20r%FCckfrl.pdf>.

wenn die (rechtswidrige) Inhaftierung unterbliebe. Auch aus Sicht der Betroffenen ist es nicht nachvollziehbar, wie ein Strafgefangener behandelt zu werden. Sie erleben dies als stigmatisierend. Zudem ergibt sich im bundesweiten Vergleich ganz klar, dass der Vollzug in JVs wegen der erhöhten Sicherheitsbedürfnisse immer mit Einschränkungen verbunden ist, die in eigenständigen Abschiebungshaftanstalten nicht zwingend sind (Handyverbot, eingeschränkte Besuchszeiten, usw.).

Wenngleich in Sachen Trennungsgebot auf dem juristischen Wege in vielen Fällen erfolgreich geklagt worden ist, so ist die Grundsatzfrage nach wie vor nicht geklärt: Muss nicht ein Systemwechsel dahingehend erfolgen, dass Justizvollzugsanstalten für den Bereich Abschiebung gar nicht mehr zum Einsatz kommen dürfen? Zusammen mit der EU-Kommission müsste diese Frage mit einem klaren „Ja“ zu beantworten sein.

1.3. Kritik des Antifolterausschusses

Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT, European Committee for the Prevention of Torture) hat bei seinen regelmäßigen Besuchen die Inhaftierung von Asylsuchenden in JVs nachdrücklich kritisiert:

„Die von der Delegation bei ihrem Besuch im Jahr 2005 getroffenen Feststellungen zeigten erneut, dass es ein grundsätzlich fehlerhafter Ansatz ist, Abschiebegefangene in Justizvollzugsanstalten zu inhaftieren, auch wenn die eigentlichen Haftbedingungen der betroffenen Personen in bestimmten Hafteinrichtungen angemessen waren. Der CPT hat wiederholt betont, dass eine Justizvollzugsanstalt per definitionem kein angemessener Ort ist, um eine Person zu inhaftieren, die weder einer Straftat verdächtig ist noch wegen einer Straftat verurteilt wurde. Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Bundesregierung seine Auffassung in dieser Angelegenheit teilt. Er ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass auf der Ebene der Bundesländer in dieser Hinsicht so wenige Fortschritte erzielt worden sind.“²⁹

Deshalb musste der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter zum wiederholten Mal die Empfehlung aussprechen, dass die Behörden in Hamburg und Niedersachsen sowie in allen anderen Bundesländern die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Abschiebungsgefangene in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden, die die in dem 7. Allgemeinen Bericht des Ausschusses genannten Kriterien erfüllen. Ferner sollte, wenn Mitglieder derselben Familie nach dem Ausländerrecht inhaftiert werden, alles daran gesetzt werden, eine Trennung der Familie zu vermeiden.³⁰ Diese Einschätzung wurde durch den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter 2011 nochmals bekräftigt: *„Der Ausschuss möchte noch einmal betonen, dass eine Justizvollzugsanstalt per definitionem kein angemessener Ort ist, um eine Person festzuhalten, die weder einer Straftat verdächtig ist noch wegen einer Straftat verurteilt wurde.“³¹*

2. Besondere Gruppen in Abschiebungshaft

Spezifische Probleme ergeben sich für besondere Gruppen in Abschiebungshaft – insbesondere Frauen, Familien, Minderjährige und Trans-Personen. Trans-Personen sind Personen, die im selbstgewählten weiblichen oder männlichen Geschlecht leben (bei vormalig zugewiesenem jeweils anderem Geschlecht). Im juristischen Kontext wird oft von Transsexuellen gesprochen.³²

Für die genannten Gruppen ergeben sich verschiedenen Problemlagen. Die zurückgehende Zahl von Inhaftierten ist bei Frauen nochmals potenziert, so dass sich in Verbindung mit dem Trennungsgebot das Problem der Sozialen Isolierung ergibt. Dagegen ist bei Familien das Auseinanderreißen von Familien durch den Vollzug der Abschiebungshaft zu problematisieren. Als besonders verletzte Gruppen sind Minderjährige und Trans-Personen einzustufen, für die die Haft an sich jeweils unterschiedliche Gefährdungen bedeuten kann.

2.1. Frauen in Abschiebungshaft: Problem der Isolierung

Die Haftzahlen bei Frauen lagen immer deutlich unter denen der männlichen Inhaftierten. Mitunter kommt es nunmehr zu der Situation, dass sich nur noch ein bis zwei Frauen in einem Abschiebungsgefängnis befinden, was zu einer Art „Isolationshaft“ führen kann. In Ingelheim wurde beispielsweise eine chinesische Staatsangehörige über etwa drei Wochen inhaftiert. Sie war alleine im Hafttrakt für Frauen untergebracht. Da sie ausschließlich Chinesisch sprach und Personen mit entsprechenden Sprachkenntnissen in Ingelheim nicht zur Verfügung standen, konnte sie sich mit keinem der Bediensteten ohne Dolmetscher verständigen. Bei den Gesprächen mit der Ökumenischen Beratungsstelle, zu denen Dolmetscher bestellt wurden, beklagte sie die psychisch äußerst belastende Situation. In Berlin war 2012 eine Vietnamesin für 60 Tage isoliert untergebracht. Sie zeigte eindeutige, depressive Symptome.

Kein Ausweg aus dieser Problematik ist jedoch, die weiblichen Abschiebungshäftlinge weiterhin gemeinsam mit Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen zu inhaftieren. Die einzig verhältnismäßige und rechtmäßige Alternative ist es, in einer solchen Situation die betroffene Person nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Nur so kann eine unverhältnismäßige Isolationshaft vermieden werden, die durch den Sinn und Zweck der Abschiebungshaft als Verwaltungshaft nicht zu legitimieren ist.

2.2. Familientrennung durch Abschiebungshaft

Ein weiteres Problem ist die getrennte Inhaftierung von Ehepaaren bzw. Familien. Die Möglichkeit, Familien bzw. Ehepaare gemeinsam in der Haft unterzubringen, besteht nur in Berlin und Büren. Die dortigen Haftanstalten verfügen über entsprechende Räumlichkeiten. In Ingelheim gibt es seit kurzer Zeit die Möglichkeit, Ehepaare gemeinsam unterzu-

29. CPT Bericht 2006, a.a.O., S. 29.

30. CPT Bericht, 2006, a.a.O., S. 29.

31. Bericht an die Deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 25. November bis 7. Dezember 2010. CPT/Inf (2012) 6. 19. Juli 2011, S. 18.

32. Zu den verschiedenen Begrifflichkeiten – wie Transsexuelle, Trans, Intersexuelle: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Jannik Franzen/Arn Sauer, Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben, Dezember 2010, S. 7ff.

bringen. In Eisenhüttenstadt und Hannover werden Ehepaare innerhalb der Einrichtung getrennt untergebracht. Sie können sich aber im Verlaufe des Tages sehen. Die Inhaftierung in allen anderen Haftanstalten führt zwangsläufig zur Trennung der Familien. Drei Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) haben Verwaltungsvereinbarungen mit der Abschiebungshaftanstalt in Eisenhüttenstadt, da sie keine eigenen Plätze für weibliche Inhaftierte vorhalten wollen. Besonders problematisch sind die Familientrennungen, die in Sachsen stattfanden. Bei Aufgriffen der Bundespolizei an der sächsischen Grenze wurden die Frauen nach Eisenhüttenstadt (Brandenburg) gebracht, während die Männer in Dresden in Abschiebungshaft genommen wurden. Neben dem dokumentierten Kommunikationsproblem wurden auch die Rückschiebungen unterschiedlich terminiert. Für die Betroffenen führt dies zu dramatischen Situationen, da zur Angst, die die Abschiebung selbst auslöst, die Sorge um die Familienangehörigen hinzukam. Diese Form der staatlichen Familientrennung ist in keiner Weise akzeptabel.

2.3. Minderjährige in Abschiebungshaft

Die Zahl der inhaftierten Minderjährigen genau zu benennen, ist schwierig. Denn die statistischen Angaben der Länder sind unvollständig. Zudem ist unbekannt, wie viele Personen als Volljährige behördlich registriert werden, obwohl sie tatsächlich minderjährig sind.

Kinder und Jugendliche in Haft

(Personen unter 18 Jahre)

2008:	214	(2,4% vom GA*)
2009:	142	(1,7% vom GA*)
2010:	114	(1,5% vom GA*)
2011:	61	(0,9% vom vom GA*)

GA* Gesamtaufkommen minderjähriger Häftlinge
Quelle: (Gr. Anfrage Linke, S. 97ff)

Die offizielle Zahl der inhaftierten Minderjährigen lag in den letzten Jahren zwischen 1 und 2,5 % aller Inhaftierten. Während in den Jahren 2005 bis 2007 sich mindestens 377 unbegleitete Minderjährige in Abschiebungshaft befanden³³, lagen die vorliegenden Zahlen in den Jahren 2008 bis 2010 bei 470.³⁴

Zuletzt waren die Zahlen jedoch rückläufig. Im Jahr 2011 wurden noch 61 Minderjährige inhaftiert und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Dass es jedoch überhaupt zur

Inhaftierung von Minderjährigen kommt, ist nicht akzeptabel. Die EU-Kommission wollte auf EU-Ebene ein Verbot der Inhaftierung von Minderjährigen einführen. Sie konnte sich damit allerdings nicht durchsetzen. So wollte die mit am Verhandlungstisch sitzende deutsche Bundesregierung an der Möglichkeit unbedingt festhalten, Minderjährige inhaftieren zu können. Deswegen ist in Umsetzung der Rückführungsrichtlinie bislang lediglich erreicht worden, dass spezielle Regelungen zur Inhaftierung von Minderjährigen in § 62a AufenthG aufgenommen wurden: Die Haft ist auf den äußersten Fall und die kürzest mögliche Dauer zu beschränken, es müssen geeignete Freizeit- und ggf. Bildungsangebote für Minderjährige angeboten werden und die Unterbringung muss in einer Einrichtung erfolgen, die ihre altersgemäßen Bedürfnisse berücksichtigen kann.

Mit Bezug auf die veränderte Rechtslage hat der BGH mehrfach die Inhaftierung von Minderjährigen für rechtswidrig erklärt. Der BGH betont in seiner Rechtsprechung die gesteigerten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Inhaftierung von Minderjährigen.³⁵ Vielfach wird auch eine Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention proklamiert.³⁶ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ruft zu einem vollständigen Verzicht auf Abschiebungshaft für Kinder auf und fordert die Berücksichtigung von Alternativen.

Die Inhaftierung eines Kindes stelle eine Verletzung der Rechte des Kindes dar und widerspreche stets dem Prinzip des Kindeswohls. In diesem Lichte sollten die Staaten prompt und vollständig die Inhaftierung von Kindern auf der Basis ihres Aufenthaltsstatus beenden.³⁷

Auch verfassungsrechtlich ergeben sich grundlegende Zweifel daran, dass Abschiebungshaft an Minderjährigen überhaupt verhältnismäßig sein kann. Fest steht jedoch, dass die Bedingungen in den vorhandenen Haftanstalten, in denen Abschiebungshaft gegenüber Minderjährigen vollzogen wird, in der Regel nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, so dass eine Inhaftierung Minderjähriger in der Praxis eigentlich gar nicht mehr vorkommen dürfte. Die Fälle von inhaftierten Minderjährigen, die bekannt werden, sind vor allem sogenannte Dublin-Fälle. Es geht also um Abschiebungen in andere EU-Länder, die aufgrund der Dublin-Verordnung für das Asylverfahren der Betroffenen zuständig sind. Dagegen werden Abschiebungen in Herkunftsländer bei unbegleiteten Minderjährigen so gut wie nie vorgenommen, da die Ausländerbehörden abwarten, bis die Betroffenen volljährig sind, um sie sodann abzuschieben. Die Abschiebungen von Minderjährigen in andere EU-Länder sind jedoch nicht minder problematisch, da viele Länder keine adäquaten Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten für die Minderjährige vorsehen – etwa in Ungarn oder Italien. Die Anordnung von Abschiebungshaft verschlimmert die Angst vor der Abschiebung in ein solches Land erheblich.

Zwar werden nur wenige Fälle von inhaftierten Minderjährigen bekannt, die Dunkelziffer dürfte jedoch wesentlich hö-

33. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der GRÜNEN zur Situation in deutschen Abschiebehaftanstalten vom 17.12.2008, BT Drucksache 16/9142.

34. Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie der Europäischen Union und die Praxis der Abschiebungshaft. Antwort der Bundesregierung vom 04.09.2012, BT-Drucksache 17/7446, S. 97ff.

35. BGH, Beschluss v. 7.3.2012, Az. V ZB 41/12.

36. DIMR, Hendrik Cremer, Abschiebungshaft und Menschenrechte, Zur Dauer der Haft und zur Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland, 2011.

37. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, „Day of General Discussion“ vom 28.9.20, Rn. 78.

■ Auszug aus einem Gutachten zur Altersfeststellung aus dem Jahr 2012

„Der Beurteilung des körperlichen Entwicklungsstandes wurde die Studie von Tanner et. al. zugrunde gelegt. Die Entwicklung des äußeren Genitales entspricht einem mittleren Alter von 14,9 Jahren, mit einer 2-fachen Standardabweichung von $\pm 2,2$ Jahren. Dieses Stadium wird somit frühestens mit 12,7 und spätestens mit 17,1 Jahren erreicht.

Die Entwicklung der Schambehaarung wird bei einem mittleren Alter von 15,2 Jahren mit einer 2-fachen Standardabweichung von $\pm 2,1$ Jahren erreicht. Dieses Stadium wird somit frühestens mit 13,1 und spätestens mit 17,3 Jahren erreicht. Die Ossifikation an den Knochen der Hand, des Handgelenkes und der unteren Enden von Elle und Speiche wird in einem mittleren Alter von ca. 18,2 Jahren bei einer 2-fachen Standardabweichung von $\pm 1,4$ Jahren erreicht. Daraus resultiert ein Zeitfenster zwischen 16,8 und 19,6 Jahren.

Zusätzlich wurde eine Beurteilung des Zahnalters nach der Studie von Kahl und Schwarze vorgenommen. Daraus resultiert entsprechend einer 2-fachen Standardabweichung ein Zeitfenster vom 20,9. bis zum 26,5. Lebensjahr mit einem Durchschnitt bei etwa 22,8 Jahren. Ausweislich

der Lage der Mediane (meist oberhalb der Durchschnittswerte) zeigt sich innerhalb der Referenzpopulation eine Betonung der höheren Altersklassen. Da es sich auch hier um die letzten Stadien handelt, ist hier ebenfalls von einem Mindestalter auszugehen.

Alle hier angegebenen Zeitfenster geben lediglich den unteren Altersgrenzbereich an, bis zu denen ein Erreichen dieser Entwicklungsstadien angenommen werden kann. Da es sich um das jeweils letzte Entwicklungsstadium handelt, können die betreffenden Personen somit auch älter sein.

Ausweislich der unten angeführten Studien erscheint der Einfluss der Ethnie auf die Skelett- und Zahnentwicklung eher gering. Deutlich stärker wird die Skelett- und Zahnreifung durch die sozioökonomischen Verhältnisse der betreffenden Person beeinflusst. Ein niedriger sozioökonomischer Status führt zu einer Entwicklungsverzögerung. Bei Herrn X. sind die Lebensbedingungen während der letzten Dekade nicht bekannt. Sollte eine Entwicklungsverzögerung vorliegen, so wäre die hier vorgenommene Altersschätzung für den Probanden jedoch von Vorteil. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass X. zum Zeitpunkt der Untersuchung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das angegebene Alter von 15 Jahren und 7 Monaten kommt nicht in Betracht.“

her liegen. Das liegt an der problematischen Praxis der Altersfestsetzungen durch die Behörden. Wenn strittig ist, ob eine Person minderjährig ist oder nicht, wird das Alter entweder durch Schätzung oder durch medizinische Gutachten festgesetzt. Teilweise legen Mitarbeiter der Ausländerbehörde bei Zweifeln an dem angegebenen Alter des Minderjährigen ein fiktives Geburtsdatum fest. Bei der sog. Altersfiktivsetzung wird das Geburtsdatum allein aufgrund von äußeren Merkmalen bestimmt, etwa der Körperbehaarung und des Körperwuchses. Manchmal erfolgen auch radiologische Untersuchungen der Handwurzel, der inneren Schlüsselbeine und der Zahnwurzel.

2.4. Trans-Personen in Abschiebungshaft

Eine Frage, mit der sich noch wenig befasst wird, ist die nach dem Umgang mit Trans-Personen in Abschiebungshaft. Während bezogen auf den Strafvollzug langsam begonnen wird, sich mit der Situation von Trans-Personen in Haft auseinander zu setzen³⁸, wird diese im Bereich der Abschiebungshaft kaum thematisiert. Da jedoch auch Trans-Personen in Abschiebungshaft geraten, sollte ihre besondere Situation in

Haft berücksichtigt werden. Probleme, die Trans-Personen ohnehin haben, verschärfen sich in der Haft. Studien aus dem US-amerikanischen Raum zeigen, dass insbesondere Trans-Frauen sehr häufig physische und sexuelle Gewalt erlitten, wobei diese Übergriffe jedoch kaum zur Anzeige kämen, weil die Opfer aus Mangel an Vertrauen in Polizei und Justiz sowie aus Angst vor Retraumatisierung vor einer Strafanzeige zurückschreckten.³⁹ Derartige problematische Fälle sind bislang aus dem Bereich der Abschiebungshaft nicht bekannt geworden. Dennoch ist es wichtig, dass die mit dem Vollzug befassten Akteure sensibilisiert werden, damit sie den besonderen Bedürfnissen von Trans-Personen gerecht und Diskriminierungen vermieden werden.

In mehreren von uns besuchten Haftanstalten – z.B. in Rendsburg, Büren und Dresden – wurde berichtet, dass Trans-Personen inhaftiert waren. Der Umgang wurde von den Haftleitungen jedoch durchweg als unproblematisch beschrieben. Da – wie im Strafvollzug – auch in der Abschiebungshaft strikte Geschlechtertrennung gilt, es sei denn ganze Familien werden zusammen in sog. Familienzellen inhaftiert, ist eine

38. Anja Schammler: Transsexualität und Strafvollzug. Die Störung der geschlechtlichen Identität von Strafgefangenen als strafvollzugsrechtliches Problem. Berlin; Köhne, Michael, Geschlechtertrennung im Strafvollzug in Bewährungshilfe 2002, 221; Stöckle-Niklas, Claudia, Das Gefängnis – eine eingeschlechtliche Institution, 1989; Siekmann, Gerd, Männer und Frauen in derselben

Haftanstalt. Ein neues Modell im Hamburger Strafvollzug in Zeitschrift für Strafvollstreckung 1985, 11.

39. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Jannik Franzen/Arn Sauer, Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben, Dezember 2010.

klare Zuordnung von Trans-Personen – entweder zum Männertrakt oder Frauentrakt – nicht möglich. Alle von uns befragten Haftleitungen gaben an, dass sie in Fällen, in denen Trans-Personen in Abschiebungshaft genommen wurden, diese in separierten eigenen Bereichen untergebracht haben. Da viele Abschiebungshaftanstalten derzeit bei weitem nicht voll besetzt sind, hat man teilweise die Trans-Personen auf eigenständigen Fluren untergebracht. Zu einer völligen Isolierung der Inhaftierten hat dies in den uns geschilderten Fällen nicht geführt, da es jeweils eine kleine Gruppe von Trans-Personen war, die in Abschiebungshaft genommen worden ist. Wenn nur eine Person zur Abschiebung inhaftiert wird, kann das Separieren jedoch zur sozialen Isolierung führen.

Eine allgemeine Regelung zum Umgang mit Trans-Personen in Abschiebungshaft gibt es in keiner der Haftenrichtungen, die wir besucht haben. Wie man mit den Fällen verfahren würde, wenn aufgrund von ausgeschöpfter Kapazitäten die Haftanstalten voll besetzt sind, ist also nicht geregelt. Hier gilt es Leitlinien zu entwickeln, die der Gewalt- und Diskriminierungsprävention dienen und das Leben in der selbst gewählten Geschlechtsidentität ermöglichen.

3. Asylsuchende in Abschiebungshaft

Bei immer mehr Abschiebungshäftlingen handelt es sich um Asylsuchende. Bis zu einer Gesetzesänderung 2007 galt: Wer als Asylsuchender nach Deutschland gekommen ist, hat für die Dauer seines Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung und darf grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, wurde die monatelange Inhaftierung von Asylsuchenden ermöglicht. § 14 Absatz 3 AsylVfG sieht sogar eine Inhaftierung während der gesamten Zuständigkeitsprüfung vor. Zuvor galt eine zeitliche Obergrenze von maximal vier Wochen.

3.1. Haft als Folge des Dublin-Systems

Die Hauptursache für die Inhaftierung von Asylsuchenden ist die Dublin II-Verordnung.⁴⁰ Diese EU-Verordnung regelt, welcher EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In der Regel ist es das Land, über das die Flüchtlinge in die EU eingereist sind. Asylsuchende, die z.B. über Polen, Tschechien, Ungarn, Malta oder Italien nach Deutschland kommen, müssen damit rechnen, dass sie entweder kurz hinter der „grünen Grenze“ oder direkt am Flughafen von der Bundespolizei aufgegriffen und in Abschiebungshaft genommen werden. So soll sichergestellt werden, dass diese Asylsuchenden wieder in die „zuständigen“ EU-Länder an den Außengrenzen der EU zurückgebracht werden. Damit soll das Dublin-System effizienter angewandt

werden. Dass das Inhaftieren von Asylsuchenden sich immer mehr zum Standard entwickelt, ist aus flüchtlingspolitischer Sicht höchst problematisch. Viele Flüchtlinge haben in ihrem Herkunftsland Haft und Folter erleben müssen. Ein erneuter Gefängnisaufenthalt kann für sie retraumatisierend wirken und zu psychischer Instabilität führen.

Die EU-Kommission bestätigt in ihrem Evaluierungsbericht über das Dublin-System⁴¹ vom Juni 2007, es gebe eine zunehmende Tendenz der Inhaftierung von Asylbewerbern. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, Freiheitsentziehungen nur als „letztes Mittel“ anzuwenden. Mit diesen mahnenden Worten aus Brüssel ist allerdings noch nicht viel gewonnen. Notwendig wäre es vielmehr, die Inhaftierung von Asylsuchenden auf EU-Ebene zu verbieten.

3.2. Die Rolle der Bundespolizei

Asylsuchende geraten in der Regel dadurch in Abschiebungshaft, dass sie im grenznahen Raum – dieser wird regelmäßig mit einem Radius von 30 km definiert – von der Bundespolizei kontrolliert und sodann festgenommen werden. In grenznahen Abschiebungshaftanstalten – wie z.B. Rendsburg oder Eisenhüttenstadt – sind bis zu 90 % der Inhaftierten Asylsuchende, die von der Bundespolizei aufgegriffen wurden. Auch internationale Flughäfen oder Bahnhöfe gehören zum Einsatzort der Bundespolizei.

Mangels eigener EU-Außengrenzen wird die Bundespolizei in Deutschland zunehmend im Bereich der verdachtsunabhängigen Kontrolle – und damit im großen Stile zur Migrationskontrolle – tätig. Von 2005 bis 2010 hat sich die Zahl der verdachtsunabhängigen Kontrollen der Bundespolizei in Bahn- und Flugverkehrseinrichtungen mit 581.000 mehr als verdoppelt. Die Zahl der grenznahen Kontrollen vervierfachte sich auf 2,44 Millionen.

Derartige Schleierfahndungen erfolgen häufig nach dem äußeren Erscheinungsbild von Personen. Dieses racial profiling ist seit dem Urteil des VG Koblenz, das diese Form der Selektion für rechtmäßig erachtete, verstärkt in die öffentliche Kritik geraten. In der oberen Instanz konnte vor dem OVG Koblenz schließlich Klarstellung erreicht werden, dass das Vorgehen der Bundespolizei rechtswidrig war. Eine Kontrolle, bei der die Hautfarbe ausschlaggebendes Kriterium für die Ausweiskontrolle ist, ist mit dem Diskriminierungsverbot von Art. 3 GG nicht vereinbar. So erfreulich dieses Urteil war, so wenig ist erkennbar, dass die Bundespolizei ihre diskriminierende Kontrollpraxis verändert hat.

Aus asylrechtlicher Sicht kommt eine weitere höchstbedenkliche Praxis hinzu: Auf Weisung des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist die Bundespolizei gehalten, im Falle einer Asylantragstellung das Dublin-Verfahren selbst durchzuführen. Eigentlich wäre es die Aufgabe des Bundesamtes für

40. Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003.

41. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Bewertung des Dublin-Systems, KOM (2007) 299 endgültig.

Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen, ob ein anderer Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre. Das BMI hat jedoch angeordnet, dass der Asylantrag vom BAMF nicht zu prüfen ist und dementsprechend auch kein Bescheid über den Antrag zu erlassen ist.⁴² Für die Betroffenen ist dies von großem Nachteil, weil die Bundespolizei kein qualifiziertes Personal hat, mögliche Gründe zu prüfen, die gegen eine Abschiebung in den anderen EU-Staat sprechen. Wenn ein Asylsuchender geltend macht, aufgrund von Traumatisierung in Deutschland – wegen fehlender Behandlungsmöglichkeit in dem anderen EU-Staat – verbleiben zu wollen, so fehlen der Bundespolizei geschulte Personen, dies zu beurteilen. Ebenso muss geprüft werden, ob in einem anderen EU-Staat Menschenrechtsverletzungen drohen, die auf systemische Mängel des Asylsystems hindeuten. Auch eine drohende Familientrennung kann gegen eine Überstellung in einen anderen EU-Staat sprechen.

Da die Bundespolizei nicht einmal eine Anhörung zu diesen Kriterien, die für eine Entscheidung nach der Dublin-Verordnung relevant sind, vornimmt, werden die Schutzmechanismen für Asylsuchende systematisch unterlaufen.

Der BMI-Erlass sieht außerdem vor, dass Abschiebungshaft in Dublin-Verfahren anzustreben ist: „In Fällen, in denen nicht der angrenzende, sondern ein dritter Staat für den Asylantrag zuständig ist, bitte ich im Einzelfall um Abstimmung mit der Bundespolizei. Ziel ist es, auch in diesen Fällen eine Abschiebungshaft zu erlangen, um den Ausländer dann direkt aus der Haft heraus in den zuständigen Staat im Rahmen des Dublinverfahrens zu überstellen.“⁴³

Damit wird das im Haftbereich eigentlich geltende Ultima-Ratio-Prinzip auf den Kopf gestellt. Die Vorgaben durch das Bundesministerium des Innern sind unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten mehr als fragwürdig.

Problematisch sind außerdem die fehlenden statistischen Angaben seitens des Bundes oder der Länder. Auf eine entsprechende Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen heißt es: „Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.“⁴⁴ Aber auch die Bundesländer, die für den Abschiebungshaftvollzug zuständig sind, erheben keine entsprechenden Statistiken. Das ist unverständlich, da sie ja die (finanzielle) Hauptlast tragen – somit von der aus dem BMI rührenden Haft-Vorgabe unmittelbar betroffen sind.

Das Führen von Statistiken „im Sinne der Fragestellung“ würde wahrscheinlich zutage fördern, dass Abschiebungshaft im großen Maße nur noch von der Bundespolizei beantragt wird und dass bei Prüfung anderer Möglichkeiten wie z.B. die Weiterleitung der Personen in die nächste, zuständige Aufnahmeeinrichtung und die dortige Durchführung eines Verfahrens zu Klärung der Zuständigkeit, das Institut der

Abschiebungshaft völlig ad absurdum geführt wird, da nur noch ein verschwindend geringer Prozentsatz in Haft zu nehmen wäre.

4. Haftbedingungen

In der Abschiebungshaft wird ein Mensch verwahrt. Diese Art der Haft soll nicht der Bestrafung dienen und Resozialisierung ist nicht das Ziel. Sie dient alleine dem Zweck einer mehr oder weniger kurzfristigen Unterbringung um sicherzustellen, dass die zuständige Behörde zu gegebener Zeit ungehinderten Zugriff auf die Person hat. Aus diesem Selbstverständnis der Haft werden die betroffenen Personen vielfach auch wirklich nur verwahrt und versorgt, mal mehr und mal weniger gut. Das spiegelt sich im beschriebenen Haftalltag wider. Der Antifolterausschuss des Europarates hat sich besorgt über das Erscheinungsbild deutscher Abschiebungshaftanstalten gezeigt. Er hat folgende Empfehlungen zu den Haftbedingungen ausgesprochen: *„Der CPT erinnert daran, dass Einrichtungen, die zur Unterbringung von Abschiebegefangenen gedacht sind, über angemessen eingerichtete, saubere und in gutem Zustand befindliche Unterbringungsmöglichkeiten verfügen sollten, die ausreichend Wohnraum für die Anzahl der betroffenen Personen bieten. Darüber hinaus sollte bei der Gestaltung und beim Erscheinungsbild der Räumlichkeiten darauf geachtet werden, dass der Eindruck einer Gefängnisumgebung möglichst vermieden wird. Das Programm an Betätigungsmöglichkeiten sollte Bewegung im Freien, Zugang zu einem Gemeinschaftsraum sowie zu Radio/Fernsehen und Zeitungen/Zeitschriften und andere angemessene Entspannungsmöglichkeiten (z. B. Brettspiele, Tischtennis) umfassen. Je länger die Personen inhaftiert sind, desto ausgeprägter sollte das Angebot an Aktivitäten sein.“*⁴⁵

Die Vorgaben des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) werden in den besuchten Hafteinrichtungen überwiegend nicht umgesetzt. Bei allen Einrichtungen – auch bei den vier Anstalten, die ausschließlich für den Abschiebungshaftvollzug zuständig waren – überwog der Gefängnischarakter. Das Erscheinungsbild bei allen Einrichtungen sieht wie folgt aus: Vollzug in Zellen, abgeschlossenen Fluren bzw. Abteilungen, überwiegend starke Reglementierung der Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung, unzureichende Betreuungs- und Beschäftigungsangebote, sowie weitgehend fehlende Möglichkeiten der Inhaftierten, ihren Tagesablauf eigenständig strukturieren zu können. Dabei ist die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in JVA noch einmal kritischer zu bewerten, da sie dem Sicherheitsregime einer normalen Justizvollzugsanstalt unterliegen.

42./43. Bundesministerium des Innern. Erlass an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 03. März 2006.

44. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Inhaftierung von Flüchtlingen durch die Bundespolizei. BT-Drucksache 17/10946, S. 12.

45. CPT Bericht 2006, a.a.O., S. 27.

Im Folgenden werden einzelne Aspekte der Haftbedingungen beleuchtet, die besonders problematisch erscheinen.

4.1 Sanitäre Einrichtungen

Die Standards bei den sanitären Einrichtungen der Anstalten waren äußerst unterschiedlich. Dies ist insbesondere auf die vorhandene bauliche Substanz zurückzuführen. Hierbei sind die Haftanstalten in Rendsburg und Bützow besonders kritisch zu beurteilen. In Rendsburg befinden sich Waschbecken und Toilette in der Zelle. Die Toiletten sind jedoch nicht vom Rest der Zelle abgetrennt und können vom Guckloch in der Zellentüre eingesehen werden. In Bützow wurden die sanitären Einrichtungen zuletzt im 20. Jahrhundert nachgerüstet und sind stark sanierungsbedürftig. Die Zellen sind mit einem Doppelstockbett, Tisch, Stühle, Spind und Waschbecken ausgestattet. Die Toilette befindet sich in der Zelle und ist nicht abgetrennt vom restlichen Zellenbereich. Sie ist ebenfalls durch das Guckloch einsehbar. Zudem stehen den Inhaftierten in der JVA Bützow Duschmöglichkeiten nur zweimal in der Woche zur Verfügung, die sich zudem in einem desolaten Zustand befanden. Hier stellt sich die Frage, ob unter solchen Bedingungen überhaupt ein menschenwürdiger Vollzug, sei es für Abschiebungsgefangene oder auch Untersuchungshäftlinge, stattfinden kann. In Hannover-Langenhagen müssen die Inhaftierten ab 20.00 Uhr (Einschluss) klingeln, um auf die Toiletten zu kommen, die sich auf dem Gang befinden.



© Michael Staudt



© Michael Staudt

Ein Alltag zwischen Langeweile und Überwachung
Bilder aus der Abschiebungshaft in Rendsburg



© Michael Staudt

4.2 Verpflegung

Die Verpflegung erfolgt regelmäßig zentral, d.h. entweder durch die Küche der JVA, oder aber durch einen Caterer von Außerhalb. Die Möglichkeit, auch eigene Speisen in einem sehr begrenzten Rahmen zuzubereiten, wird den Inhaftierten in Berlin, Bremen, Hannover, Bützow, Chemnitz, Frankfurt, Büren, Ingelheim und Hamburg gegeben. In Hamburg gab es eine große und voll eingerichtete Küche, die aber nicht von den Inhaftierten benutzt werden durfte. Eine Änderung dieses Verbotes wurde zugesagt. Die Umsetzung erfolgte im Frühjahr 2013. In Bremen gab es nur eine Mikrowelle. In Eisenhüttenstadt und Rendsburg gibt es gar keine Küchen oder Teeküchen. In Mannheim verfügten zwar die Haftflure über eigene Küchen, die aber durch die Inhaftierten nicht genutzt werden dürfen. Begründet wird dies mit „hygienischen Gründen“. Das eigenständige Zubereiten von Mahlzeiten ist ein weiterer Aspekt eines relativ normalen und „autonomen“ Lebens in Haft. Es dient der sozialen Interaktion, der sinnvollen Beschäftigung und der Ernährung mit Lebensmitteln des eigenen Kulturkreises. Auch können dadurch religiöse Aspekte – z.B. während des Ramadan – angemessen berücksichtigt werden.

Übersicht über die Bewegungsfreiheit in Abschiebungshaftanstalten

Haftanstalt:	Offene(r) Flur/Abteilung:	Aufenthalt im Freien
Berlin	24 Stunden	2 Stunden
Eisenhüttenstadt	15 Stunden	1 Stunde
Bremen	15 Stunden	Etwa 7 ½ Stunden, dabei besteht die Möglichkeit, eigenständig ins Freie zu kommen und sich dort aufzuhalten.
Ingelheim	15 Stunden	8 Stunden, dabei besteht die Möglichkeit, eigenständig ins Freie zu kommen und sich dort aufzuhalten.
Chemnitz	15 Stunden (in der Woche), 8 Stunden (Wochenende)	1 ½ Stunden
Hannover	14 Stunden (in der Woche), 13 Stunden (Wochenende)	1 Stunde
Büren	13 ½ Stunden (Frauen), 4 Stunden (Männer)	2 Stunden
Frankfurt	13 Stunden	2 Stunden
Rendsburg	12 Stunden	2 Stunden
Hamburg	7 ½ Stunden	Knapp 3 Stunden, dabei besteht die Möglichkeit, eigenständig ins Freie zu kommen und sich dort aufzuhalten.
Bützow	7 Stunden	1 Stunde
Dresden	6 ½ Stunden (in der Woche), 4 ½ Stunden (Wochenende)	1 Stunde
Mannheim	Es gibt keinen offenen Flur, es besteht nur die Möglichkeit des Umschlusses.	1 ½ Stunde

4.3 Bewegungsfreiheit

Die individuelle Bewegungsfreiheit innerhalb der Abteilungen bzw. Flure wird in den jeweiligen Haftanstalten äußerst unterschiedlich und zum Teil unverhältnismäßig restriktiv gehandhabt.

Die individuelle Bewegungsfreiheit innerhalb der Abteilung bzw. auf dem Flur ist eine der wenigen verbliebenen Freiheiten. Dass zeitlich umfassender Einschluss, wie z.B. in Mannheim oder Büren (bei den männlichen Inhaftierten) nicht mit Sicherheitsargumenten gerechtfertigt werden kann, zeigen andere Haftanstalten, wie z.B. Berlin. Auch die überwiegend äußerst restriktiv gehandhabten Möglichkeiten des individuellen und zeitlich großzügigen Aufenthaltes im Freien könnten anders gestaltet werden, wie die Beispiele der Abschiebungshaftanstalten in Bremen, Ingelheim und Hamburg (Justizvollzugsanstalt) zeigen.

Vielfach wird gerade der Aufenthalt im Freien entsprechend der strafgesetzlichen Regelungen umgesetzt, d.h. ein bis maximal zwei Stunden „Hofgang“. Beim Vollzug der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten hat diese Reglementierung oftmals den Grund, dass nur sehr begrenzt Hofgangflächen zur Verfügung stehen und allen Inhaftierten der Aufenthalt im Freien ermöglicht werden muss. Warum aber z.B. die Hofgangzeiten in den Haftanstalten Berlin, Eisenhüttenstadt, Rendsburg und lange Zeit auch Ingelheim als eigenständige Abschiebungshaftanstalten, und Mannheim, mit einem eigenen Außenbereich für Abschiebungshäftlinge, so restriktive Vorgaben im Hinblick auf den Aufenthalt im Freien haben bzw. hatten, ist nicht nachvollziehbar.



Abschiebehaftanstalt der Ausländerbehörde Brandenburg in Eisenhüttenstadt

4.4 Besuchsmöglichkeiten und (Tele-)Kommunikation

Bei Abschiebungshaftvollzug in normalen Justizvollzugsanstalten sind auch die Besuchszeiten vielfach sehr strikt reglementiert, da diese sich mit den Besuchszeiten für die anderen Inhaftierten vereinbaren lassen müssen. Gründe dafür sind vielfach der normale Ablauf in den Justizvollzugsanstalten, aber auch die Tatsache, dass die gleichen Besuchsräume genutzt werden müssen und es keinen Kontakt zwischen Abschiebungsgefangenen und den anderen Inhaftierten geben darf. Dass die Besuchszeiten in den originären Abschiebungshaftanstalten mitunter auch sehr restriktiv gehandhabt werden, ist höchst fragwürdig (siehe z.B. Rendsburg). Bei entsprechender Einplanung von Personal könnten die Besuchszeiten ausgebaut werden. Die Limitierung der Besuchsstunden in vielen Haftanstalten mit dem Argument der Personalplanung, ist inakzeptabel. Letztere hat sich an den Menschenrechten zu orientieren und nicht umgekehrt. Dass im Einzelfall die Besuchszeiten auch großzügig gehandhabt werden, wurde uns in allen Haftanstalten versichert, rechtfertigt jedoch nicht den unangemessenen Normalzustand.

Auch die Überwachung der Besuche ist völlig unterschiedlich. Nach der überall obligatorischen Eingangsdurchsuchung steht den Besuchern in Bremen beispielsweise ein separater Besucherraum zur Verfügung, in dem die Besuche unbeaufsichtigt durchgeführt werden können. In den meisten Haftan-

stalten werden die Besuche optisch überwacht. In Ingelheim sitzt in der Regel eine Bewachungsperson mit im einzigen Besucherraum. Dies ist inakzeptabel. Es ist schlicht nicht zu rechtfertigen, dass nach den Einlasskontrollen die Besuche von Abschiebungsgefangenen überhaupt überwacht werden. Hier wirken sich Vorgaben aus dem Strafvollzug negativ auf die Betroffenen aus.

Ein Sonderfall ist sicherlich die JVA Büren, die in der Woche über umfangreiche Besuchsmöglichkeiten verfügt, wobei sich die Frage stellt, ob und in wie weit diese auch genutzt werden können. Die JVA liegt mitten in einem Waldgebiet außerhalb der Stadt Büren. Es besteht keine Möglichkeit, die JVA mit öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. vom Bahnhof Büren aus, zu erreichen. Der Fußweg beträgt ca. 1 ½ bis zwei Stunden (einfache Strecke). Die Taxifahrt kostet ca. 25 Euro. An Samstagen und Feiertagen, an denen potentielle Besucher diese Strapazen, insbesondere die zeitlichen, auf sich nehmen könnten, gibt es dagegen keinerlei Möglichkeiten, Inhaftierte zu besuchen. An Sonntagen sind die Besuchszeiten verkürzt.

Telefonapparate stehen in allen Haftanstalten in mehr oder weniger ausreichendem Maße zur Verfügung. Auch hier schlägt die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in normalen Justizvollzugsanstalten negativ zu Buche. Zum einen ist ihnen die Nutzung von Handys nicht erlaubt, im

Gegensatz zur bewährten Praxis in Eisenhüttenstadt, Berlin, Bremen und neuerdings auch in Ingelheim und Rendsburg. Weiterhin verfügen diese Justizvollzugsanstalten zumeist über eine spezielle Telefonanlage privater Anbieter, deren Handhabung vielfach sehr kompliziert ist und auf Guthabenbasis funktioniert; eine vorherige Anmeldung ist notwendig. Weiterhin wurde beklagt, dass die Gespräche sehr teuer sind und mittellose Personen so gut wie keine Möglichkeit haben, zu telefonieren. Zudem sind diese Telefonapparate nicht anzurufen. Andererseits werden Telefonapparate, die z.B. von der Telekom zur Verfügung gestellt werden, mitunter wieder abgebaut, wie z.B. in den Haftanstalten in Eisenhüttenstadt und Ingelheim, da sie sich für die Telefongesellschaft nicht rentieren. Hier könnten wiederum Prepaid-Handys Abhilfe schaffen, z.B. für jenen Personenkreis, der kein eigenes Handy besitzt. Diese Möglichkeit ist aber in normalen Justizvollzugsanstalten aus Sicherheitsgründen untersagt. Der Zugang zu Telefonapparaten ist gerade für Abschiebungsgefangene von großer Bedeutung. Sie müssen von den Haftanstalten vorgehalten werden. Weiterhin darf das Telefonieren nicht an der Mittellosigkeit des Inhaftierten scheitern.

Diese Einschränkung der Kommunikation per Telefon ist nicht zu rechtfertigen. Abschiebungshäftlingen müsste überall die Nutzung von Foto- und Internet-Handys erlaubt sein.

Gerade diese beiden Themenbereiche machen exemplarisch deutlich, dass eine Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in JVA für die betroffenen Personen mehr Restriktionen bedeuten als in reinen Abschiebungshaftanstalten. Hier werden immer wieder organisatorische und sicherheitsrelevante Aspekte aufgeführt, die bei einer anderen Unterbringungsform nicht beachtet werden müssten. Diese Problematik hat auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) wiederholt kritisiert:

„Dies ist umso besorgniserregender, als in den Bundesländern, in denen Abschiebungshäftlinge immer noch in Justizvollzugsanstalten festgehalten werden (einschließlich Baden-Württemberg, Bayerns und Sachsens), die Abschiebungshaft nicht gesondert geregelt ist. Folglich unterliegen Abschiebungshäftlinge weiterhin denselben Regelungen und Restriktionen wie Strafgefangene oder auch Untersuchungsgefangene.

Ein solcher Zustand ist inakzeptabel. Nach Auffassung des CPT sollten die Haftbedingungen für Abschiebungshäftlinge dem Charakter ihrer Freiheitsentziehung entsprechen und nur mit begrenzten Einschränkungen einhergehen. So sollten den Gefangenen alle Möglichkeiten offenstehen, mit der Außenwelt wirklich in Kontakt zu bleiben (sie sollten u. a. regelmäßig Gelegenheit zum Telefonieren haben und Besuche empfangen können); ferner sollten sie in ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb der Hafteinrichtung möglichst wenig eingeschränkt werden.“⁴⁶

Übersicht der Besuchs- und Kommunikationsmöglichkeiten in Abschiebungshaftanstalten

Haftanstalt:	Besuch	Telefon
Berlin	Jeden Tag, 07:00–19:00 Uhr, für eine Stunde.	Handys ohne Kamerafunktion und Internet erlaubt.
Eisenhüttenstadt	Jeden Tag, 09:00–11:30 Uhr bzw. 14:00–18:00 Uhr	Handys ohne Kamerafunktion und Internet erlaubt. Es gibt noch einen öffentlichen Telefonapparat im Erdgeschoss.
Bremen	Mo, Mi, Fr, So 15:00–18:00 Uhr, Sa 09:00–12:00 Uhr	Zwei Kartentelefone auf den Fluren, die während des Aufschlusses benutzt werden können. Handys, auch mit Kamera- und Internetfunktion, sind erlaubt.
Chemnitz	Mo–Do: 08.00–11.30 Uhr, 12.30–15.30 Uhr, Fr: 08.00–11.30, 12.30–14.00 Uhr, 1. u. 3. So: 08.00–11.30 Uhr, 12.30–15.30 Uhr. Insgesamt 6 Stunden im Monat.	Handys sind nicht erlaubt. Auf dem Haftflur besteht die Möglichkeit mittels eines Telefonapparates nach außen zu telefonieren (Gefangenentelefonanlage, Guthabensystem, kompliziert).

Übersicht der Besuchs- und Kommunikationsmöglichkeiten in Abschiebungshaftanstalten

Haftanstalt:	Besuch	Telefon
Hannover	Mo–Mi 13:00–19:30 Uhr, sowie am ersten und dritten Wochenende. Zeitlich nicht befristet.	Kartentelefone auf den Haftfluren. Handys nicht erlaubt. Über das Stationszimmer (Bewachung) können sie auch angerufen werden.
Büren	Mo 08:00–18:00 Uhr, Di–Fr zwischen 08:00–16:00 Uhr, So 10:00–17:00 Uhr. Samstags und Feiertags keine Besuchsmöglichkeiten.	Es gibt Kartentelefone auf den Stationen und im Freizeitbereich, die ohne Überwachung genutzt werden können. Handys sind nicht erlaubt.
Frankfurt	In der Regel Mi 13:00–15:00 Uhr. Pro Woche eine Stunde. Es können, z.B. bei längerer Anreise, auch Ausnahmen gemacht werden.	Auf der Station steht ein Fernsprechapparat zur Verfügung, der zu den Öffnungszeiten (offene Station) genutzt werden kann. Handys sind nicht erlaubt.
Rendsburg	Mo, Mi u. Fr 15.00–18.00 Uhr Di u. Do 16.30–18.00 Uhr Sa 9.00–12.00 Uhr So 15.00–18.00 Uhr	Es gibt zwei Kartentelefone, die während der Öffnung der Stationen genutzt werden können. Handys sind seit kurzer Zeit erlaubt.
Ingelheim	Besuche sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung möglich.	Es gibt auf den Stockwerken anzurufende Telefone der Telekom. Kein ungehinderter Zugang. Handynutzung (ohne Kamerafunktion) erlaubt. Möglichkeit von Leihhandys.
Hamburg	Mo 08:30–09:30 Uhr, Mi 15:15–17:15 Uhr, Fr 09:00–10:00 Uhr, So 09:00–10:00 Uhr, Mehrfachbesuche in der Woche sind möglich.	Es gibt auf der Station einen Telefonapparat, von dem man telefonieren, nicht aber angerufen werden kann. Handys sind nicht erlaubt.
Bützow	In der Regel mittwochs für drei Stunden möglich. Ausnahmen können gemacht werden.	Ein Telefonapparat ist im Flur vorhanden. Er kann nicht von außen angerufen werden. Handys sind nicht erlaubt.
Dresden	Werktags 08:30–18:00 Uhr, Wochenende ab 09:00 Uhr, sechs Stunden in der Woche.	Es steht ein Telefon auf dem Haftflur zur Verfügung. Die Insassen können außerdem ein kostenloses und einmaliges Telefongespräch (8 min.) führen. Handys sind nicht erlaubt.
Mannheim	Mo–Fr 08:00–11:00 Uhr. Probeweise derzeit an zwei Nachmittagen und am ersten Samstag im Monat.	Auf dem Haftflur und im Hofgangbereich befindet sich jeweils ein Telefonapparat. Handys sind nicht erlaubt.

5. Soziale Betreuung, Beratung und Rechtsberatung

Die soziale Betreuung der Inhaftierten wird, nach den vorliegenden Informationen, vielfach „nebenbei“ gemacht und hängt vom persönlichen Engagement der eingesetzten Bediensteten ab, und davon, wie sie ihre verschiedenen Aufgabenbereiche gewichten.

Dabei müsste der sozialen Betreuung im Abschiebungshaftvollzug eine zentrale Rolle zukommen. Der Sozialdienst sollte erster Ansprechpartner für Personen sein, die neu in Haft genommen werden. Er sollte mündlich und schriftlich in verständlicher Weise erklären, warum sich der Betroffene in Haft befindet, welche Pflichten, aber auch welche Rechte und Möglichkeiten sie besitzt. Insbesondere diese Informationsvermittlung ist ein zentraler Aspekt der Arbeit und bedarf auch Fachwissen im Aufenthalts-, Asyl- und Haftrecht. Auch sollte der Sozialdienst Behördenschreiben übersetzen und erklären sowie Hilfestellungen geben, den Haftalltag zu strukturieren, z.B. durch Freizeitangebote oder ähnliches.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, benötigen die Mitarbeitenden vielfache sprachliche Kompetenzen. Bei unseren Gesprächen wurde deutlich, dass überwiegend auf Mitgefangene oder Wachpersonal mit Sprachkompetenzen zurückgegriffen wird, um Neuankömmlingen Informationen zu vermitteln. Nur in einem sehr geringen Ausmaß werden professionelle Dolmetscher eingesetzt. Dies habe finanzielle Gründe, so die überwiegenden Rückmeldungen. Zum einen ist hier zu hinterfragen, wie es mit dem Datenschutz aussieht, wenn es sich z.B. um sensible persönliche Informationen handelt. Zum anderen stellt sich die Frage, wie präzise eine Übersetzung sein kann, wenn mehrere Personen an der Übersetzung beteiligt sind oder aber die angefragte Sprachkompetenz nur sehr rudimentär vorhanden ist.

In neun der befragten Haftanstalten gibt es einen Sozialdienst, der diese Informations- und Vermittlungsaufgaben bearbeitet, in Mannheim erst wieder seit Ende 2012. In Rendsburg und Hannover wird dieser Bereich von Mitarbeitenden aus der Verwaltung mit abgedeckt, in Bützow und Eisenhüttenstadt gibt es keine soziale Betreuung der Inhaftierten. Das hat für die Betroffene zur Folge, wenn es keine anderen Unterstützungsinstrumente gibt, dass sie gar nicht wissen, was mit ihnen geschieht und sich gegenüber dem, was mit ihnen passiert, völlig hilflos und ausgeliefert fühlen.

Diese Defizite müssen vielfach durch Akteure von außen wie z.B. ehrenamtliche Besuchergruppen, Beratungsangebote von Flüchtlingsorganisationen, hauptamtlichen Mitarbeitern von Wohlfahrtsorganisationen oder den Seelsorgern aufgefangen werden. Bei unseren Gesprächen stellte sich immer wieder heraus, dass, gerade wenn die Haft in normalen Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, die speziellen auslän-

der- und aufenthaltsrechtlichen Problematiken nicht bekannt bzw. von Interesse waren.

Derzeit findet in den Abschiebungshafteinrichtungen eine unabhängige Beratung nur sporadisch mit in der Regel ehrenamtlichen Unterstützerguppen statt. Nur in Rendsburg, Büren (nur für Frauen) und Ingelheim gibt es regelmäßig Beratungen durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Organisationen innerhalb der Hafteinrichtung, die eine unabhängige und ergebnisoffene Beratung anbieten. Hier muss das Angebot aufgebaut bzw. erweitert, umfassende Zugangsmöglichkeiten eröffnet und finanzielle Unterstützung für eine unabhängige Beratung gewährt werden.

Nach der Rückführungsrichtlinie ist es Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen, Abschiebungshafteinrichtungen zu besuchen. Besuche können fakultativ von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Das in Kraft getretene Umsetzungsgesetz dreht das Regel-Ausnahme-Verhältnis um, in dem es bestimmt, dass einschlägig tätige Hilfsorganisationen auf Antrag der Besuch gestattet werden kann. Das Genehmigungserfordernis sollte indes nur dazu dienen, die Vereinbarkeit der Besuche mit den Abläufen der Einrichtung herzustellen; es darf nicht als Mittel dienen, den von der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Zutritt der Organisationen über Gebühr zu beschränken.

Die Arbeitsmöglichkeiten sind in der Regel sehr beschränkt und reglementiert. Die zumeist ehrenamtlichen Gruppen sind in ihrer Arbeit mehr geduldet als aktiv gefördert. Dabei verkennen die Verantwortlichen in den jeweiligen Haftanstalten nicht das deeskalierende Potential der Beraterinnen und Berater von außen. Sie nehmen vielfach den „Druck aus dem Kessel Abschiebungshaft“, da sie es sind, die sich um das persönliche Schicksal ausländerrechtlich kümmern und den Inhaftierten signalisieren, nicht ganz der totalen Institution Gefängnis ausgeliefert zu sein, was sich z.B. in der Unterstützung von Haftbeschwerden oder der Vermittlung an Rechtsanwälte widerspiegelt. Weiterhin sind sie zumeist die ersten und einzigen, die sich für die (Flucht-)Geschichte der Insassen, ihre Nöte und Ängste im Hinblick auf die drohende Abschiebung bzw. Rückschiebung interessieren und sie ernst nehmen. Nur in den drei genannten Haftanstalten gibt es hauptamtliche Mitarbeiter/innen, die Beratungsangebote innerhalb der Haft mit eigenem Büro zeitlich umfassend anbieten können. In neun Haftanstalten werden Beratungsangebote von ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern bzw. Seelsorgern angeboten. In Frankfurt, Hannover (außer Rückkehrberatung) und Bützow gibt es überhaupt keine Beratungsangebote dieser Art.

Das gleiche Bild zeigt sich auch bei der Rechtsberatung. Nur in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg besteht für die Inhaftierten die Möglichkeit, eine kostenlose, weil vom Land

finanzierte und organisierte, Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. In Rheinland-Pfalz wird die Rechtsberatung durch das Diakonische Werk in Hessen und Nassau und den Diözesancaritasverband Mainz finanziert. Seit 2007 beteiligt sich das Land Rheinland-Pfalz bei rheinland-pfälzischen Haftfällen mit einem Zuschuss. In Berlin wird die Beratung (ehrenamtlich) durch den Republikanischen Anwaltsverein durchgeführt. In allen anderen Haftanstalten sind die Betroffenen auf sich oder das Engagement der oben beschriebenen staat-

lichen wie nichtstaatlichen Beratungsstrukturen angewiesen. Analog zur Regelung für Untersuchungshäftlinge sollte deswegen mittellosen Abschiebungsgefangenen ein Recht auf Beiordnung eines Pflichtanwaltes eingeräumt werden. Diese Forderung ist umso dringlicher, weil regelmäßig etwa ein Drittel der Inhaftierten zu Unrecht festgenommen wird und/oder ganz oder jedenfalls über einen gewissen Zeitraum zu Unrecht inhaftiert ist.⁴⁷

Übersicht der sozialen Betreuung und Rechtsberatung in Abschiebungshaftanstalten

Haftanstalt:	soziale Betreuung	unabhängige Beratung	Rechtsberatung
Berlin	Es gibt zwei Sozialarbeiter/innenstellen, von denen aber nur eine besetzt ist. Sie arbeiten im Auftrag der Senatsverwaltung und sollen sich um die „sozialen Belange“ der Inhaftierten kümmern. Die Hausordnung wird bei Aufnahme ausgehändigt und liegt in den wichtigsten Sprachen vor.	Beratung wird hauptsächlich von den Seelsorgern geleistet. Es gibt auch eine Besuchsgruppe der „Initiative gegen Abschiebungshaft“.	Die Rechtsberatung wird ehrenamtlich von Rechtsanwälten des Republikanischen Anwaltsvereines durchgeführt. Der JRS hat einen Rechtshilfefonds, mit dem er rechtliche Interventionen unterstützen kann.
Eisenhüttenstadt	Bei „Bedarf“ werden Sozialarbeiter aus der Aufnahmeeinrichtung in die Haft geholt. Kommt aber sehr selten vor. Das Eingangsgespräch wird durch einen Vertreter der „zuständigen Behörde“ geführt.	Beratung erfolgt über die Seelsorger und ehrenamtliche Kräfte des JRS.	Es besteht die Möglichkeit der kostenlosen, einmaligen Rechtsberatung, finanziert durch das Land Brandenburg. Der JRS verfügt über einen Rechtshilfefonds, über den rechtliche Interventionen unterstützt werden können.
Rendsburg	Eine Mitarbeiterin der Haftanstalt aus dem Bereich Verwaltung ist „sozialarbeiterisch“ tätig. Sie führt auch das Zugangsgespräch.	Beratung wird vom Diakonieverein (1/2 Stelle) und ehrenamtlich vom Flüchtlingsrat angeboten.	Es gibt keine Rechtsberatung
Hamburg	Es gibt einen sog. „Berater für Ausländer“, der für die sozialen Belange der Inhaftierten zuständig ist. Das Zugangsgespräch wird durch den Abteilungsleiter, ggf. mit Hilfe von Dolmetschern, durchgeführt.	Es gibt einen Besucherkreis, der sporadisch in die Haft kommt und zwei afrikanische Seelsorger.	Es gibt keine Rechtsberatung
Bremen	Es gibt eine Sozialarbeiterin (1/2 Stelle), die für die Betreuung und Freizeitgestaltung der Inhaftierten zuständig ist. Sie führt auch das Zugangsgespräch.		Die Rechtsberatung wird ehrenamtlich durch den Verein „Rechtsberatung in der Abschiebungshaft“ von Jurastudenten durchgeführt.
Hannover	Ein Mitarbeiter der Haftanstalt ist „sozialarbeiterisch“ tätig.	Das Rafaelswerk bietet stundenweise Beratung an (Rückkehrberatung). Es gibt bei Bedarf spezielle Beratungsangebote für Frauen von Hilfsorganisationen wie Cobra und Phönix.	Es gibt keine Rechtsberatung

47. So etwa Sack, Das Elend der Abschiebehaft, 07.06.2011, <http://www.rechtprogressiv.de/das-elend-der-abschiebehaft/#more-428>. Auch die regelmäßigen Auswertungen des Ökumenischen Rechtshilfefonds in Ingelheim und die des Jesuiten-Flüchtlingsdienst zu München, Berlin und Eisenhüttenstadt belegen diese Aussage.

Mannheim	Eine Sozialarbeiterin der JVA ist mit ½ Stelle für die Abschiebungshaft zuständig. Die Stelle ist, nach langer Vakanz, seit November 2012 wieder besetzt. Den Inhaftierten wird die Hausordnung in verschiedenen Sprachen ausgehändigt.	Bis Dezember 2012 gab es eine ½ Stelle der Diakonie, die in der Haft Beratungsangebote vorgehalten hat. Daneben bietet noch Amnesty International Beratung an.	Es gibt keine Rechtsberatung
Bützow	In Bützow gibt es keinen Sozialdienst. Es gibt sog. „Sachbearbeiter“, die diesen Bereich mit abdecken. Sie würden – nach Bedarf – auch mit den Abschiebungsgefangenen sprechen. Das Aufnahmegespräch wird vom Abteilungsleiter geführt.	Es gibt keinerlei Beratungsangebote.	Es gibt keine Rechtsberatung.
Chemnitz	Die Abschiebungsgefangenen werden durch den JVA Sozialdienst mit betreut. Der Sozialdienst ist auch für das Aufnahmegespräch, ggf. mit Dolmetscher, zuständig.	Es besteht ein ehrenamtliches Beratungsangebot durch die AG In- und Ausländer.	Es gibt keine Rechtsberatung.
Dresden	Die Abschiebungsgefangenen werden durch den JVA Sozialdienst mit betreut. Der Sozialdienst führt, zusammen mit einem Psychologen und dem Abteilungsleiter, das Aufnahmegespräch, ggf. mit Dolmetscher.	Eine ehrenamtliche Besuchergruppe von Pax Christi führt regelmäßige Beratungen durch.	Es gibt keine Rechtsberatung.
Frankfurt I	Es gibt einen Sozialarbeiter der JVA, der (auch) für die Abschiebungshaft zuständig ist. Dieser führt auch das Zugangsgespräch durch. Die „Externe Ausländerberatung“ in der JVA, kümmert sich auch um die Belange der Abschiebungshäftlinge.	Es gibt kein unabhängiges Beratungsangebot.	Es gibt keine Rechtsberatung.
Büren	Die Sozialbetreuung wird durch die Firma European Home Care gestellt.	Die Hilfsorganisation „Nadeschda“ bietet Beratung und Betreuung für weibliche Inhaftierte an, die aus dem Bereich Zwangsprostitution/ Menschenhandel kommen. Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebungshaft“ bietet regelmäßig Beratung an.	Es besteht die Möglichkeit der kostenlosen Rechtsberatung, auch mit Dolmetscher. Die Kosten trägt das Land NRW.
Ingelheim	Es gibt einen Landessozialdienst und eine Sozialarbeiterstelle des ASB, im Auftrag des Landes. Diese ist z.Z. nicht besetzt. Der Sozialdienst führt das Aufnahmegespräch durch.	Es gibt Beratungsangebote durch das Ökumenische Beratungsprojekt (hauptamtlich) und Amnesty International (ehrenamtlich).	Die Rechtsberatung wird von Caritas und Diakonie, mit Be-zuschussung durch das Land Rheinland-Pfalz, finanziert. Das Ökumenische Beratungsprojekt verfügt über einen Rechtshilfefonds.



Abschiebegewahrsam Berlin-Koepenick

6. Gesundheitsversorgung in Abschiebungshaft

Die Rechtsgrundlage für die Gesundheitsversorgung von Abschiebungshäftlingen richtet sich regelmäßig nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Danach werden jedoch nur eine Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung gewährleistet. Dies erweist sich aber immer wieder als äußerst unzureichend. Insbesondere werden psychische Erkrankungen häufig nicht erkannt und damit auch nicht oder, wenn überhaupt, erst verspätet und zumeist ausschließlich medikamentös behandelt.

6.1 Medizinische Betreuung

Ein großes Problem bei der Gesundheitsversorgung in Abschiebungshaft stellen die Sprachbarrieren dar. Zwar gibt es in allen Haftanstalten grundsätzlich die Möglichkeit, bei Beschwerden einen Arzt zu konsultieren. Allerdings finden diese Arztkonsultationen zumeist ohne Dolmetscher statt. Dieser Umstand wird auch vom Europäischen Antifolterausschuss kritisch gesehen:

„Wie im Jahr 2000 stellte die Delegation fest, dass es erhebliche, durch Sprachbarrieren verursachte Kommunikationsschwierigkeiten zwischen dem ärztlichen Personal bzw. Pflegepersonal und ausländischen Staatsangehörigen gab. Das medizinische

Personal hatte zwar grundsätzlich die Möglichkeit, jederzeit einen Dolmetscher hinzuzuziehen, die Delegation stellte aber fest, dass der Arzt kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, obgleich einige ausländische Staatsangehörige kaum in der Lage waren, mit ihm zu kommunizieren. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.“⁴⁸

Die Ausführungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) im Hinblick auf die Situation in Eisenhüttenstadt, die sich nicht signifikant geändert hat, kann auch auf andere Haftanstalten übertragen werden. Ärzte und der vor Ort arbeitende medizinische Dienst greifen vielfach auf die Hilfe von Mithäftlingen oder Mitarbeiter/innen aus der Bewachung, die über Fremdsprachenkenntnisse verfügen, zurück, um mit Betroffenen zu sprechen. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu beanstanden, da es hier zum Teil auch um sehr sensible und persönliche Dinge gehen kann und führt aufgrund zunehmender Zurückhaltung bis hin zu Misstrauen der Untersuchten gegenüber den Laiendolmetscher/innen mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Verlust wichtiger Informationen. Oder aber, was noch bedenkenswerter ist, die Anamnese wird ausschließlich non-verbal, mit Zeichensprache oder aufgrund schriftlicher Fragen durchgeführt.

48. CPT Bericht 2006, a.a.O., S. 35.

Da Erkrankungen weder wirksam diagnostiziert noch behandelt werden können, wenn Patient/innen und Ärzt/innen nicht miteinander kommunizieren können, ist es unumgänglich, die gerade in diesem äußerst sensiblen Bereich notwendigen Dolmetscher/innen zur Verfügung zu stellen.

6.2 Umgang mit psychischen Erkrankungen

In der einschlägigen Fachliteratur wird geäußert, dass 50 – 80 % der Flüchtlinge traumatisiert sind. Untersuchungen zur Ausbildung von Traumafolgestörungen nach Flucht, Folter und staatlicher Verfolgung gehen allgemein von hohen PTBS-Prävalenzraten⁴⁹ aus. (Unter Lebenszeitprävalenz für PTBS versteht man die Wahrscheinlichkeit im Laufe des Lebens an einer PTBS zu erkranken.) Nach Neria et al.⁵⁰ finden sich bei Verfolgten und ehemals inhaftierten Flüchtlingen Raten von 50 – 70 %. Ähnlich hohe Zahlen berichten Kinzie et al. 1990⁵¹ und Ramsay et al. 1993⁵² für politische Flüchtlinge. Das Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin gibt die Lebenszeitprävalenz der PTBS unter Flüchtlingen mit 17 bis 65 % an, abhängig von weiteren Stressfaktoren, die nach der Migration zutage treten, oder erneuten traumatischen Ereignissen nach der Flucht, die den Erholungs-, Verarbeitungs- und Kompensationsprozess beeinträchtigen.⁵³

Die Bundesländer haben im Rahmen der Großen Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen im Hinblick auf die Erkennung von besonders schutzbedürftigen Gruppen (insbesondere Traumatisierte) wie folgt geantwortet:

Erkennung von besonders schutzbedürftigen Gruppen (insbesondere Traumatisierte):⁵⁴

- **Baden-Württemberg:** Sämtliche Abschiebungshäftlinge werden bei ihrer Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Bei Auffälligkeiten werden die Personen erforderlichenfalls einem Psychiater vorgestellt.
- **Bayern:** Im Rahmen der Zugangsbehandlung der Haft-einrichtung erfolgt auch eine medizinische Untersuchung aller Abschiebungshäftlinge.
- **Berlin:** Zunächst können schutzbedürftige Personen bei der Aufnahme in den Gewahrsam durch Feststellung der Personalien erkannt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Angaben bei der freiwilligen Eingangsbe-fragung bzw. bei einer Untersuchung durch den Polizei-ärztlichen Dienst zu machen.
- **Brandenburg:** In Brandenburg wird durch die Hafttaug-lichkeitsuntersuchung und das Erstgespräch bei Beginn der Haft auf spezielle gesundheitliche Notwendigkeiten

aufmerksam gemacht und ärztliche Betreuung im Rah-men des AsylbLG angeboten.

- **Bremen:** Durch das Aufnahmeverfahren im Abschie-bungsgewahrsam ist sichergestellt, dass schutzbedürf-tige Personen ggf. erkannt und durch den Polizeiarzt untersucht werden. Erforderlichenfalls werden den Ab-schiebungshäftlingen von einer Sozialarbeiterin des So-zialen Dienstes Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen zuteil.
- **Hamburg:** Eine Betreuungsbedürftigkeit wird im Rah-men der medizinischen Zugangsuntersuchung und des Aufnahmegesprächs und der weiteren Gespräche er-kannt.
- **Hessen:** Es wird immer ein Zugangsgespräch durch den Sozialdienst geführt. Hiernach werden erkennbar erfor-derliche Maßnahmen unverzüglich angeordnet. Weiter-hin ist die medizinische Versorgung nach erfolgter ärzt-licher Aufnahmeuntersuchung durch den medizinischen Dienst gewährleistet.
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Es gibt ein Sofortgespräch bei Eintreffen in der JVA. Es gibt ein Zugangsgespräch in der JVA, dieses erfolgt innerhalb der ersten zwei Stunden nach Zuführung. Das medizinische Aufnahmegespräch erfolgt so schnell wie möglich.
- **Niedersachsen:** Es erfolgen Aufnahmegespräche und ärztliche Zugangsuntersuchungen als geeignete Maß-nahmen zur Erkennung besonders schutzbedürftige Gruppen.
- **Nordrhein-Westfalen:** Durch das Aufnahmeverfahren mit intensiven Gesprächen über die persönliche und ge-sundheitliche Situation des Abschiebungsgefangenen – bei Bedarf unter Hinzuziehung von Dolmetschern – wer-den schutzbedürftige Personen erkannt.
- **Rheinland-Pfalz/Saarland:** Identifizierung erfolgt durch die ärztliche Untersuchung zur Gewahrsamsfähigkeit vor der Inhaftierung sowie der erneuten ärztlichen Ein-gangsuntersuchung und des mit dem Sozialdienst ge-führten Erstgesprächs unmittelbar nach der Aufnahme.
- **Sachsen:** Erkenntnisse werden aus der medizinischen Aufnahmeuntersuchung, der Suizidprophylaxe sowie dem Zugangsgespräch insbesondere mit dem Sozial-dienst gewonnen und entsprechende Maßnahmen ein-geleitet.

49. Als Traumafolgestörungen ist nicht nur PTBS zu nennen, sondern beispielsweise auch Sucht, Somatisierung oder Depression. Bei diesen Konstellationen ist die Traumatisierung noch schwerer zu erkennen und bedarf einschlägiger, diagnostischer Erfahrung.

50. Neria, Y.; Solomon, Z., Ginzburg, K.; Dekel, R.; Ohry, A.: Posttraumatic residues of captivity 2000.

51. Kinzie, The prevalence of posttraumatic stress disorder and its clinical significance among south-east Asian refugees.

52. Ramsay et al. 1993 Psychiatric morbidity in survivors of organized state violence including torture.

53. Flatten, G.; Gast, U.; Hoffmann, A.; Liebermann, P.; Reddemann, L.; Siol, T.; Wöller, W.; Petzold, E.R. 2004: Posttraumatische Belastungsstörung: Leitlinie und Quellentext. In diesem Standardwerk finden sich auch weitere Untersuchungen zur Epidemiologie und Prävalenz von Traumafol-gestörungen nach spezifischen Formen der Traumatisierung.

54. Große Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Situation in der Abschiebungshaft. Antwort der Bundesregierung vom 04.09.2012, Bundestagsdrucksache 17/7442., S. 96.

- **Sachsen-Anhalt:** Wird eine besondere Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit festgestellt, wird darauf adäquat reagiert, u.a. durch ärztliche und psychologische Behandlungen, Gespräche mit dem Sozialarbeiter, die Vermittlung an Hilfsorganisationen, die besondere Ausstattung von Hafträumen und die Verabreichung besonderer Kostformen (z.B. Magenschonkost, vegetarische Kost).
- **Schleswig-Holstein:** Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlicher Beeinträchtigung muss in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden, auch während der Abschiebungshaft. Liegen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen – insbesondere Traumatisierungen – vor, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist die Hafteinrichtung hierüber zu unterrichten.
- **Thüringen:** Während des Aufnahmeverfahrens werden die Häftlinge der Anstaltsärztin vorgestellt. Weiterhin gibt es ein Erstgespräch mit einem Mitarbeiter des Sozialdienstes. Falls eine Verständigung nicht möglich ist, werden Mitinhaftierte oder Dolmetscher hinzugezogen.

Offensichtlich führt dieses Screening aber nicht zur Identifizierung der in Rede stehenden Personengruppe. In allen Gesprächen wurde uns mitgeteilt, dass traumatisierte Personen im Vollzugsalltag keine Rolle spielen würden. Sie kämen so gut wie nicht vor.⁵⁵

Diese Einschätzung belegt auch ein Papier des Runden Tisch Ingelheim zum Abschiebungshaftvollzug in Rheinland-Pfalz:⁵⁶

„Während einer Anhörung im Rahmen der Arbeit der AG 2 wurde festgestellt, dass in der Zeit von Januar 2009 bis heute [Mitte 2012] 25 Patientinnen oder Patienten aus der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in die Rheinhessen-Fachklinik verbracht wurden (2009: 10 Personen, 2010: 7 Personen, 2011: 8 Personen), wovon bei 7 Personen Traumatisierungen diagnostiziert werden konnten. Mit Blick auf die in diesem Zeitraum in der GfA aufgenommene Gesamtzahl von 874 Personen bedeutete dies, dass bei 0,8 % der aufgenommenen Personen eine bestehende Traumatisierung festgestellt wurde. Die AG kam daher zum Ergebnis, dass davon ausgegangen werden muss, dass die tatsächliche Zahl höher liegt.“⁵⁷

Die Gründe für diese offensichtliche Diskrepanz sind vielfältig.

Das Aufnahmeverfahren ist in den jeweiligen Haftanstalten qualitativ sehr unterschiedlich. Es reicht von ausführlichen Aufnahmegesprächen durch Sozialarbeiter und Ärzte mit Dolmetschern (nicht die Regel) bis zu einer Art Registrierung von Name und Herkunft durch Bedienstete der Haftanstalt

mit Hilfe von „Händen und Füßen“. Eine Art Screening bzgl. Traumatisierung/psychischen Erkrankungen findet in der Regel nicht statt. Dies ist auch nicht erwünscht und hätte hafttechnisch auch keine Auswirkungen, da Traumatisierungen/psychische Erkrankungen per se – nach herrschender Meinung in den Haftanstalten – nicht zur Haftunfähigkeit führen. Darüber hinaus sind die beteiligten Personen, die für die Aufnahme der Betroffenen zuständig sind, in der Regel nicht dafür ausgebildet, entsprechende Krankheiten überhaupt zu erkennen, wenn sie es denn wollten. Es kann also – im Gegensatz zur Darstellung in der großen Anfrage – nicht davon ausgegangen werden, dass Traumatisierungen/psychische Erkrankungen wirklich in dem Maße vor bzw. bei der Aufnahme abgeprüft werden. Hier spielt auch die sprachliche Verständigung eine weitere erhebliche Rolle. Wie schon beschrieben, werden Dolmetscher sehr spärlich in den Haftanstalten eingesetzt. Es wird vielfach auf Mitinhaftierte oder Bewachungspersonal mit entsprechenden Sprachkenntnissen zurückgegriffen. Oder aber man verzichtet ganz auf Dolmetscher, wie die Beispiele der Abschiebungshaftanstalten in Bützow, Eisenhüttenstadt oder Mannheim belegen. Dann aber wird eben auch die Erhebung solch komplizierter Sachverhalte schwierig bzw. unmöglich.

Neben der oft nicht vorhandenen Möglichkeit, entsprechende Erkrankungen feststellen zu können, wurde in den Gesprächen auch immer wieder deutlich, dass kein Interesse daran besteht, sich ernsthaft mit den psychischen Erkrankungen wie PTBS zu befassen. Wenn Auffälligkeiten beobachtet werden, dann wird dies vielfach primär auf die allgemeine, psychische Belastung der Gefängnissituation oder die Angst vor der Abschiebung zurückgeführt.

Die Interessenlage wurde in einem der geführten Gespräche von verantwortlicher Seite auf den Punkt gebracht: *„Wenn man Psychiater heranziehen würde und Insassen ständig überweisen würde, dann müssten ja ständig die Flüge storniert werden.“*

Vielfache Konsequenz daraus ist, dass entsprechende Anzeichen nicht (richtig) gedeutet werden. So lange die Person ruhig ist und sich nicht nachhaltig auffällig verhält, gibt es seitens der beteiligten Stellen regelmäßig kein Interesse, sich näher mit der inhaftierten Person im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand zu beschäftigen.

Traumatisierungen/psychische Erkrankungen haben, wie schon erwähnt, in der derzeitigen Praxis regelmäßig keine Konsequenzen bzgl. der zugesprochenen Haftfähigkeit, es sei denn, es wird eine akute Möglichkeit der Fremd- oder Eigengefährdung festgestellt oder es kommt zu schweren Krisen, die z.B. eine stationäre Krankenhausunterbringung erforderlich machen. Aber auch dort wird den betroffenen Personen nur eine Krisenintervention und Stabilisierung der psychischen Verfassung zuteil, bis sie wieder soweit herge-

55. Dies wird auch durch die Ausführungen in der Großen Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestätigt, S. 80 – 86.

56. Runder Tisch Ingelheim. Arbeitsgruppe 2: „Rahmenbedingungen der Unterbringung“. Traumatisierung, S. 3.

57. Im genannten Zeitraum wurden zusätzlich noch drei Inhaftierte unabhängig untersucht. In allen drei Fällen kamen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende Traumatisierungen vorlagen.

stellt sind, dass sie zurück in die Haftanstalt verlegt werden können. Vielfach findet dann die medikamentöse Weiterbehandlung in der Haftanstalt bis zur Abschiebung statt.

Für den Umgang mit einer traumatisierten Person in einer besuchten Abschiebungshaftanstalt steht das folgende Beispiel:

■ Aus einem Arztbrief eines konsultierten Facharztes für Neurologie, für Psychiatrie und Psychotherapie:

„**Diagnose(n):** Anpassungsstörung (F43.2, G) Generalisierte Angststörung (F41.1, G)

Befund: Er sei in Algerien in Haft gewesen. Keine sozialen Bindungen. Berichtet im Vier-Augen-Gespräch⁵⁸ über körperliche und psychische Misshandlungen nach der letzten Rückkehr in sein Herkunftsland. Hat jetzt Angst vor einer erneuten Abschiebung.

Wach, ausreichend orientiert, inhaltlich und formal geordnet ohne Hinweise auf Psychose. Affektiv wenig schwingungsfähig. Ängstliche Grundstimmung. Mnestic und Konzentration sind erhalten. Kein Hinweis auf Fremd- oder Eigengefährdung.

Therapie: Bei dem Patienten liegt eine Angststörung vor; die auf traumatische Erlebnisse in seinem Herkunftsland zurückzuführen sind. Hier ist weitere Klärung erforderlich. Supportiv wird eine Therapie mit Doxepin 25 – 0 – 50mg/d eingeleitet. Der Befund und der Therapieerfolg sollten bei erneuten Problemen nachkontrolliert werden, wozu wir gerne, Ihr freundliches Einverständnis vorausgesetzt, bereit sind.“

Nach erfolgter Entlassung wurde die gleiche Person einem Zentrum für die Behandlung von Folteropfern für eine psychologische Stellungnahme⁵⁹ vorgestellt:

Beurteilung und Diagnose

ICD 10 F41.3 Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)
Herr T. weist alle Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung auf in Form von Wiedererleben des Traumas, Vermeidung von Reizen, die mit dem Trauma in Verbindung stehen und erhöhtem Arousal (Ein- und Durchschlafschwierigkeiten, Hypervigilanz). Die Diagno-

se der PTBS erfordert laut internationalem Klassifikationssystem das vorangehende Erleben einer „Situation außergewöhnlicher Bedrohung“, also eines Ereignisses, das den tatsächlichen oder drohenden Tod der eigenen oder einer anderen Person beinhaltet.⁶⁰ Dies ist bei Herrn T. offensichtlich der Fall, der während der Folter und der Haft Todesängste ausgestanden hat. Wie intensiv Herr T. die Gefühle von Hilflosigkeit, absolutem Kontrollverlust und Ausgeliefertsein erlebt hat, wird deutlich, wenn er immer wieder entsetzt von dem Marokkaner berichtet, der seit acht Monaten festgehalten wurde. Der Schrecken und das Leid wurden dadurch noch unberechenbarer und unbegrenzt, ja scheinbar endlos.

Herr T. schildert das für das Störungsbild der PTBS typische, unkontrollierbare Wiedererleben der Ereignisse: So leidet Herr T. zum einen an Alpträumen, in denen immer wieder die Hunde auftauchen, zum anderen durchlebt Herr T. – ausgelöst durch Triggerreize wie Schließgeräusche beim Öffnen von Türen, Tütenrascheln, Schläge an Türen ... – auch im Wachzustand die Schreckensszenen erneut, inklusive der damit verbundenen intensiven Gefühle. Derartige Intrusionen, d.h. sich aufdrängende Erinnerungen an das Trauma, werden aufgrund des Gefühls, sie nicht kontrollieren zu können und ihnen hilflos ausgeliefert zu sein, als extrem belastend erlebt. Sie sind verbunden mit starken körperlichen Symptomen wie dem von Herrn T. geschilderten Zittern und Herzrasen.

Beim Erzählen gerät Herr T. mehrfach in einen dissoziativen Zustand, in dem er wie abgetrennt vom Hier und Jetzt wirkt, kaum ansprechbar ist und heftige körperliche Reaktionen wie Zittern und Zucken zeigt. Dieses „Wegtreten“ ist Herrn T. nicht bzw. nur begrenzt bewusst oder erinnerlich und stellt eine Schutzreaktion der menschlichen Psyche dar. Das Erinnernte ist so grauenerregend und überwältigend, dass es abgespalten werden muss. Dissoziation tritt häufig bei schweren Traumatisierungen auf. Es ist zu vermuten, dass solche dissoziativen Zustände häufiger auftreten, da Herr T. davon spricht, manchmal losgelöst und in Gedanken woanders zu sein.“

Die behandelnden Ärzte in den Haftanstalten haben natürlich das Wohlergehen ihrer Patienten im Blick und versuchen ihnen bestmöglich zu helfen. Sie haben aber auch – implizit – für jene medizinischen Rahmenbedingungen in der Haft zu sorgen, die gewährleisten, dass eben auch kranke Personen

in Haft genommen werden können. Dies betrifft insbesondere körperliche Erkrankungen, aber eben auch Traumafolgeerkrankungen oder andere psychische Erkrankungen bis hin zu Suchterkrankungen mit entsprechender Substitution in der Haftanstalt.

58. Das Gespräch dauerte nach Auskunft des Betroffenen etwa 15 Min., zudem war es ohne Dolmetscher geführt worden. Der Betroffene kann sehr schlecht Deutsch sprechen und versteht nur einfach Zusammenhänge/Inhalte.

59. Grundlage der psychologischen Stellungnahme waren Gespräche mit einer Gesamtdauer von etwa sechs Stunden mit Hilfe eines Dolmetschers.

60. Im sogenannten A-Kriterium liegt die Schwierigkeit, dass es in der Regel keine direkten Beweise dafür gibt. Die berichteten Erlebnisse finden aber ihren eindeutigen Niederschlag in der intrusiven Symptomatik der PTBS. Anm. der Verf.

6.3 Suizide in Abschiebungshaft

Viele Abschiebungshäftlinge sind verzweifelt darüber, dass sie wie Straftäter eingesperrt werden. Die bevorstehende Abschiebung löst Schamgefühle gegenüber ihrer Familie und den Angehörigen im Herkunftsland aus. Abschiebungshaft an sich fügt den betroffenen Personen auch ohne eine entsprechende Ausgangssituation erhebliches psychisches und physisches Leid zu. Dies belegen die Ergebnisse einer europaweiten Studie des Jesuiten Flüchtlingsdienstes aus dem Jahr 2010:⁶¹ Die negativen Effekte auf die körperliche und seelische Gesundheit treten bereits nach vergleichsweise kurzer Zeit ein. Auslöser sind insbesondere die prinzipielle Unsicherheit über die Dauer der Inhaftierung, Isolation von der Außenwelt und die Stigmatisierung als vermeintliche Kriminelle.⁶² Die Mischung aus enttäuschten Hoffnungen, Angst und Scham setzt Abschiebungsgefangene unter einen immensen Psychostress.⁶³ Depressionen bis hin zur Suizidalität können die Folge sein.

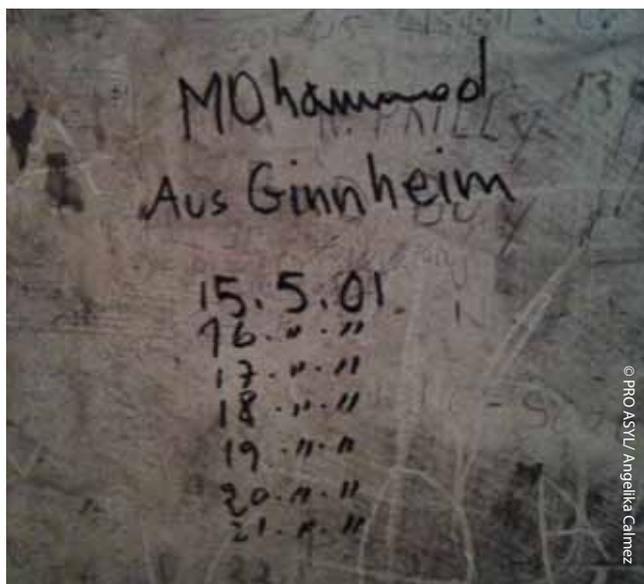
Die „Antirassistische Initiative Berlin“ dokumentiert seit Jahren Todesfälle, die im Zusammenhang mit Abschiebungen aus Deutschland stehen. Darunter sind auch 62 Personen, die sich in den Jahren 1993 – 2010 in deutscher Abschiebungshaft selbst töteten.⁶⁴ Die Dunkelziffer an Selbstmordversuchen in Haft dürfte um ein Vielfaches höher sein.

Suizide in Abschiebungshaft – einige Fälle der letzten Jahre:

- Mustafa Alkali hat sich am 27.06.2007 in der Justizvollzugsanstalt Preungesheim/Frankfurt am Main in der Abschiebungshaft das Leben genommen. Er erhängte sich an seinem T-Shirt. Der pensionierte Facharzt für Psychiatrie (Dr. Heinrich W.) hatte auf der Grundlage eines einzelnen diagnostischen Gesprächs bestritten, dass Mustafa Alkali suizidal sei, sondern stellte in seinem Gutachten zur „Reisefähigkeit“ dessen psychische Erkrankung generell in Abrede. Mit den Ärzten, die Mustafa Alkali in Hanau wochenlang behandelt hatten, nahm der Psychiater keinen Kontakt auf. Das Gutachten führte dazu, dass Mustafa Alkali am 22.06.2007 zur Vollstreckung der Abschiebung in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt gebracht wurde. Dort nahm er sich am 27.06.2007 das Leben.
- Am 7. März 2010 erhängte sich der 25-jährige georgische Abschiebungshäftling David M. im Zentralkrankenhaus für Häftlinge in Hamburg. Anstaltspsychologen hatten mit dem Häftling, dem die Zurückschiebung nach Polen drohte, Gespräche geführt und eine Suizidgefahr nicht ausgeschlossen. Er erhängte sich in der Video-überwachten Krankenzelle.
- Nach achtwöchiger Abschiebungshaft erhängte sich am 16. April 2010 die 34 Jahre alte indonesische Staatsbürgerin Yeni P., die mit Unterbrechungen seit 1994 in Deutschland lebte, in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand in Hamburg.

- Am 28. Juni 2010 wurde Slawik C. im Kreishaus in Winsen festgenommen und in Abschiebungshaft nach Hannover-Langenhagen gebracht. Dort erhängt sich der 58 Jahre alte Mann, der seit fast elf Jahren mit Ehefrau und Sohn in Jesteburg lebte, am 2. Juli. Die Inhaftierung erfolgte, als Slawik C. bei der Ausländerbehörde vorsprach, um seine Duldung zu verlängern. Die Abschiebung sollte unter Inkaufnahme einer Trennung von seiner Frau erfolgen, für die bis heute kein Passpapier vorliegt. Slawik C. erhielt lediglich Beruhigungsmittel. Es fehlte eine fachkundige medizinische Begleitung, welche die akute Suizidalität des Flüchtlings erkannt hätte. Zwei Tage vor seinem Suizid wurde er unter besondere Beobachtung gestellt und verletzte sich dort bereits selbst an den Armen und am Kopf, kehrte am folgenden Tag jedoch in seine Zelle zurück. Es fehlte offenbar eine fachkundige medizinische Betreuung, die die akute Selbstmordgefährdung des Flüchtlings erkannt und zu einer Haftentlassung hätte führen können.

Bei jedem neu bekannt werdenden Suizid in der Abschiebungshaft gibt es lediglich Betroffenheitsbekundungen und Lippenbekenntnisse seitens der Verantwortlichen. Diesen steht keine adäquate Bereitschaft gegenüber, notwendige Reformen durchzuführen. Nach wie vor ist die Abschiebungshaft in Deutschland keineswegs die ultima ratio zur Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht. Sie wird noch immer zu schnell beantragt und oft nach oberflächlicher richterlicher Prüfung verhängt, ohne dass Alternativen überhaupt geprüft werden – mit tragischen Konsequenzen.



Graffiti im ehemaligen Polizeigefängnis Klapperfeld in Frankfurt am Main, das von den 1980er-Jahren bis vermutlich 2003 als Abschiebungsgewahrsam genutzt wurde. Um den Erhalt des Klapperfelds als Geschichtsort bemüht sich die Initiative „Faites votre jeu!“.

61. Jesuiten Flüchtlingsdienst Deutschland, Quälendes Warten – Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht, Berlin 2010.

62. Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, Quälendes Warten, Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht, 2010.

63. Kai Weber, Suizid in Abschiebungshaft, Grundrechte-Report 2011, S. 61 ff.

64. Antirassistische Initiative Berlin, Dokumentation „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“.



© colourbox

III. Dokumentation von Haftbesuchen: Die Situation in 13 Abschiebungshaftanstalten

Zwischen August und November 2012 wurden durch die Verfasser insgesamt 13 Haftanstalten im Bundesgebiet besucht, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird. Vier Haftanstalten waren ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständig. In neun Haftanstalten wurde die Abschiebungshaft innerhalb einer Justizvollzugsanstalt (JVA) vollzogen. In allen besuchten Haftanstalten standen uns Gesprächspartner, in der Regel die Anstaltsleitungen, zur Verfügung, die Auskunft über den Haftvollzug gaben. Zumeist nahmen weitere Bedienstete der Haftanstalten an den Gesprächen teil. Anschließend konnten die jeweiligen Haftanstalten in Augenschein genommen werden. Hier bestand auch immer wieder die Gelegenheit, mit Inhaftierten zu sprechen. Grundlage für die Gespräche war ein standardisierter Fragenkatalog, der sich auch in der folgenden Darstellung widerspiegelt. Zur Beurteilung der Situation in den deut-

schen Abschiebungshaftanstalten wurden, neben den selbst recherchierten Informationen, auch die beiden Großen Anfragen zur Abschiebungshaft von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE aus dem Jahr 2012 analysiert und in den Bericht eingebaut.

Trotz mehrfacher Versuche und intensiver Bemühungen sahen sich die Haftanstalten München, Würzburg und Nürnberg nicht in der Lage, uns einen Einblick in den Abschiebungshaftvollzug des Freistaates zu gewähren. Dabei wurde von allen drei Haftanstalten unisono fehlende Zeit als Argument angeführt. Die JVA III in Frankfurt antwortete auf unsere Anfrage, dass sich derzeit keine weiblichen Inhaftierten in der Abschiebungshaft befänden und somit ein Besuch der Haftanstalt nicht aussagekräftig sei. Man sei aber für Gespräche offen.

Im Folgenden werden die 13 besuchten Haftanstalten dargestellt.

■ 1. JVA Mannheim (Baden-Württemberg)

(besucht am 11. 9. 2012)

Kurzdarstellung: Die Gebäude der Abschiebungshaft innerhalb der JVA Mannheim wurden 1996 in Containerbauweise errichtet. Der Bereich ist durch einen Sichtschutz vom übrigen JVA Gelände abgetrennt. Derzeit besteht eine Haftkapazität von 66 Plätzen für Männer. Während unseres Besuches befanden sich 11 Personen in Abschiebungshaft. Die Bewachung erfolgt durch Personal der JVA.

Unterbringung: Doppelhafräume mit Toiletten und Wascheinrichtungen in der Zelle, abgetrennt. An den Zellentüren sind die Namen verzeichnet. Die Räume sind mit Bett, Stühlen und Tisch ausgestattet. Weiterhin gibt es einen Spint und ein Fernsehgerät. Wenn die Zellen verschlossen sind, gibt es einen (Not)Rufknopf, der ein Signal im Büro des wachhabenden Beamten auslöst. Duschmöglichkeiten sind auf dem Gang und in den Zeiten der Zellenöffnung zugänglich.

Trennungsgebot: Der Abschiebungshaftbereich innerhalb der JVA Mannheim ist von der Restliegenschaft durch einen Zaun und Sichtschutz getrennt. Besuche werden jedoch zusammen mit Untersuchungshäftlingen organisiert. Auch sind die Hausarbeiter, die für die Reinigung und das Verteilen der Mahlzeiten zuständig sind, Strafgefangene. Die Unterbringung der weiblichen Inhaftierten in der JVA Schwäbisch Gmünd zusammen mit Untersuchungshäftlingen verstößt gegen das Trennungsgebot.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Die Möglichkeit des offenen Flures ist in der JVA Mannheim nicht vorgesehen. D.h. die Inhaftierten sind, bis auf den Hofgang (13.00 bis 14:30 Uhr), und den Aufschluss zwischen 14.30 und 16.00 Uhr (Duschmöglichkeiten) eingeschlossen. Begründet wird dies damit, dass es sonst zu viel Unordnung geben würde. Die Möglichkeit des Umschlusses ist gegeben.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten: Hofgang hinter dem Haftgebäude mit der Möglichkeit, Basketball, Fußball, Tischtennis zu spielen. Da es keinen Schatten gibt, ist es im Sommer sehr heiß. Sonntags besteht die Möglichkeit, den Gottesdienst zu besuchen. Weitere Freizeitmöglichkeiten gibt es nicht. Es gibt keinerlei entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten.

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Es gibt ein Telefon im Haftbereich und eines im Außenbereich. Problematisch ist, dass das TelCo-System nur mit Guthaben möglich ist, so dass mittellose Inhaftierte davon keinen Gebrauch machen können. Zudem ist das Telefon auf dem Haftflur nur zu den

Duschzeiten zwischen 14:30 und 16:00 Uhr frei zugänglich. Es sind keine Handys erlaubt. Besuchszeiten sind von Mo–Fr zwischen 08:00 und 11.00 Uhr.

Im Widerspruch dazu wird in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken ausgeführt: „Des Weiteren können die Abschiebungshäftlinge ohne Überwachung telefonieren; Telefonzeiten sind täglich von 8:00 bis 16:00 Uhr und zu den Hofzeiten (s.u.), am Wochenende nur zu den Hofzeiten.“⁶⁵

Essen: Das Essen wird zentral in der JVA gekocht und dann durch Hausarbeiter (Strafgefangene) verteilt. Auch die Säuberung der Flure und anderer Räume, außer den Zellen, obliegt den Hausarbeitern. Es gibt auf den Fluren jeweils eine Küche, die von den Inhaftierten aber nicht benutzt werden darf, aus hygienischen Gründen, wie uns gesagt wurde. Demnach besteht keine Möglichkeit, sich Speisen selbst zuzubereiten.

Medizinische Versorgung: Die ärztliche Versorgung in der Abschiebungshaftabteilung in Mannheim wird durch einen niedergelassenen Arzt gewährleistet, der regelmäßig Sprechstunden anbietet. Bei den ärztlichen Untersuchungen ist kein Dolmetscher anwesend. Bei Bedarf werden auch Fachärzte außerhalb aufgesucht, jedoch ohne Dolmetscher. Ein Psychologe der JVA betreut den Abschiebungsbereich mit. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Betreuung ohne Dolmetscher geschieht. Im Haftbereich gibt es auch einen Sanitätsraum, der stundenweise mit einem Sanitärer besetzt ist.

Tagesablauf AbschiebungshaftMannheim⁶⁶

07:00 Uhr	Aufschluss	Vollzähligkeitskontrolle Tageslistenabgabe Müllentgegennahme Frühstück
07:30 Uhr	Einschluss	
08:00 Uhr	Aufschluss	Umschluss
11:15 Uhr	Aufschluss	Mittagsessenausgabe
11:30 Uhr	Einschluss	
11:50 Uhr	Aufschluss	Einsammeln des Essgeschirrs
12:00 Uhr	Einschluss	
13:00 Uhr		Hofgang
14:30 Uhr		Hofgang Ende, Duschen
16:00 Uhr		Umschluss
16:30 Uhr		Abendessen
17:00 Uhr	Nachtverschluss	Vollzähligkeitskontrolle

65. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 114.

66. Tabelle aus: Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 115.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken heißt es: *„Die medizinische und psychologische Grundbetreuung der genannten Abschiebungshäftlinge ist gewährleistet. So werden sämtliche Abschiebungshäftlinge bei ihrer Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Sofern hierbei oder zu einem späteren Zeitpunkt psychische Auffälligkeiten beobachtet werden, wird dies mit den zuständigen Psychologen oder erforderlichenfalls mit einem konsiliarischen Psychiater besprochen bzw. der Abschiebungshäftling direkt bei diesen vorgestellt.“*⁶⁷ Wie jedoch ohne den Einsatz von Dolmetschern psychische Erkrankungen erkannt werden sollen, bleibt eine unbeantwortete Frage. So verwundert es auch nicht, dass uns mitgeteilt wurde, dass Fälle von ernsthaften psychische Krankheiten bzw. Traumatisierungen kaum vorkommen würden.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Es gibt eine halbe Sozialarbeiterstelle der JVA, die für die Abschiebungshaft zuständig ist. Diese war lange Zeit nicht besetzt. Eine Neubesetzung erfolgte im November 2012. Aufgabe sei es, den Inhaftierten in sozialen Belangen behilflich zu sein. Es gibt ein allgemeines Informationsblatt über den Vollzug der Abschiebungshaft in insgesamt sieben Sprachen. Die Hausordnung ist in vier Sprachen übersetzt worden. Daneben gab es eine unabhängige Verfahrensberatung des Diakonischen Werkes. Diese Beratungsstelle sollte die Inhaftierten in ihrem Abschiebungshaftverfahren begleiten und ggf. Kontakte zu Rechtsanwälten herstellen. Die Stelle wurde im Dezember 2012 gestrichen. Weiterhin führt Amnesty International in der Abschiebungshaft Beratung durch. Eine regemäßige Rechtsberatung gibt es nicht. Sonstige Betreuungsangebote, z.B. weitere ehrenamtliche Gruppen usw., gibt es nicht.

Das zuständige Regierungspräsidium hat in der Abschiebungshaftanstalt ein Büro. Diese Stelle soll den Inhaftierten als Ansprechpartner im laufenden Verfahren dienen. Bei unserem Besuch konnten wir mit dem zuständigen Sachbearbeiter sprechen. Er arbeitet nicht mit Dolmetschern sondern greift bei seinen Beratungen auf die Sprachkompetenz von Mithäftlingen zurück. Kurz vor unserem Gespräch führte er eine Beratung mit vier Inhaftierten durch, wobei zwei Mitgefängene als Sprachmittler fungierten.

Im Widerspruch dazu wird in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken ausgeführt: *„Der Vertreter der Ausländerbehörde steht den Abschiebungshäftlingen als Ansprechpartner in allen ausländerrechtlichen Belangen zur Verfügung und erläutert den Betroffenen im Bedarfsfall die Verfahrenssituation und den Inhalt behördlicher Schreiben. Im persönlichen Gespräch besteht die Möglichkeit, auf individuelle Bedürfnisse der Abschiebungshäftlinge einzugehen. Bei Bedarf zieht die Ausländerbehörde einen Dolmetscher hinzu; für vollzugliche Angelegenheiten bestand insoweit bislang noch kein Erfordernis.“*⁶⁸

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH):

In der JVA gibt es besonders gesicherte Hafträume, allerdings ohne Fixierungsmöglichkeiten. Bei Unterbringen im bgH bis zu drei Tagen muss dies nicht ans zuständige Ministerium gemeldet werden.

■ 2. Polizeigewahrsam Berlin Köpenick (Berlin)

(besucht am 01.08.2012)

Kurzdarstellung: 1995 wurde das Gefängnis in Köpenick als reine Abschiebungshaft in Betrieb genommen. Zunächst wurden 371 Haftplätze vorgehalten. 2005 wurde die Haftkapazität auf 214 Plätze reduziert (164 für Männer und 50 für Frauen). Die Bewachung erfolgt durch Polizeivollzugsbeamte. Während unseres Besuches befanden sich 15 Männer in Abschiebungshaft. Die Abschiebungshaft ist sowohl für Frauen als auch für Männer zuständig.

Unterbringung: Es gibt eine Raucher- und eine Nichtraucheretage für Männer. In den Zellen gibt es Stockbetten mit bis zu sechs Schlafplätzen. Verschießbare Spinde, einen Tisch und Stühle. In den Zellen befindet sich ein Fernseher, allerdings nur mit deutschsprachigen Programmen. In einigen Zellen sind die Stühle und der Tisch (noch) im Boden verankert. Die Fenster der Zellen sind vergittert. Von den Zellen aus sind teilweise sanitäre Einrichtungen zugänglich, mit Einsichtsmöglichkeiten von außen (Sichtschlitze). Duschköglichkeiten sind auf dem Flur jederzeit zugänglich. Es besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Ehepaaren. Die Bewachung befindet sich nicht im Flur sondern außerhalb. Eine Kontaktaufnahme zu Vollzugskräften ist jederzeit möglich.

Trennungsgebot: Da der Polizeigewahrsam eine eigenständige Abschiebungshaftanstalt ist, wird das vorgeschriebene Trennungsgebot beachtet.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Die Inhaftierten können sich innerhalb des Flures rund um die Uhr frei bewegen. Es gibt nur einen Kurzeinschluss zum Zählen. Vormittags und in der Regel nachmittags besteht die Möglichkeit des Hofgangs, jeweils etwa eine Stunde.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten:

Es gibt im Außenbereich drei eingezäunte Plätze, auf denen Sport gemacht werden kann, z.B. Fußball oder Basketball. Im Haftbereich besteht die Möglichkeit, Tischtennis zu spielen. Es gibt keine entgeltlichen Arbeitsmöglichkeiten.

*„Soweit vorhanden und organisatorisch umsetzbar, wird den Insassen ermöglicht, kleinere Arbeiten zu verrichten (Malerarbeiten, Aufräumen, Schnee- und Eisbeseitigung).“*⁶⁹

67. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 167.

68 Große Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, a.a.O., S. 74.

69. Große Anfrage DIE LINKE, S. 117.



Abschiebegewahrsam
Berlin-Koepenick

© ddpimages/Theo Heilmann

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Handys ohne Kamerafunktion sind erlaubt. Besuche sind jeden Tag zwischen 07:00 und 19:00 Uhr möglich. Es gibt keine strikte, zeitliche Begrenzung. Der Besucherraum ist groß und hell. Hier sind etwa 10 bis 12 Tische mit entsprechenden Stühlen. Am Kopf des Raumes steht ein Tisch für die Bewachung. Es findet eine optische Überwachung der Gespräche statt.

Essen: Ein Caterer liefert das Essen für die Inhaftierten. Es wird morgens und mittags ausgegeben. Das Abendessen wird auch mittags ausgegeben. Es steht eine kleine Küche zur Verfügung, in der die Speisen aufgewärmt werden können oder Essen selbst zubereitet werden kann. Lebensmittel können im Gewahrsam erworben werden, jedoch kein frisches Fleisch oder ähnliches (aus hygienischen Gründen). Die Inhaftierten können zwischen Schonkost, vegetarischer und Normalkost (mit Fleisch) wählen. Schweinefleisch wird nicht gereicht.

Medizinische Versorgung: Es gibt keine obligatorische medizinische Eingangsuntersuchung. Den neu inhaftierten Personen wird ein gesundheitlicher Fragebogen vorgelegt. Das Ausfüllen ist jedoch freiwillig. Obligatorisch ist hingegen das Röntgen wegen TBC. Täglich ist ein Arzt in der Haft, einmal in der Woche ein Zahnarzt und ein Psychiater. Wenn notwendig, werden Ausführungen zu weiteren Ärzten (z.B. Augenarzt, Gynäkologe, etc.) organisiert. Bei Suizidversuchen wird die Person zunächst ärztlich versorgt und dann in die Psychiatrie weiter geleitet. Psychische Erkrankungen/Traumatisierungen spielen im Alltag der Abschiebungshaft nach Aussage unserer Gesprächspartner jedoch keine große Rolle.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Es gibt zwei Stellen für Sozialarbeiter/innen, von denen aber nur eine besetzt ist. Sie arbeiten im Auftrag der Senatsverwaltung und sollen sich um die „sozialen Belange“ der Inhaftierten kümmern. Daneben gibt es noch katholische und evangelische Seelsorger, die viel an unabhängiger Beratungsarbeit abdecken. Eine Rechtsberatung findet einmal in der Woche durch den Republikanischen Anwaltsverein statt. Diese Beratung der Rechtsanwälte ist ehrenamtlich. Der Jesuiten Flüchtlingsdienst verfügt über einen Rechtshilfefonds und kann, wenn diese als notwendig erachtete werden, rechtliche Interventionen finanziell unterstützen.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH): Einzelgewahrsam wird angeordnet, wenn sich Inhaftierte schlagen, sozial unverträglich sind, bei medizinischen Gründen (z.B. Infektionskrankheiten, psychischen Erkrankungen oder Selbstverletzungen/Suizidversuchen), wenn damit eine regelmäßige, gesundheitliche Versorgung gewährleistet werden kann. Sollte Einzelgewahrsam länger als 14 Tage andauern, ist dies gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung zu begründen.

Im Polizeigewahrsam Berlin gibt es keinen speziellen, besonders gesicherten Haftraum. Es ist vielmehr ein normaler Haftraum, in dem die Möbel fest am Boden fixiert sind und der nur mit einer Person belegt wird. In den letzten drei Jahren gab es einen Fall, bei dem ein Inhaftierter fixiert werden musste. Dies geschah nicht durch besondere Vorrichtungen sondern durch die Fesselung von Händen und Füßen an den Gitterstäben.

■ 3. Abschiebungshaftgewahrsam Eisenhüttenstadt (Brandenburg)

(besucht am 2. 8. 2012)

Kurzdarstellung: Das Abschiebungshaftgewahrsam in Eisenhüttenstadt existiert seit 1993 und befindet sich auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung. Das Gefängnis besteht aus vier Abteilungen, davon eine Frauenabteilung. Die Haftkapazität umfasst insgesamt 108 Plätze. Die Bewachung erfolgt durch Landesbedienstete und einen privaten Sicherheitsdienst (Firma BOSS). BOSS ist in der Gesamtanlage für die Bewachung, die hauswirtschaftliche Versorgung und den Sozialdienst zuständig. Während unseres Besuches befanden sich 25 Personen in Haft. Seit einiger Zeit steigen die Haftzahlen in Eisenhüttenstadt aber kontinuierlich. Primär handele es sich um Aufgriffsfälle der Bundespolizei an der deutsch-polnischen Grenze.

Unterbringung: Eine Abteilung besteht aus zwei Gängen, die durch Gitter abgegrenzt sind. Ein Gang hat 10 Zellen á 3 Plätze, im anderen Gang befinden sich 8 Zellen á 3 Plätze. Die Zellen sind mit Betten, Stühlen und einem Tisch ausgestattet. In der Zelle befindet sich ein Fernseher. Auf den Zellen gibt es ein Bad mit Waschbecken und Toilette. Die Fenster der Zellen sind vergittert. Duschmöglichkeiten sind auf dem Gang und zu den Aufschlusszeiten benutzbar. Das Wachpersonal befindet sich permanent in einem eigens dafür eingerichteten Raum im Haftbereich.

Trennungsgebot: Da der Abschiebungsgewahrsam eine eigenständige Haftanstalt für den Vollzug der Abschiebungshaft ist, wird das Trennungsgebot beachtet.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Die Zellen sind zwischen 07:00 und 22:00 Uhr offen, d.h. die Inhaftierten können sich auf ihrem Flur frei bewegen. Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr erfolgt der Einschluss. Es gibt eine Stunde Hofgang pro Tag.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten: Für Freizeitaktivitäten stehen Tischtennisplatten und Spielkonsolen zur Verfügung. Im Außenbereich kann während des Hofgangs auch Fußball u. ä. gespielt werden. Es gibt keine entgeltlichen Arbeitsmöglichkeiten.

„Bei Bedarf und Möglichkeit der Abschiebungshafteinrichtung kann zum Satz aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gearbeitet werden.“⁷⁰

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Handys sind erlaubt, sofern sie keine Fotofunktionen haben. Laptops sind auch erlaubt, sofern sie nicht internetfähig sind. Bis vor gut einem Jahr gab es auf allen Abteilungen einen anzurufenden Telefonapparat. Diese sind durch die Telekom aber abmontiert

worden, da sie sich nicht gelohnt haben. Nunmehr gibt es nur noch einen Telefonapparat in einem Gang im Erdgeschoss. Über dessen Existenz würde über „Buschfunk“ informiert, so unsere Gesprächspartner. Wer kein eigenes Handy hat, dem steht ein anzurufendes Telefongerät demnach nur sehr eingeschränkt zu Verfügung. Besuche sind jeden Tag möglich.

Essen: Das Essen wird zentral in der Aufnahmeeinrichtung zubereitet und in die Abschiebungshaft gebracht. Im Haftbereich gibt es weder eine Küche noch eine sog. Teeküche. Es gibt keinerlei Möglichkeiten, Speisen selbst zuzubereiten. Auch der Tee wird fertig bereitgestellt.

Medizinische Versorgung: Einmal in der Woche kommt ein Arzt in die Haft, vor allem, um die Erstuntersuchung durchzuführen. In der Haft arbeiten auch noch zwei Krankenschwestern (sie arbeiten auch in der Erstaufnahmeeinrichtung), die für die übrige medizinische Versorgung der Inhaftierten zuständig sind. Die Krankenschwestern verfügen nicht über Fremdsprachenkenntnisse. Dolmetscher werden in der Regel nicht eingesetzt. Die Krankenschwestern haben Fragekarten in verschiedenen Sprachen, die sie einsetzen, wenn Inhaftierte in die Sprechstunde kommen, um eine Anamnese durchzuführen. Eine ärztliche Behandlung wird dann durchgeführt, wenn eine akute Erkrankung festgestellt wurde. Ausführungen zu Fachärzten und Krankenhäusern sind möglich, wobei auch hier die fehlende Sprachmittlung problematisch ist. Weiterhin ist in der Haft kein Psychologe tätig. Es gibt derzeit Überlegungen, dies zu ändern, da es u. a. auch vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) angeregt wurde. Das Problem sei hier aber der kurzfristige Aufenthalt der Inhaftierten. Es gebe aber nunmehr Gespräche mit einer ortsansässigen Diplompsychologin.

„Bei Beginn der Haftzeit erfolgt eine Hafttauglichkeitsuntersuchung durch einen einmal in der Woche anwesenden allgemeinen Arzt. Stellt dieser weitergehenden Behandlungsbedarf fest, der einer Hafttauglichkeit nicht entgegen steht, wird an die im Krankenhaus und im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt und Frankfurt (Oder) tätigen Fachärzte weitervermittelt. [...] Eine täglich in der Abschiebungshaft tätige Krankenschwester steht als Ansprechpartnerin und Vermittlerin zu den Ärzten zur Verfügung.“⁷¹

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Das Eingangsgespräch mit den neu Inhaftierten wird durch einen Vertreter der „zuständigen Behörde“ durchgeführt. Eine kontinuierliche Sozialarbeit gibt es in der Haft in Eisenhüttenstadt nicht. Bei „Bedarf“ werden die Mitarbeiter/innen der Firma BOSS gerufen, die eigentlich in der Aufnahmeeinrichtung arbeiten. Sie werden auch hinzugezogen, wenn Inhaftierte konkret danach fragen. Nach Aussagen unseres Gesprächspartners decken die Mitarbeiter der Firma BOSS die Sprachen Englisch, Französisch und Russisch ab. Daneben wird auf Sprachkompetenzen anderer Inhaftierter zurückgegriffen. Die Betreuer

70. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 118.

71. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 27.



Besonders gesicherter Haftraum
Eisenhüttenstadt

© Picture Alliance/Patrick Pleul

sind nicht als Sozialarbeiter ausgebildet, sondern haben sich für diese Tätigkeit lediglich fortbilden lassen. Auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung gibt es auch eine Beratungsstelle des Innenministeriums des Landes Brandenburg. Nach Auskunft der Stelleninhaberin macht sie Asylverfahrensberatung für die in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Flüchtlinge. Sie informiere die Asylsuchenden über das Asylverfahren, über ihre Rechte und Pflichten und übersetze mitunter auch Briefe. Weiterhin gehe sie auch, wenn dies von den Inhaftierten gewünscht wird, in Einzelfällen in die Haft um dort Beratung anzubieten. Es gibt katholische und evangelische Seelsorge und Freiwillige des Jesuiten Flüchtlingsdienst, die die unabhängige Beratung durchführen. Die Rechtsberatung wird von ortsansässigen Anwaltsvereinen durchgeführt. In der Haft hängen Listen von Rechtsanwälten aus, die den Inhaftierten vorgelegt werden. Diese einmalige Rechtsberatung wird vom Land Brandenburg bezahlt, ebenso der Einsatz von Dolmetschern, so dies benötigt wird. Der Jesuiten Flüchtlingsdienst verfügt über einen begrenzten Rechtshilfefonds, durch den rechtliche Interventionen unterstützt werden können.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH):

In der Haft befinden sich zwei besonders gesicherte Hafträume, davon verfügt ein Raum über Fixierungsmöglichkeiten. Im Boden ist eine Matratze eingelassen. Um die Matratze ist ein Rohr angebracht, das mit Isoliermaterial ummantelt ist und an dem Fixiergute befestigt werden können, die auf der Matratze liegen. Diese Vorrichtung macht den Eindruck, dass sie aus verschiedenen Komponenten zusammen gebaut

wurde. In den Boden eingelassen ist weiterhin eine Toilette. Beide Räume verfügen über Videoüberwachung und haben einen, durch Gitter abgetrennten Vorraum, in dem sich das Bewachungspersonal aufhalten kann. Nach Aussagen unserer Gesprächspartner sei dieser Raum seit ungefähr vier Jahren „so nicht mehr genutzt worden.“ Die Räumlichkeiten machen einen sehr dunklen und bedrückenden Eindruck.

Problem in Eisenhüttenstadt: Familientrennungen

Anfang 2013 wurde bekannt, dass die zuständige Bundespolizei bei Aufgriffsfällen Familien getrennt hat. Die Männer wurden in Dresden, die Frauen jedoch in Eisenhüttenstadt untergebracht. Regelmäßig brach der Kontakt zwischen den Familienangehörigen ab, da die JVA Dresden nicht über anzurufende Telefone verfügt und bei Mittellosigkeit die dort Inhaftierten nur die Möglichkeit eines einmaligen Telefongesprächs haben. In Eisenhüttenstadt gibt es, wie dargestellt, die Möglichkeit, das Handy zu benutzen. Das Problem ist aber, dass es keine Möglichkeit gibt, in die JVA Dresden zu telefonieren.

Zudem kam es in zwei Fällen zu getrennten Rückschiebungen nach Polen. Warum die Bundespolizei, die für die Verfahren zuständig ist, getrennte Rückschiebungen verfügt hatte, ist unklar. Diese Problematik kann auch bei Inhaftierungen von Familien in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auftreten, da diese Bundesländer weibliche Inhaftierte in Eisenhüttenstadt unterbringen.⁷²

72. Siehe auch Situation Dresden.

■ 4. Polizeigewahrsam Bremen (Bremen)

(besucht am 8. 8. 2012)

Kurzdarstellung: Bei dem Bremer Abschiebungshaftgewahrsam handelt es sich um einen Polizeigewahrsam, der zentral in Bremen gelegen ist. Dort wird nicht nur die Abschiebungshaft vollzogen, sondern auch vorläufige Festnahmen der Polizei. Die verschiedenen Haftarten sind auf unterschiedlichen Etagen untergebracht. Insgesamt gibt es 24 Plätze, 18 Plätze für Männer und sechs für Frauen. Während unseres Besuchs befanden sich keine Personen in Abschiebungshaft.

Unterbringung: Einzelzellen, ausgestattet mit Bett, Stuhl, Tisch. Es gibt ein Fenster aus Glasbausteinen. Die Belüftung der Zelle ist sehr schlecht. Toilette, Waschmöglichkeiten und Duschen sind auf dem Gang und zu den Zeiten offener Zellentüren frei zugänglich. Die Bewachung erfolgt durch Polizeibeamte. Im Abschiebungshaftbereich sind verschiedene Kameras angebracht, die alle relevanten Bereiche abdecken. Die Bilder gehen in ein Büro im Erdgeschoss. Dort kontrollieren Polizisten die Monitore. Die persönliche Präsenz von Polizei auf der Station ist sehr begrenzt. Bei Schichtwechsel findet eine sog. „Lebendkontrolle“ statt. Die Räumlichkeiten sind sehr bunt gestaltet, insbesondere fallen die vielfältigen Bastelarbeiten auf, die an den Wänden hängen. Die Inhaftierten tragen ihre persönliche Kleidung, die auch im Gewahrsam gewaschen werden kann.

Trennungsgebot: Die Abschiebungshaftbereiche für Männer und Frauen sind von den anderen Gewahrsamsbereichen strikt getrennt.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Um 10:00 Uhr werden die Zellen aufgeschlossen. Dann haben die Inhaftierten freien Zugang zu den Duschen, Aufenthaltsraum und Sportraum. Ab 14:00 Uhr ist Hofgang, d.h. es besteht die Möglichkeit, über eine Treppe in den Hof zu gelangen. Dort kann Fußball und Basketball gespielt werden. Um 01:00 Uhr ist Einschluss in die Zellen.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten: Die Frauen- und Männerplätze befinden sich auf der gleichen Etage, sind aber durch ein Gittertor, das mit Vorhängen abgehängt ist, getrennt. Sowohl der Frauen als auch der Männerbereich haben einen Aufenthaltsraum. Dieser ist ausgestattet mit einem Fernseher, Video- bzw. DVD-Player; weiterhin Kühlschrank, Wasserkocher, Toaster und Mikrowelle. Es gibt aus Sicherheitsgründen keinen Herd oder Kochplatten. Die Angebote der Sozialarbeiterin umfassen: Basteln und Malen. Außerdem gibt es die Möglichkeit, draußen Tischtennis, Fußball und weitere Spiele zu spielen. Es gibt einen Sportraum mit Fahrrad, Stepper, Situp Bank und Dartscheibe. Es gibt keine entgeltlichen Arbeitsmöglichkeiten.

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Besuche sind jeden Tag zwischen 14:00 und 18:30 Uhr, auch am Wochenende, nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Handynutzung ist uneingeschränkt möglich, auch mit Fotos und Internetzugang. Außerdem gibt es einen öffentlichen Telefonapparat auf den Fluren von der Telekom, der aber so gut wie nicht benutzt wird, da die meisten Handys haben.

Essen: Das Essen wird von der JVA Bremen geliefert und durch einen Taxidienst angefahren. Es wird in einer separaten Küche portioniert. Abendessen und Frühstück werden ebenfalls mittags ausgegeben. Im Aufenthaltsraum gibt es eine Mikrowelle, mit der Essen warm gemacht werden kann. Schweinefleisch gibt es nie, vegetarisches Essen kann bestellt werden.

Es gibt zwar auf der Etage eine Küche mit Kochmöglichkeiten. Allerdings liegt die außerhalb des Gefangenenbereichs. Auf unsere Anregung hin soll nun überlegt werden, ob elektrische Herdplatten für die Gefangenen angeschafft werden. Von Induktionsplatten würde keine Brandgefahr ausgehen.

Medizinische Versorgung: Eine medizinische Eingangsuntersuchung findet nicht statt. Wenn die Beamten oder die Sozialarbeiterin der Ansicht sind, es bestünde Behandlungsbedarf, wird der Polizeiarzt gerufen. Dieser überweise dann den Betroffenen, bei Bedarf, an einen Facharzt. Bei Bedarf werden die Inhaftierten zum Zahnarzt ausgeführt. Bei akuten Schmerzzuständen wird der Rettungsdienst oder der ärztliche Beweissicherungsdienst gerufen. Eine regelmäßige psychologische Betreuung/Begutachtung findet nicht statt. Haben die Bediensteten den Eindruck, dass es dem Inhaftierten schlecht geht, kann der Kriseninterventionsdienst gerufen werden. Eine Einweisung in ein Krankenhaus/eine Psychiatrie ist möglich.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken wird ausgeführt: „Durch das Aufnahmeverfahren im Abschiebungshaftgewahrsam ist sichergestellt, dass schutzbedürftige Personen ggf. erkannt und durch den Polizeiarzt untersucht werden. Erforderlichenfalls werden den Abschiebungshäftlingen von einer Sozialarbeiterin des Sozialen Dienstes Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen erbracht.“⁷³ Es stellt sich die Frage, wie schutzbedürftige Personen erkannt werden sollen, wenn nicht einmal eine medizinische Eingangsuntersuchung geschweige denn ein Gespräch mit psychologischem Fachpersonal stattfindet.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Das Eingangsgespräch wird in der Regel durch die Sozialarbeiterin geführt, am Wochenende durch die diensthabenden Polizeibeamten. Dolmetscher werden nach Bedarf eingesetzt. Die Aufgabenstellung der Sozialarbeiterin umfasst: Betreuung, Einkaufen für die Inhaftierten, Habesicherung und Organisation, dass

73. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 22.

das Gepäck zu den Inhaftierten kommt. Die Rechtsberatung wird ehrenamtlich durch den Verein Rechtsberatung in der Abschiebungshaft, von zwei Jurastudenten in Kooperation mit einer Juraprofessorin durchgeführt.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH):

Bei Selbstverletzungen kommen die Betroffenen in den besonders gesicherten Haftraum des Polizeigewahrsams. Die Überwachung erfolgt nicht über Kameras. Der bgH ist mit einer auf dem Boden liegenden Matratze ausgestattet, die an einer Wand liegt. Seitlich sind Ösen vorhanden, an denen Fixierbänder angebracht werden können. Diese Art der Fixierung wird aber nicht mehr angewandt. Vielmehr wird bei Bedarf ein Fesselbett/Fixierungsbett genutzt. Dies ist ein spezielles Bettgestell, an dem Arme, Beine und Brustkorb fixiert werden können. Im Abschiebungsbereich sei in den letzten zwei bis drei Jahren keine Fixierungsfälle vorgefallen. Die Zelle verfügt weiterhin über eine normale Toilette und ein Waschbecken.

■ **5. JVA Hamburg Billwerder (Hamburg)**

(besucht am 7. 8. 2012)

Kurzdarstellung: Seit 2009 wird die Abschiebungshaft innerhalb der JVA Billwerder vollzogen. Die Abteilung, in der die Abschiebungsgefangenen untergebracht sind, verfügt über 35 Plätze für Männer. Während unseres Besuches befanden sich 10 Personen in Haft. Weibliche Abschiebungsgefangene aus Hamburg werden nach Eisenhüttenstadt gebracht. Die Bewachung erfolgt durch Justizpersonal.

Unterbringung: Die Zellen sind Einzelzellen, von innen „abschließbar“. Außen sind an den Zellen die Namen der Insassen angebracht. Die Zellen sind sehr wohnlich und modern eingerichtet: mit Bett, Schreibtisch, Stuhl und Schrank. Toilette und Waschbecken sind in den Zellen und werden von einer halb hohen Mauer umrundet und abgetrennt. Seit kurzer Zeit gibt es auch eine Zwei-Personen-Zelle (Wanddurchbruch zwischen zwei Einzelzellen). Damit ist es möglich, zwei Personen zusammen zu legen. Dies kann auf Wunsch erfolgen. Die Duschen befinden sich in einem separaten Raum auf dem Gang und sind, wenn die Zellen offen sind, jeder Zeit zugänglich. Das Wachpersonal sitzt in einem umglasten Raum, von dem aus die beiden Gänge mit den Haftzellen einsehbar sind.

Trennungsgebot: Die Abschiebungshaft wird in einer eigenen Abteilung vollzogen. Der Putzdienst wird von Hausarbeitern (sonstigen Gefangenen der JVA) verrichtet, was einen Verstoß gegen das Trennungsgebot bedeuten könnte.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Insgesamt können sich die Inhaftierten etwa 7,5 Stunden in der

Abteilung frei bewegen. Zwischen 15:15 und 18:00 Uhr besteht zudem die Möglichkeit des Hofgangs, wobei die Insassen zwischen Hof und Abteilung hin und her gehen können. Um 18:30 Uhr ist Einschluss bis 06:00 Uhr.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten:

Es gibt einen Aufenthaltsraum, der aber nicht jeder Zeit zugänglich ist. Hier können Gruppenangebote, z.B. durch Ehrenamtliche, angeboten werden (Lesen, Malen, Tischfußball). Es gibt keine entgeltlichen Arbeitsmöglichkeiten.

Kontaktmöglichkeiten nach Außen: Es gibt einen Telefonapparat, mit dem man telefonieren kann, der aber nicht von außen anzurufen ist. (TelCo-System der JVA. Möglichkeit des Telefonierens nur mit Guthaben, was für viele Inhaftierte ein Problem ist). Handys sind nicht erlaubt. Nach der Einlieferung können die Inhaftierten einen Telefonanruf tätigen, um Bescheid zu sagen, wo sie sind. Die Besuchszeiten sind sehr reglementiert. Das liegt daran, dass sie in den normalen Besuchsräumen der JVA stattfinden müssen, da es keine eigenen Räumlichkeiten gibt. Die Besuchszeiten sind: Montags: 08:30 bis 09:30 Uhr; Mittwoch: 15:15 bis 17:15 Uhr; Freitag: 09:00 bis 10:00 Uhr; Sonntag: 09:00 bis 10:00 Uhr. Mehrfachbesuche in der Woche sind möglich.

Essen: Das Essen kommt aus der Zentralküche der JVA. Alle Mahlzeiten werden mittags ausgegeben. Die Inhaftierten haben in Kühlschränken Fächer, in denen sie ihre Lebensmittel aufbewahren können und an die sie während der Zeiten offener Zellentüren gelangen. Obwohl mitten im Gang eine große Küche eingerichtet ist, wurde den Inhaftierten nicht gestattet, dort auch zu kochen. Während unseres Besuches wurde klargestellt bzw. entschieden, dass künftig die Küche von den Inhaftierten zum Kochen genutzt werden könne. Im Februar 2013 kam es zur ersten Kochveranstaltung mit Ehrenamtlichen, wobei die Inhaftierten keine Messer benutzen durften. Eine eigenständige Nutzung der Küche durch die Inhaftierten ist weiterhin nicht vorgesehen.

Medizinische Versorgung: Inhaftierte können in der Ambulanz der JVA behandelt werden. Dort sei auch das Trennungsgebot gewahrt, wurde uns berichtet. Stationäre Aufnahmen erfolgen im Justizkrankenhaus Holstenglacis. Eine regelmäßige, psychologische Betreuung findet nicht statt. Über eine eventuelle Behandlungsbedürftigkeit entscheidet der Anstaltsleiter (er ist Psychologe). Bei Auffälligkeiten bzw. Selbstmordgedanken wird auch der psychologische Dienst informiert.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Wegen der letzten Todesfälle in den Haftanstalten in Hamburg wurde ein sog. „Berater für Ausländer“ eingestellt. Er ist multilingual und spricht: Fula, Portugiesisch, Französisch, Englisch, Russisch und Spanisch. Die Zugangsgespräche führt der Ab-



© Picture Alliance/Christen Reider

teilungsleiter durch. Gibt es Verständigungsprobleme, greift dieser entweder auf den eigenen Berater als Sprachmittler oder Dolmetscher zurück. Die eigentliche Aufgabe dieses Beraters ist, den betroffenen Personen ihre Situation in der Haft zu erklären. Weiterhin klärt er über Rechte und mögliche Beschwerdemöglichkeiten auf. Eine konkrete Vermittlung an Rechtsanwälte erfolgt nicht. Er gibt jedoch einen Aushang am Informationsbrett auf der Station, in der – auf Deutsch – auf die Möglichkeit der Rechtsberatung aufmerksam gemacht wird. Zudem existiert eine Liste von Rechtsanwälten, mittels derer die Inhaftierten den Kontakt zu einem Rechtsanwalt herstellen können. Praktisch funktioniert dieses Angebot jedoch ohne Hilfe kaum, da die Inhaftierten ohne Deutschkenntnisse und Informationen gar nicht in der Lage sind, das Angebot wahrzunehmen. In der Darstellung in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken heißt es: *„Den Abschiebungshäftlingen steht über die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA) eine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung. Die Kosten werden von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen.“*⁷⁴ Diese Darstellung blendet aus, dass eine effektive Rechtsvertretung auch praktisch funktionieren muss. Dazu müssten Informationen in verschiedenen Sprachen angeboten werden und eine aktive Vermittlung von Rechtsanwälten stattfinden.

Es gibt eine ehrenamtliche kirchliche Besuchsgruppe, die sporadisch in die Haft kommt um die Gefangenen zu besuchen. Daneben gibt es noch einen Seelsorger aus Ghana und einen aus Nigeria, die einmal in der Woche in die Haft kommen. Kontakte zu Rechtsanwälten werden häufig über die Seelsorger hergestellt.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH):

Nach entsprechender Gefährdungsprognose wird der Betroffene auf die Überwachungsstation 6a gebracht. Dort wird er in einer eigenen Zelle untergebracht. Dort werden auch normale Inhaftierte zur Überwachung untergebracht. Diese Zellen werden durch Kameras überwacht. Psychologen, Ärzte und der Berater haben Zugang zu den Inhaftierten. Selbstmordversuche und Hungerstreiks sind an das Justizamt (Justizsenatorin) zu melden. Es findet keine Fixierung statt. Wenn sich der Zustand des Inhaftierten soweit wieder beruhigt hat, wird er auf die Abschiebungsstation zurück verlegt.

Minderjährige: Minderjährige werden in Hamburg nicht mehr in Haft genommen, nachdem es in den letzten Jahren zu mehreren Suizidfällen gekommen ist.

74. Große Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, a.a.O., S. 75.

■ 6. JVA Frankfurt I (Hessen)

(besucht am 6. 11. 2012)

Zur derzeitigen Abschiebungshaftsituation in Hessen allgemein:⁷⁵

Männliche erwachsene Abschiebungshäftlinge werden ab dem 18. Lebensjahr in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I auf der Station für Abschiebungshaft aufgenommen. Für weibliche Abschiebungshäftlinge und für jugendliche männliche (unter 18 Jahren) Abschiebungshäftlinge können aufgrund der geringen Zahl keine eigenen Abschiebungshaftanstalten eingerichtet werden. Diese werden in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III (Frauen) und in der Jugendanstalt Rockenberg getrennt von Strafgefangenen in Einzelhafträumen untergebracht. Neben diesen Haftanstalten wird auch in den Polizeipräsidien Frankfurt am Main und Westhessen Abschiebungshaft vollzogen. Der Polizeigewahrsam erstreckt sich für männliche erwachsene Personen längstens über einen Zeitraum von zwei Wochen. Danach werden sie in Einrichtungen der Justiz untergebracht. Derzeit liegen aber auch Informationen vor, dass mind. zwei Frauen nach NRW in die JVA Büren gebracht worden sind, da eine Unterbringung in Hessen offensichtlich problematisch ist. Im Februar 2013 wurde eine Frau aus Hessen kurzzeitig in der GfA Ingelheim untergebracht.

Kurzdarstellung: In der JVA Frankfurt I wird die Abschiebungshaft für Männer seit 2010 vollzogen. Innerhalb der JVA gibt es eine Station, die ausschließlich für Abschiebungshaft ausgelegt ist, mit 42 Plätzen in 38 Einzelhafträumen und zwei Doppelhafträumen. Während unseres Besuches befanden sich 33 Gefangene im Abschiebungshaftvollzug, davon 14 sog. Dublin II Fälle. Der durchschnittliche Wert liegt bei etwa 30 Inhaftierten. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern ist kein signifikanter Rückgang der Haftzahlen zu verzeichnen.

Unterbringung: Die Hafträume der Abschiebungshaftstation C III verfügen über eine getrennte Nasszelle (Waschbecken, Toilette), ein Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Wandregal, Kühlschrank, Fernsehgerät, Radio und einen Wasserkocher. Die Inhaftierten haben einen Schlüssel und können bei Verlassen die Zelle abschließen. Duschmöglichkeiten befinden sich auf dem Gang und können während der Aufschlusszeiten benutzt werden. Weiterhin befinden sich auf der Station eine Waschmaschine und ein Wäschetrockner. Das Mobiliar und die Station machen einen neuen und wohnlichen Eindruck.

Trennungsgebot: Die Abschiebungshaft wird auf einer gesonderten Station innerhalb der JVA vollzogen, zu der Untersuchungs- oder Strafhäftlinge keinen Zugang haben. Auch Freizeit- und Sportangebote werden nach Auskunft der JVA Leitung getrennt vom übrigen Vollzug angeboten.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Zwischen 06:30 und 12:30 Uhr bzw. 13:00 und 20:00 Uhr ist „offene Station“, d.h. die Inhaftierten können sich auf der Station frei bewegen und z. B. den Aufenthaltsraum, die Küche oder das Telefon benutzen.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten: Vormittags und nachmittags gibt es jeweils eine Stunde Hofgang. Der Hof verfügt über ein Kleinsportfeld, Tischtennisplatten und Sitzmöglichkeiten. Weiterhin können ein Fitnessraum und die Sporthalle (zu bestimmten Zeiten unter Anleitung) genutzt werden. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Arbeit, die aber von den Abschiebungshäftlingen so gut wie nicht genutzt wird.

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Den Inhaftierten steht ein Telefon auf der Station zur Verfügung, mit dem sie während der offenen Station telefonieren können. Anzurufen ist das Telefon jedoch nicht. Hauptbesuchstag ist Mittwoch zwischen 13:00 und 15:00 Uhr. Pro Woche ist eine Stunde Besuch erlaubt. In Ausnahmefällen, z.B. bei weiter Anreise, gibt es auch weitergehende Möglichkeiten. Im angegebenen Zeitraum werden die beiden Gruppenbesuchsräume für die Besuche der Abschiebungsgefangenen frei gehalten. Nach Voranmeldung können aber auch Besuche an anderen Tagen durchgeführt werden, dann in einem Einzelsprechraum.

Essen: Das Essen wird zentral in der JVA Küche zubereitet und in Wärmeboxen auf die Station gebracht. Den Inhaftierten steht aber auch eine Stationsküche zur Verfügung. Sie können einmal in der Woche in der JVA Dinge des täglichen Bedarfs kaufen.

Medizinische Versorgung: Die medizinische Versorgung erfolgt durch die Anstaltsärzte und bei Bedarf durch externe Fachärzte. Die psychologische Betreuung erfolgt durch den anstaltseigenen Psychologen. Als Sprachmittler werden vielfach Mitgefangene herangezogen, in seltenen Fällen professionelle Dolmetscher. Ein Psychiater bietet einmal in der Woche Sprechstunden in der JVA an.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Der Sozialdienst hat sein Büro direkt auf der Station C III und führt mit den Inhaftierten das Zugangsgespräch. Er erläutert den Haftablauf und kümmert sich um sonstige Belange, z.B. Habesicherung usw. Weiterhin gibt es die „Externe Ausländerberatung“. Diese kümmert sich primär um die ausländerrechtlichen Fragestellungen und erklärt z.B. Behördenschreiben oder gibt erläuternde Informationen zu rechtlichen Problematiken. Weiterhin heißt es im Konzept der JVA Frankfurt I zu Aufgabenstellung der Externen Ausländerberatung: „Zur Erlangung von Ausweisen und sonstigen Dokumenten nimmt die Externe Ausländerberatung Kontakt zu den zuständigen

75. Bericht des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu dem Berichts Antrag der Fraktion der SPD betreffend Dublin II Verfahren /Drucks. 18/6030), vom 07.02.2013, S. 5.

Botschaften und Konsulaten sowie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfahrensregeln auch zu Familienangehörigen auf.“ Eine unabhängige haupt- oder ehrenamtliche Verfahrensberatung gibt es in der JVA Frankfurt nicht. Auch findet keine regelmäßige Rechtsberatung statt. Kontakte zu Rechtsanwälten können, wenn dies gewünscht wird, über den Sozialdienst oder die Ausländerberatung hergestellt werden.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH):

Die JVA Frankfurt I verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum mit Fixierungsmöglichkeiten.



Haftanstalt Bützow

© JVA Bützow

■ **7. JVA Bützow (Mecklenburg-Vorpommern)**

(besucht am 4. 10. 2012)

Kurzdarstellung: Das Haftgebäude wurde zwischen 1835 und 1839 erbaut. Es verfügt insgesamt über 533 Haftplätze für Männer und Frauen. Der Flur für die Abschiebungshaft verfügt über 19 Haftplätze. Frauen werden in Eisenhüttenstadt untergebracht. Während unseres Besuches waren sechs Personen in Abschiebungshaft. Die Bewachung erfolgt durch JVA Personal.

Unterbringung: Die Zellen sind mit einem Doppelstockbett, Tisch, Stühlen, Spind und Waschbecken ausgestattet. Die Toilette ist auch in der Zelle und nicht abgetrennt. Man kann sie auch durch das Guckloch sehen. Die sanitären Einrichtungen sind im 20. Jahrhundert nachgerüstet worden und sind stark sanierungsbedürftig. Die Zellen verfügen über ein kleines Fenster direkt unterhalb der Decke. In den beiden besichtigten Zellen war dies aus Milchglas. Es gibt keine Fernseher auf den Zellen, es sei denn, die Inhaftierten besitzen einen

eigenen. Der Abschiebungshafttrakt ist ein Flur innerhalb der JVA. Das Gebäude ist ähnlich der JVA Rendsburg, also nach oben und unten offen. Das Haftgebäude ist dreistöckig. Der Abschiebungshaftflur, in der Mitte liegend, ist durch Bretter oben und unten vom restlichen Vollzug abgeschirmt. Duschmöglichkeiten bestehen montags und freitags. Es besteht kein ungehinderter Zugang zu den Duschen, da diese auch von den Untersuchungshäftlingen mitbenutzt werden.

Trennungsgebot: Der Abschiebungshaftbereich ist durch eine Holzverkleidung vom eigentlichen Haftbereich abgetrennt. Am Eingangsbereich zur Abschiebungshaft befinden sich aber nur Gitter, dahinter wiederum Zellen für Untersuchungshäftlinge. Die Essensverteilung erfolgt durch Hausarbeiter (Strafgefangene).

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Zwischen 08:00 und 09:00 Uhr Aufenthalt im Freien. 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr „offener Flur“. Ab 18:00 Uhr ist Einschluss.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten:

Es soll Sportmöglichkeiten geben (Ballspiele, Tischtennisraum). Weiterhin gibt es einen „Kraftraum“: Das sind drei Zellen, die miteinander verbunden sind. Die darin enthaltenen Sportgeräte sind schon sehr alt und wurden gespendet. Da auch dieser Raum außerhalb des Hafttraktes liegt, besteht kein ungehinderter Zugang. Es gibt keinerlei entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten.

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Es gibt ein Telefon auf dem Flur (TelCo-System), d.h. telefonieren ist nur mit vorheriger Freischaltung und Guthaben möglich. Besuche sind in der Regel mittwochs und für drei Stunden im Monat möglich.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken heißt es: *„Neben dem Briefwechsel und der Besuchsdurchführung, welche sehr flexibel gestaltet wird, besteht außerdem die Möglichkeit, über einen frei zugänglichen Fernsprechapparat Kontakt zur Außenwelt aufzunehmen.“*⁷⁶

Essen: Das Essen wird zentral in der JVA gekocht und durch Hausarbeiter mittags an der Zellentüre ausgegeben. Die Hausarbeiter, die auch die Säuberung des Hafttraktes vornehmen, sind Strafgefangene. Das Frühstück wird mit dem Abendbrot ausgeteilt. Dazu gibt es Tee und Kaffeeersatz. Auf dem Flur gibt es auch eine Küche mit Herd und Töpfen. Die Inhaftierten haben zweimal im Monat die Möglichkeit, sich im JVA-Kaufladen etwas zu kaufen, wenn sie Geld haben.

Medizinische Versorgung: Es gibt in der JVA eine Krankenabteilung mit 25 Betten. Zwei Ärzte arbeiten auf Vollzeitstellen, dazu externe Fachärzte und 14 Pfleger und Schwestern. Die medizinische Versorgung erfolgt durch den Anstaltsarzt. Wie eine Kommunikation zwischen Arzt und Patient zustande kommt, bleibt unklar. Psychische Erkrankungen kommen im Haftalltag nach Auskunft unserer Gesprächspartner so gut wie nicht vor. Der Anstaltsarzt stelle keine Bescheinigungen über die Transport- und Flugfähigkeit aus. Das müsse die zuständige Ausländerbehörde selbst organisieren.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: In der JVA Bützow gibt es keinen Sozialdienst mehr. Dieser sei mit einer grundlegenden Reform abgeschafft worden. Nunmehr gibt es sog. „Sachbearbeiter“, die aber auch noch andere Aufgaben zu erledigen hätten. Sie würden – bei Bedarf – nach den Insassen im Abschiebungsbereich schauen. Das Aufnahmegespräch führt, laut unserer Gesprächspartner, der für die Abschiebungshaft zuständige Abteilungsleiter. In der Regel jedoch ohne Dolmetscher. Man greife vielfach auf Mitgefangene zurück. Der Kontakt zu den Inhaftierten sei sehr unkompliziert, man müsse keine Anträge stellen.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken heißt es: *„Es gibt ein Sofortgespräch bei Eintreffen*

*in der JVA. Es gibt das Zugangsgespräch in der Justizvollzugsanstalt, es erfolgt innerhalb der ersten zwei Stunden nach der Zuführung des Häftlings. Das medizinische Aufnahmegespräch erfolgt so schnell wie möglich.“*⁷⁷

Dazu eine Aussage eines jungen Afghanen, den wir während unseres Besuches in Bützow getroffen haben, und der am 10.10.2012 am Flughafen Hamburg vor der Rückschiebung folgendes gesagt hat: *„Er berichtete mir, dass sie nie einen Dolmetscher (auch der Syrer nicht) gesehen haben. Ein Bundespolizist hätte sich bemüht, auf dem Weg in die JVA bei Einlieferung ihnen was zu erklären, der sprach aber wohl sehr schlecht Englisch. Der Abteilungsleiter gar kein Englisch – er sei sehr unfreundlich ... In der JVA hätte ihnen niemand erklärt, warum sie dort seien und wie es mit ihnen weiter gehen würde. Von Sportmöglichkeiten, Freizeitmöglichkeiten Einkaufsmöglichkeiten wusste er nichts. Aber immerhin hat sich wohl einen Tag nach unserem Besuch der Speiseplan der Anstalt geändert, ab da haben sie immer Reis zum Mittag bekommen und keine Kartoffeln.“*⁷⁸

Entgegen der bis zu unserem Besuch vorherrschenden Praxis wird in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken ausgeführt: *„Die Essenzubereitung und -ausgabe ist an die verschiedenen Kulturen und religiösen Hintergründe angepasst.“*⁷⁹

Diese Aussagen decken sich auch mit Berichten von Inhaftierten anlässlich eines Besuches einer Delegation der Evangelischen Kirche am 11.12.2012. Diesen Aussagen zufolge würde man sich nicht um sie kümmern. Ein Mann hätte ein Schriftstück auf Deutsch aus seiner Zelle geholt und gefragt, was darin stehen würde. Man würde nicht mit ihnen reden und sie wüssten nicht, was mit ihnen passiere und wo und wann sie wieder weggeschickt werden würden. Diese Aussagen passen zu dem Eindruck, den wir während unseres Besuches auch bekommen haben. Insbesondere durch den Nichteinsatz von Dolmetscher, der uns explizit auch bestätigt wurde, ist eine Kommunikation mit den Inhaftierten nicht möglich. Mit Händen und Füßen kann man aber keine deutschen Amtsbescheide erläutern.

Früher habe sich ein Mitarbeiter der Diakonie stundenweise um die Abschiebungsgefangene gekümmert. Der sei aber schon lange nicht mehr da. Ab und an würde der Pfarrer noch nach ihnen schauen, so unsere Gesprächspartner. Aber auch hier stellt sich die Frage, was er machen kann, wenn er sich nicht verständlich machen kann.

Im Kontrast zu der mehr oder weniger völligen Isolierung von der Außenwelt liest sich die Situation in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken wie folgt: *„Im Übrigen stehen den Abschiebungshäftlingen die Stationsbediensteten, der zuständige Vollzugsabteilungsleiter sowie*

76. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 122.

77. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 23.
78. Aus einem den Verfassern vorgelegten Bericht.
79. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 123.

der Anstaltsseelsorger als Ansprechpartner für ihre Anliegen und Probleme zur Verfügung.“⁸⁰

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH):

Die JVA Bützow verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum. Anfang 2012 seien dort auch zwei „Nahrungsverweigerer“ untergebracht gewesen. Sonst würde man ihn nur bei Selbst- und Fremdgefährdung benutzen. Der zuständige Arzt würde sofort konsultiert werden.

■ 8. JVA Hannover-Langenhagen (Niedersachsen)

(besucht am 12. 9. 2012)

Kurzdarstellung: Die Abschiebungshaft wurde 2000 anlässlich der EXPO⁸¹ eröffnet und verfügte zunächst über 160 Plätze für weibliche und männliche Abschiebungshaftgefangene. Wegen der rückläufigen Haftzahlen fand 2006/2007 eine Umstrukturierung statt. Nunmehr wurden auch Strafgefangene aufgenommen, aber separat untergebracht. Seit September 2012 ist Hannover Langenhagen wieder reine Abschiebungshaftanstalt, mit 58 Plätzen für Männer und sechs Plätze für Frauen. Die Bewachung erfolgt durch Personal der JVA. Zwischenzeitlich werden aber auch wieder andere Gefangene in der JVA untergebracht.

Unterbringung: Es gibt 42 Einzelzellen, vier Doppelzellen und 12 Vierbettzellen. Die Unterbringung erfolgt nach Wunsch in Einzel- oder Mehrbettzellen. Die Zellen sind mit einem Bett, Tisch, Stuhl und Fernseher ausgestattet. Toilette und Duschkmöglichkeiten sind auf dem Gang. Ab 20.00 Uhr werden die Zellen verschlossen. Es gibt eine Gegensprechanlage mit der sich die Inhaftierten bei der Wache melden können, wenn sie nach 20.00 Uhr auf die Toilette gehen müssen. Dann wird die Türe geöffnet. Die Bewachung sitzt in einem abgeschlossenen Büro im Gewahrsamsbereich, mit Sichtfenster zu den Fluren.

Trennungsgebot: In der JVA Langenhagen werden (wieder) sowohl Strafgefangene als auch Abschiebungshaftgefangene inhaftiert. Ein Verstoß gegen das Trennungsgebot könnte auch durch den Einsatz der Hausarbeiter (Strafgefangene) im Abschiebungshaftbereich liegen, die dort für Reinigungstätigkeiten und das Verteilen der Mahlzeiten zuständig sind.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Die Zellen sind zwischen 06:00 und 20:00 Uhr offen, sodass sich die Insassen frei in den Fluren bewegen können. Zwischen 15:00 und 16:00 Uhr ist Hofgang.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten:

Es gibt einen Sportraum. Im Außenbereich kann Fußball gespielt werden. Es habe bis vor kurzem entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten gegeben. Dies sei aber, aufgrund (auch) der geringen Belegung, eingestellt worden.

Kontaktmöglichkeiten nach außen:

Die Inhaftierten können ganztägig besucht werden. Ausnahme: mittags und während des Hofgangs. Handys sind nicht erlaubt. Die Inhaftierten können mit Hilfe eines Kartentelefon im Flur nach außen telefonieren. Über das Stationszimmer (Bewachung) können sie auch angerufen werden

Essen:

Das Essen wird zentral zubereitet und verteilt. Die Verteilung erfolgt durch sog. Hausarbeiter. Begründet wird dies durch Hygienevorschriften. Es gibt eine Teeküche, in der kleine Speisen zubereitet werden können. Da es aber keinen Kühlschrank gibt, können verderbliche Lebensmittel nicht verarbeitet werden.

Medizinische Versorgung:

Es findet eine ausführliche Einganguntersuchung statt, bei Bedarf auch mit Dolmetscher. Im Zweifelsfall oder bei erkennbar schweren Erkrankungen erfolge eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus. Dies erfolge auch bei psychischen Erkrankungen.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung:

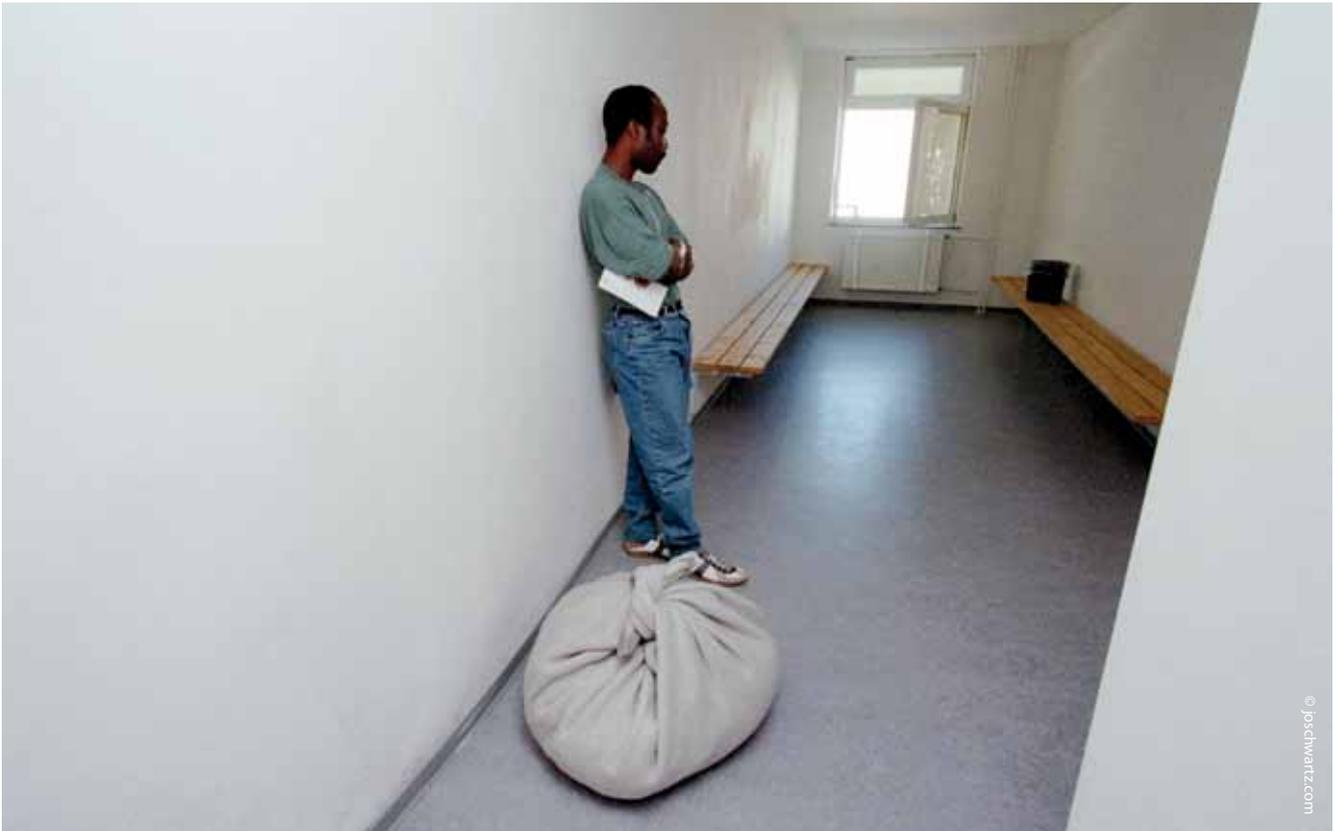
Ein Mitarbeiter der Haftanstalt ist nach Auskunft unserer Gesprächspartner „sozialarbeiterisch tätig“. Weiterhin kommt eine Mitarbeiterin des Raphaels-Werkes stundenweise in die Haft. Sie biete Rückkehrberatung an, welche vom Land Niedersachsen finanziert werde. Zwei spezielle Beratungseinrichtungen (Phoenix und Cobra) würden sich bei Bedarf um die Frauen kümmern, die der Prostitution nachgehen oder von Menschenhandel betroffen sind. Eine unabhängige Beratung, sei es haupt- oder ehrenamtlich, wird nicht angeboten. Weiterhin wird auch keine regelmäßige Rechtsberatung angeboten. Die Inhaftierten haben aber die Möglichkeit, sich mit Rechtsanwälten in Verbindung zu setzen, die sie dann in der Haft besuchen könnten.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH):

Es gibt keinen besonders gesicherten Haftraum. Personen, die auffällig sind oder isoliert werden müssen, kommen in die JVA Hauptstelle in Hannover.

80. Große Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, a.a.O., S. 76.

81. Die Expo 2000 war eine Weltausstellung, die vom 1. Juni 2000 bis zum 31. Oktober 2000 in Hannover stattfand.



JVA Büren: Ein Häftling wartet mit gepackten Habseligkeiten und Abschiebepapieren auf den Transport zum Flughafen.

■ 9. JVA Büren (Nordrhein-Westfalen)

(besucht am 26. 11. 2013)

Kurzdarstellung: In der JVA Büren wird Abschiebungshaft seit Mitte der achtziger Jahre vollzogen. Sie verfügt über insgesamt 535 Plätze, darunter 384 für männliche Inhaftierte (faktisch wird diese Zahl aber gemindert, da einige Abteilungen nicht belegbar sind) und insgesamt 42 Plätze für weibliche Abschiebungshäftlinge. Daneben werden auch männliche Straftäter in Büren untergebracht. Die Bewachung erfolgt durch Justizbedienstete und Mitarbeiter der Sicherheitsfirma Kötter. Die JVA Büren ist eine umgebaute Kaserne, die mitten in einem Waldgebiet liegt. Sie ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen. Während unseres Besuches befanden sich insgesamt 113 Personen in Abschiebungshaft, davon zwölf Frauen (zwei aus Hessen).

Unterbringung: Haftflur der Frauen: 42 Plätze, es gibt Einzelzellen und Zellen mit drei und sechs Betten. Die Haftzellen sind auf der einen Seite, die Funktionsräume auf der anderen Seite. Es ist ein großer Flur. Zellenausstattung: Bett(en), Tisch, Stühle, Spind, Waschgelegenheit und Toilette. Die Toilette ist bei den Einzelzellen offen, in den Mehrbettzellen vom Rest des Raumes abgetrennt. In jeder Zelle ist ein Fernseher. Auf der anderen Seite sind eine große Küche und eine Teeküche.

Die Küchen sind voll ausgestattet und die Teeküche verfügt über bequeme Sitzmöglichkeiten, Flachbildschirm und eine Wii-Konsole. Weiterhin gibt es einen Arbeitsraum, in dem die Frauen einer Arbeit nachgehen können. Auf dem Flur gibt es Duschmöglichkeiten, die zu den Zeiten offener Zellentüren uneingeschränkt genutzt werden können. Auf dem Flur befindet sich ein Kartentelefon der Telekom, das aber nicht anzurufen ist. Neben der Arbeit gibt es auch die Möglichkeit, an Workshops teilzunehmen (Beschäftigungstherapie, wie Malen, Basteln, usw.). Auf dem Frauenflur befindet sich auch das Beratungsbüro von Nadeschda/European Home Care. Die Frauen können sich direkt an die Sozialarbeiterinnen wenden. Sie können sich ihre Wäsche selber waschen. Der Frauenflur ist neu gemacht und „ansprechend“ gestaltet.

Haftflur der Männer: Er ist ähnlich aufgeteilt wie bei den Frauen. Es gibt keinen Arbeitsraum, stattdessen gehen sie in eine eigene Arbeitsabteilung. Die Küche ist – im Vergleich zu der auf dem Frauenflur – sehr spartanisch eingerichtet und ausgestattet. Auf dem Flur ist ein Kartentelefon der Telekom angebracht, das zu Zeiten des offenen Flurs benutzt werden kann. Es gibt eine spezielle Abteilung für Neuankömmlinge, auf der sie zunächst einige Tage allein inhaftiert und beobachtet werden. Danach werden die betroffenen Personen auf die jeweiligen Flure verteilt.

Es besteht die Möglichkeit, auch Familien separat unterzubringen. Hierbei handelt es sich um einen Raum mit vier Betten, Kochmöglichkeit und separater Dusche/Toilette. Hier werden Familien, Ehepaare, aber auch Transsexuelle für die Zeit der Inhaftierung untergebracht.

Trennungsgebot: Das Trennungsgebot wird nach Auskunft der Behördenleitung konsequent umgesetzt. Freizeit- und Sportmöglichkeiten werden separiert angeboten. Die Frauen haben ihre eigenen Arbeitsmöglichkeiten auf dem Flur, den Männern steht eine eigene Werkhalle zur Verfügung. Wenn eine Abschiebung an der Weigerung der betroffenen Person scheitert, wird diese nicht mehr zurück in die JVA Büren gebracht, sondern in einer normalen JVA untergebracht. Dabei wechseln sich die Justizvollzugsanstalten mit der Aufnahme ab. Frauen werden generell in die JVA Köln gebracht. Diese Verfahrensweise widerspricht dem gesetzlichen Trennungsgebot.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Die Zellen sind im Frauenbereich geöffnet von 07:30 bis 21.00 Uhr. Die Zellen der Männer sind in der Regel zu, nur zwischen 17.00 und 21.00 Uhr gibt es einen offenen Flur. Man begründet dies mit den vielfältigen Möglichkeiten, wo sich die männlichen Inhaftierten aufhalten könnten (Arbeit, Arzt, Freizeit ...). Deswegen müsse man den Überblick behalten. Die andere Handhabung der Bewegungsmöglichkeiten für Frauen ist eine recht neue Entwicklung. Weitere Erleichterungen im Männer-Haftvollzug, d.h. Bewegungsfreiheiten im Innern, würden derzeit geprüft. Es gibt auch noch die Möglichkeit des Umschlusses.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken werden die Aufschlussmöglichkeiten hingegen wie folgt dargestellt: „Für Männer (im Anschluss an das Aufnahmeverfahren) und alle Frauen besteht die Möglichkeit des Aufschlusses (freie Bewegungsmöglichkeit auf den Abteilungen, gegenseitige Besuchskontakte, gemeinsame Benutzung der Küchen, Sport- und Freizeiträume).“⁸²

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten: In der JVA gibt es die Möglichkeit zu arbeiten. Frauen können auf ihrem Flur arbeiten, die Männer werden in eine eigenen Werkhalle, getrennt von den Strafgefangenen beschäftigt. Als wir die Halle besuchten, waren etwa 10 Personen am Arbeiten. Schätzungsweise gehen etwa 50% der Inhaftierten einer Arbeit nach. Daneben gibt es noch die Workshops (Beschäftigungstherapie), wie z.B. Malen, Holzarbeiten, Bastelarbeiten usw. Ein gesamter Flur ist mit Sportmöglichkeiten ausgestattet worden. In den ehemaligen Zellen befinden sich Kraft- und Sportgeräte. Sie werden abwechselnd von Strafgefangenen, männlichen und weiblichen Abschiebungshäftlingen benutzt. Hier gibt es auch eine kleine Bibliothek und wieder ein Kartentelefon. Im Außenbereich befinden sich in

der Mitte der JVA zwei Freigangflächen, auf denen Fußball, Basketball usw. gespielt werden kann. Für die Frauen gibt es einen separaten Außenbereich, in dem sie sich während des Hofgangs ungestört bewegen können. Hier besteht die Möglichkeit, Beachvolleyball und Schach zu spielen. Freiflächen sind vorhanden.

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Auf den Fluren und im Freizeitbereich stehen während der Öffnungs- bzw. Zugangszeiten Kartentelefone zur Verfügung. Für den Besuch gibt es einen großen Raum mit etwa 10 bis 15 Tischen, an denen der Besuch stattfinden kann. Es findet eine optische Überwachung statt. Dort findet jeden Donnerstag eine Beratung durch den Verein Menschen in Abschiebungshaft statt. Weiterhin gibt es noch Besuchsräume für Rechtsanwälte, das BAMF, ZAB usw., die abgeschlossen sind. Die JVA Büren ist nicht durch ÖPNV zu erreichen. Es gibt die Möglichkeit, ein Taxi vom Bahnhof in Büren zu nehmen (ca. 25 Euro für eine einfache Fahrt) oder aber 1 ½ bis 2 Stunden zu Fuß zu gehen. Die JVA hatte wohl versucht, sich mit Bussen anbinden zu lassen, was aber nicht geklappt hat. Wer will schon mitten in den Wald fahren? Entlassene würden sie aber zum Bahnhof fahren und nicht einfach aussetzen. Wenn Besuch angekündigt werde, bestünde auch die Möglichkeit des Transfers mit Hilfe des EHC-Mitarbeiters.

Angesichts dieser schwierigen Erreichbarkeit geht die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken zu den Besuchsmöglichkeiten am eigentlichen Problem vorbei: „An 6 von 7 Wochentagen innerhalb der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr und ohne Begrenzung der Dauer und Häufigkeit können die Häftlinge besucht werden.“⁸³

Essen: Das Essen wird außerhalb der Anstalt in einem Küchenbetrieb produziert, der auch ein Krankenhaus beliefert. Es wird nach Angaben der Behördenleitung jeweils frisch gekocht und dreimal täglich angeliefert. Auf die besonderen Speisegebote der unterschiedlichen Religionen/Kulturkreise werde geachtet. Die angebotenen Speisen können in den jeweiligen Teeküchen nochmals erwärmt oder durch eigene Bestandteile ergänzt werden.

Medizinische Versorgung: Es existiert eine eigene Krankenstation im Haftbereich, die über zwei Zellen verfügt, in denen Kranke auch stationär versorgt werden können. Die Station ist rund um die Uhr durch einen Krankenpfleger besetzt und hat einen Stationsarzt, der in Vollzeit beschäftigt ist. Hier wird auch die Aufnahmeuntersuchung gemacht (inkl. Röntgen). Zwei Psychologen kommen stundenweise in die Haftanstalt. Zahnärztliche Behandlungen werden in einem gesonderten Behandlungsraum durchgeführt. Überweisungen an Fachärzte sind bei Bedarf möglich.

82. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 124.

83. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 124.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Die Sozialbetreuung wird von der Firma European Home Care durchgeführt. Insgesamt gibt es 5 Betreuer (4,5 Stellen) in der Abschiebungshaft. Die Hilfsorganisation Nadeschda bietet im Auftrag des Landes Beratung und Betreuung (½ Vollzeitstelle) für weibliche Inhaftierte an, die im Fall von Zwangsprostitution/Menschenhandel beraten. Die Rechtsberatung ist so organisiert, dass es eine Vereinbarung zwischen den Anwaltsvereinen und der JVA gibt, die vorsieht, dass die tätig werdenden Rechtsanwälte pro Beratungsfall 103 Euro Honorar erhalten. Wenn ein Dolmetscher benötigt wird, wird dieser von der JVA bestellt. Der Verein Menschen in Abschiebungshaft kommt mittwochs (Einzelberatung) und donnerstags (Beratung im Besucherraum) zur unabhängigen Beratung in die JVA.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH): Der bgH ist im Keller der JVA. In einem Vorraum befindet sich ein sog. Fesselbett. Von diesem Vorraum aus gibt es zwei Türen zum bgH. Dieser ist ein großer, hoher, bunkerähnlicher Raum, gut vier bis fünf Meter hoch. Er ist ockerfarben gestrichen. In einer Ecke ist eine Toilette in den Boden eingelassen. Er ist stark beheizt und hat Musik- und Farbvorrichtungen zur Beruhigung. Im Jahr 2012 wurde der bgH 27 Mal belegt.

Dieser Raum wird von der Haftleitung wie folgt beschrieben: *„Als besondere Ausstattungen des hiesigen besonders gesicherten Haftraums ist die akustische und optische Möglichkeit für Anreize zur Beruhigung des untergebrachten Gefangenen zu erwähnen. Beruhigende Musik oder Geräusche (zum Beispiel Walgesänge) können vom Betroffenen selbst eingestellt werden und bei Bedarf auch wieder abgestellt werden. Ebenso wird auf eine Wand ein Bild von farbiger Flüssigkeit projiziert, die langsam in sich verläuft. Auch dieser Effekt lässt sich vom Betroffenen selbstständig beenden. Beides dient zur Beruhigung in einer besonderen Situation und soll den Aufenthalt im bgH möglichst verkürzen.“*

Bei Gefangenen, die sich nicht selbst beruhigen und durch ihr Handeln (mit dem Kopf gegen die Wand schlagen) die Fixierung auf einem speziellen Bett erforderlich machen, wird mit Segufixgurten eine weitere Selbstbeschädigung verhindert. Während der Fixierung ist der Betroffene niemals allein, sondern wird unmittelbar von einem Bediensteten überwacht. Die Notwendigkeit der Fixierung wird fortlaufend kontrolliert und sofort aufgehoben, wenn der Betroffene sich beruhigt hat und wieder ansprechbar ist. Auch hierbei trägt der Betroffene seinen Schlafanzug. Papierhosen werden in der JVA Büren nicht eingesetzt.

Die im Kellerbereich von Haus 3 befindlichen Arrestzellen werden nur für Strafen im Bereich von Disziplinarverfahren (bei Angriffen auf Mitgefangenen oder Bedienstete) belegt. Eine Isolationshaft findet nicht statt.“⁸⁴

■ 10. Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim (Rheinland-Pfalz/ Saarland) (besucht am 27. 11. 2012)

Kurzdarstellung: Die GfA (Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige) Ingelheim wurde 2001 in Betrieb genommen und verfügte ursprünglich über 152 Haftplätze. Derzeit sind es 115 Haftplätze, davon 50 Plätze für das Saarland. Sie ist die zentrale Haftanstalt für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland. In der GfA werden Männer und Frauen untergebracht. Die Bewachung erfolgt durch Landesbedienstete und Mitarbeiter der Sicherheitsfirma Kötter. Derzeit befindet sich der Vollzug der Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz in einem grundlegenden Umstrukturierungsprozess. Dieser Prozess betrifft sowohl die Haftkapazität, als auch den Haftvollzug und insbesondere die Haftvermeidung. Während des Besuchs befanden sich vier Personen in Abschiebungshaft.

Unterbringung: Bisher waren die Hafträume mit Doppelstockbetten, Tisch, Stühlen, Spind und Schrank ausgestattet. Weiterhin verfügt jede Zelle über einen Fernsehapparat und Wasserkocher. Toilette und Waschmöglichkeiten sind separat in den Zellen vorhanden. Im Rahmen der Umgestaltung sollen die Zellen neu ausgestattet werden. Derzeit werden Einzelzellen eingerichtet. Duschmöglichkeiten sind auf den Fluren vorhanden und können während der Zeit des offenen Flures benutzt werden. Die Zellentüren können seit kurzer Zeit auch von den Inhaftierten selbst verschlossen werden, was ihnen eine gewisse Möglichkeit des Rückzuges in die Privatsphäre ermöglicht.

Trennungsgebot: Da es sich bei der GfA um eine reine Abschiebungshaftanstalt handelt, ist das Trennungsgebot beachtet.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Auch hier ist viel Veränderung in den letzten Monaten zu registrieren. Bisher war es so, dass Neuankommlinge etwa eine Woche separat untergebracht wurden, um die „Sozialverträglichkeit“ zu prüfen. Eine Verlegung in den offenen Flur war regelmäßig nur freitags möglich. Auch der offene Flur war in der Regel nur zwischen 09:00 und 12:00 Uhr, bzw. zwischen 13:00 und 16:00 Uhr offen. Diese Vollzugspraxis hat sich dahingehend geändert, dass nunmehr die Verlegung in den offenen Bereich nach 24 Uhr erfolgt, so dies gewünscht wird. Weiterhin sind die Türen in diesem Bereich derzeit zwischen 07:00 und 22:00 Uhr offen. Eine weitere Neuerung ist, dass die Inhaftierten auch ungehindert zwischen 08:00 und 16:00 Uhr in einen abgetrennten Bereich ins Freie kommen. Damit können sie den Hofgang eigenständig durchführen.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten: Beim Sozialdienst können Bücher und DVDs (inkl. Recorder) ausgeliehen werden. Es gibt fremdsprachige Zeitungen.

84. Aus einer Stellungnahme der JVA Büren an die Verfasser.



Abschiebungshaft in Ingelheim

© Reiner Frey/Diakonisches Werk Hessen und Nassau

Es gibt einen eigenen PC-Raum, in dem z.B. Spiele gespielt werden können. Es gibt die Möglichkeit, im Außenbereich Fußball zu spielen. Innerhalb des offenen Flures gibt es einen gemeinsamen Aufenthaltsraum/Teeküche. Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten bestehen nicht. Es gibt in sehr eingeschränktem Maße Tätigkeiten wie Putzen oder Gartenarbeiten im Außenbereich.

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Im Bereich vor den Haftfluren stehen Kartentelefone zur Verfügung, die auch anzurufen sind. Sie sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Bewachung zugänglich. Seit etwa Mitte 2012 dürfen die Inhaftierten außerdem ihre Mobiltelefone (ohne Kamerafunktion) in der Haft benutzen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, über den Sozialdienst Telefongespräche z.B. ins Ausland zu führen. Besuche sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung möglich. Derzeit wird auch geprüft, ob und in wie weit ein Internetzugang für die Inhaftierten möglich ist, um z.B. Emails abzurufen oder in sozialen Netzwerken aktiv zu sein.

Essen: Das Essen wird geliefert und in der GfA-Küche aufgewärmt. Auf den Fluren befinden sich seit einiger Zeit auch Teeküchen, in denen man sich Speisen selbst zubereiten kann. Einmal in der Woche besteht die Möglichkeit, im sog. Kiosk Dinge des täglichen Bedarfs zu kaufen.

Medizinische Versorgung: Die medizinische Versorgung wird durch niedergelassene Ärzte, die für einen privaten Anbieter arbeiten, gewährleistet. Sie bieten regelmäßig in der GfA Sprechstunden an. Das nichtärztliche Personal wird vom ASB gestellt und ist jeden Tag in der Haftanstalt. Bei psychischen Fragestellungen werden die Inhaftierten regelmäßig einem ortsansässigen Psychiater vorgestellt bzw. bei akuten Krisen in die Rheinhausen-Fachklinik verlegt. Weiterhin werden die Inhaftierten zu Fachärzten in der Region ausgeführt. Stationäre Aufnahmen finden vielfach im Gefängnis-Kranken-

haus Wittlich statt. Eine medizinische Haftfähigkeitsprüfung findet vor der Aufnahme in der GfA statt.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linken heißt es: „Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Begutachtungen zur Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse in der Einrichtung durchführen zu lassen.“⁸⁵

Diese Aussage muss dahingehend ergänzt werden, dass diese Begutachtung bisher ausschließlich auf Intervention des Ökumenischen Beratungsprojektes erfolgte und die Kosten für die Begutachtung auch vom Beratungsprojekt getragen werden mussten.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Der Sozialdienst besteht aus Bediensteten des Landes und einer Sozialarbeiterin des ASB (seit Ende 2012 nicht besetzt). Der Sozialdienst führt das Erstgespräch – bei Bedarf mit Dolmetscher – und ist für die sozialen Belange der Inhaftierten zuständig, gibt Übersetzungshilfen und leitet beispielsweise Asylanträge weiter. Daneben gibt es das Ökumenische Beratungsprojekt und ehrenamtliche Beratung durch Amnesty International. Die Rechtsberatung wird durch das Ökumenische Beratungsprojekt koordiniert und finanziert (mit Bezuschussung durch das Land). Weiterhin gibt es einen ehrenamtlichen Sprachmittlerpool für die unabhängige Beratung, der finanziell vom Land unterstützt wird.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH): Zu Beginn der GfA gab es insgesamt 12 sog. Separationszellen. Sie verfügen über eine Matratze auf dem Boden sowie eine Toilette und eine Waschgelegenheit. Sie wurden/werden bei aggressiven Handlungen (Eigen- oder Fremdgefährdung) benutzt. Mit der Zeit sind die meisten Zellen einer anderen Bestimmung zugeführt worden, z.B. als Lagerraum. Wird die Separationszelle benötigt, ist sofort der Arzt zu verständigen.

85. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 29.

■ 11. JVA für Frauen Chemnitz (Sachsen)

(besucht am 11. 10. 2012)

Kurzdarstellung: Bei der JVA Chemnitz (Aus- und Umbau im Jahre 2000) handelt es sich um eine Frauenhaftanstalt mit insgesamt 175 Haftplätzen. Hier werden die weiblichen Abschiebungshaftgefangenen aus Sachsen zentral untergebracht. Insgesamt werden 10 Plätze vorgehalten. Die Unterbringung erfolgt getrennt von den Strafgefangenen, im Untersuchungshaftbereich. Während unseres Besuches befanden sich vier Frauen in Abschiebungshaft. Die Bewachung erfolgt durch JVA Bedienstete.

Unterbringung: Die Zellen sind in der Regel Einzelzellen, mit sanitären Einrichtungen (Waschmöglichkeit mit warmem Wasser, Toilette), die durch eine Holzwand abgetrennt sind. Bei Bedarf sei auch Mehrfachbelegung möglich. In jeder Zelle befindet sich ein Radio, jedoch kein Fernseher. Duscmöglichkeiten sind während des Aufschlusses auf dem Gang zugänglich.

Trennungsgebot: Die weiblichen Inhaftierten werden auf einem Flur mit weiblichen Untersuchungshäftlingen untergebracht. Sie nehmen am normalen Alltag der JVA teil. Das stellt einen Verstoß gegen das Trennungsgebot dar.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Aufschlusszeiten (ab Dezember 2012): unter der Woche zwischen 06:00 und 21:00 Uhr. Wochenende und Feiertage: 08:00 bis 15:45 Uhr. In diesen Zeiten können sich die Frauen im Hafttrakt frei bewegen. Hofgang ist zwischen 1 und 1 ½ Stunden pro Tag möglich.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten: Im Gemeinschaftsraum befindet sich ein Fernseher. Freizeitaktivitäten, die den Frauen im Untersuchungshaftvollzug offen stehen, können die Frauen der Abschiebungshaft auch besuchen, z.B. Chor, Stricken usw. Weiterhin Kraftsport, Tischtennis, Dart, Billard, Fußball, Volleyball, Laufband etc. Fußball und Volleyball einmal in der Woche. Die anderen Maßnahmen können zwei- bis dreimal in der Woche genutzt werden. Es besteht keine Beschäftigungsmöglichkeit.

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Jede Inhaftierte hat bei der Aufnahme die Möglichkeit zu einem Telefongespräch. Handys sind nicht erlaubt. Auf den Fluren gibt es die Möglichkeit über ein Telefon nach draußen zu telefonieren. Über die Sozialarbeiterin kann man auch in die JVA anrufen. Besuchszeiten: Mo–Do: 08.00–1.30 Uhr, 12.30–15.30 Uhr, Fr: 08.00–11.30 Uhr, 12.30–14.00 Uhr, 1. u. 3. So: 08.00–11.30 Uhr, 12.30–15.30 Uhr. Insgesamt sechs Stunden im Monat.

Essen: Das Essen wird zentral in der JVA zubereitet und dreimal am Tag ausgegeben. Während der Aufschlusszeiten haben Abschiebungshaftgefangene Zugang zu bereits zubereitetem Tee bzw. Zugang zur Stationsküche. Hier kann gekocht werden. Weiterhin stehen Kühlschränke mit Fächern zur Verfügung. Das Essen kann im Haftraum oder, zusammen mit anderen, im Flur zu sich genommen werden. Die Inhaftierten können einmal in der Woche Dinge des persönlichen Bedarfs einkaufen.

Medizinische Versorgung: Von Montag bis Freitag steht den Inhaftierten ein Allgemeinmediziner zu den regulären Dienstzeiten zur Verfügung. Möglichkeit der fachärztlichen Versorgung durch Zahnärzte und Gynäkologen innerhalb der JVA bzw. Möglichkeit der Ausführungen zu weiteren Fachärzten. In der JVA arbeitet auch eine Psychologin, die im Bedarfsfall auch den weiblichen Abschiebungshaftgefangenen zur Verfügung stehen soll.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Die weiblichen Abschiebungshaftgefangenen werden durch den Sozialdienst der JVA mit betreut. Wenn Sprachprobleme auftauchen, besteht die Möglichkeit der Heranziehung von Dolmetschern, die von der JVA finanziert werden. Der Sozialdienst ist Ansprechpartner für alle sozialen Probleme, ist zuständig für das Aufnahmeverfahren und -gespräch und stellt den Kontakt zu Angehörigen, Rechtsanwälten und der unabhängigen Beratung her. Diese wird durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen der AG In- und Ausländer durchgeführt. Eine Rechtsberatung durch Anwälte ist möglich. Die Kosten dafür müssen aber die Inhaftierten selbst tragen. Den Kontakt zu Rechtsanwälten stellen in der Regel die ehrenamtlichen Betreuerinnen her.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH): Die JVA Chemnitz verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum. Er ist mit einer reißfesten Matratze, Toilette und einer Notrufanlage ausgestattet. Bei Belegung werden Beobachtungsprotokolle durch die Bediensteten geführt. Tägliche Überprüfung durch den Anstaltsarzt, medizinischen Dienst, Psychologen und Vollzugsabteilungsleitung. Weibliche Abschiebungshaftgefangene mussten bisher dort noch nicht untergebracht werden.

■ 12. JVA Dresden (Sachsen)

(besucht am 12. 10. 2012)

Kurzdarstellung: Die JVA Dresden wurde 2000 in Betrieb genommen und verfügt über 805 Haftplätze für Männer. Die Abteilung, in der Abschiebungshaft vollzogen wird, umfasst 24 Haftplätze. Sie ist eine eigene, von allen anderen Bereichen abgetrennte Abteilung. Während unseres Besuches befanden sich 14 Personen in Abschiebungshaft. Die Bewachung erfolgt durch JVA Bedienstete.

Unterbringung: Die Zellen sind regelmäßig mit einem Bett, Tisch, Stuhl und Spind ausgestattet. Weiterhin befindet sich ein Radio in jeder Zelle. Auf Wunsch können die Inhaftierten auch gemeinsame auf einer Zelle untergebracht werden. Der Wasch- und WC-Bereich in den Zellen hat einen ausreichenden Sichtschutz. Duschmöglichkeiten sind auf dem Gang während des Aufschlusses der Zellen zugänglich. Das Mobiliar und die Station an sich sind neu und gepflegt. Die Inhaftierten haben einen Schlüssel für ihre Zelle und können diese bei Verlassen abschließen.

Trennungsgebot: Das Trennungsgebot werde bei der Freizeitgestaltung und Unterbringung beachtet. Durch den Einsatz von Hausarbeitern (Strafgefangene) auf der Abteilung wird es jedoch wiederum unterlaufen.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: Die Aufschlusszeiten sind werktags von 06:00 bis 07:00 Uhr, 11:30 bis 12:00 Uhr und 16:15 bis 21:00 Uhr. Am Wochenende liegen die Zeiten zwischen 10:30 Uhr und 12:00 Uhr bzw. 14:00 bis 17:00 Uhr. Innerhalb dieser Zeiten können sich die Inhaftierten auf der Station frei bewegen. Weiterhin gibt es eine Stunde Hofgang pro Tag.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten: Mit der strikten Einführung des Trennungsgebotes ist in der JVA Dresden eine Beschäftigung der Abschiebungsgefangenen nicht mehr möglich, da die Separierung von den Strafgefangenen nicht durchgehalten werden kann. Als Freizeitbeschäftigung ist Sport möglich, auch Fitnessraum und ähnliches. Es gibt einen Fernseher im Gemeinschaftsraum, der zu den Zeiten der offenen Zellen benutzt werden kann. Nach Auskunft der Haftleitung sei es sehr schwierig, fremdsprachige Bücher und Zeitungen zu bekommen.

Kontaktmöglichkeiten nach Außen: Handys sind nicht erlaubt. Die Insassen können einmal ein kostenloses Telefongespräch über acht Minuten führen. Weiterhin steht den Inhaftierten ein Telefongerät im Flurbereich zur Verfügung, die Verbindungskosten – insbesondere für Auslandsgespräche – sind jedoch sehr hoch. Besuchsmöglichkeiten bestehen werktags zwischen 08:30 und 18:00 Uhr und am Wochenende ab 09:00 Uhr. Insgesamt können pro Woche sechs Stun-

den Besuch empfangen werden. Eine spezielle Anmeldung ist nicht nötig.

Essen: Das Essen wird zentral in der JVA zubereitet und auf der Station verteilt. Auf der Station befindet sich auch eine Teeküche, die von den Inhaftierten benutzt werden kann.

Medizinische Versorgung: In der JVA arbeiten ein Chirurg und ein Allgemeinmediziner. Weiterhin sind elf Krankenschwestern bzw. -pfleger auf der Krankenstation. Die Möglichkeit der fachärztlichen Versorgung besteht durch Ausführungen. Jeden Donnerstag besucht ein Psychiater die JVA und bietet Sprechstunden an. Die Suizidprophylaxe wird nach Auskunft der Anstaltsleitung in der JVA Dresden sehr ernst genommen.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Die soziale Betreuung der Abschiebungsgefangenen erfolgt durch den Sozialdienst der JVA. Das Zugangsgespräch wird durch den Sozialdienst, die Psychologin und den Abteilungsleiter geführt. Dort werden alle signifikanten Problembereiche abgeklärt. Steht kein Insasse als Sprachmittler zur Verfügung werden professionelle Dolmetscher eingesetzt. Die unabhängige Beratung führt eine ehrenamtliche Besuchergruppe von Pax Christi durch. Jeden Donnerstag können interessierte Inhaftierte durch Mitglieder der Gruppe im Besucherraum beraten werden. Einmal im Monat besteht die Möglichkeit, dass Gruppenmitglieder auf die Station gehen können. Im Juli 2012 kam es zu einer Sitzblockade vor der JVA um eine Abschiebung zu verhindern. An dieser Sitzblockade nahmen auch Gruppenmitglieder teil. Daraufhin verbot die Anstaltsleitung die weitere Tätigkeit der Gruppe innerhalb der JVA. Während unseres Besuches wurde aber von Seiten der JVA - Leitung signalisiert, dass man das Engagement der Gruppe schätzen würde und dass es zeitnah Gespräche geben würde, um die Beratung wieder aufzunehmen. Dies ist zwischenzeitlich auch geschehen. Die ehrenamtliche Beratungsgruppe kommt nur einmal im Monat auf die Station. Für die sonstige Beratung benötigen sie aber Namen (z.B. über bekannte Mitgefangene), um an die Neuankommlinge zu kommen.

Außerdem führt der Ausländerbeauftragte der Stadt Beratung durch. Eine regelmäßige Rechtsberatung findet nicht statt. Rechtsanwälte können aber beispielsweise durch die Beratungsgruppe vermittelt werden.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH): Die JVA Dresden verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum ohne Fixierungsmöglichkeiten. In letzter Zeit habe es aber nur eine Situation gegeben, in der eine Person für etwa 10 Minuten dort untergebracht werden musste.

Auszahlung von Sozialleistungen: Ein großes Problem ist die vielfache Mittellosigkeit der Inhaftierten. Trotz Bemühen

der Haftleitung scheitert eine rechtzeitige Auszahlung der AsylbLG-Ansprüche seitens der hierfür zuständigen Behörden. Das Taschengeld muss erst beim Sozialamt beantragt werden und wird oft – wenn überhaupt – erst sehr spät überwiesen. Dadurch können die Inhaftierten nicht im Anstaltsmarkt Dinge des persönlichen Bedarfs einkaufen, wie z.B. Zigaretten oder aber telefonieren.

Familientrennung: Wenn Familien/Eheleute durch die Bundespolizei aufgegriffen werden, erfolgt regelmäßig die Trennung, d.h. der Mann wird in Dresden untergebracht, die Frau in der Regel in Eisenhüttenstadt, weniger in Chemnitz. Aus der JVA Dresden dürfen die Männer dann 8 Minuten telefonieren, danach bricht oft der Kontakt ab. Neben der getrennten Unterbringung besteht das Problem, dass die Ehepaare dann auch ggf. getrennt zurückgeschoben werden können. Siehe auch Situation Eisenhüttenstadt.



Gemeinschaftsraum in der Abschiebungshaft Rendsburg

■ 13. Abschiebungshaft Rendsburg (Schleswig-Holstein)

06. 8. 2012, Rendsburg

Kurzdarstellung: Die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg wurde 2003 in Betrieb genommen. Sie verfügt über insgesamt 56 Plätze für Männer. Frauen werden in die Haftanstalt nach Eisenhüttenstadt gebracht. Während unseres Besuches befanden sich 8 Personen in Haft. Die Bewachung erfolgt durch Landesbedienstete (Justiz) und einem privaten Sicherheitsdienst. Weibliche Abschiebungsgefangene aus Schleswig-Holstein werden in Eisenhüttenstadt untergebracht.

Unterbringung: Rendsburg ist ein sehr altes Gefängnis. Die verschiedenen Etagen des Haftbereichs sind durch einen Schacht in der Mitte offen miteinander verbunden, sodass

eine Überwachung aller Etagen besser möglich ist. Eisentreppe führen zu den jeweiligen Etagen. Die Hafträume sind mit Bett, Stuhl und Tisch ausgestattet. Waschbecken und Toilette befinden sich in der Zelle. Die Toiletten sind jedoch nicht vom Rest der Zelle abgetrennt und können vom Guckloch in der Zellentüre eingesehen werden. Es gibt eine Art „mobile“ Abtrennung. Duschmöglichkeiten sind auf den Fluren vorhanden und konnten bisher für zwei Stunden am Tag benutzt werden. Die Duschzeit ist nunmehr auf den gesamten Tag ausgeweitet worden.

Trennungsgebot: Bei der Haftanstalt in Rendsburg handelt es sich um eine reine Abschiebungshaft. Demnach ist dem Trennungsgebot Genüge getan. Fraglich ist, ob das Trennungsgebot auch bei der krankheitsbedingten Verlegung in das Krankenaus der JVA Kiel beachtet wird.

Bewegungsfreiheit innerhalb des Gewahrsams: 07:00 bis 12:45 Uhr und 14:00 bis 20:30 Uhr, mit kurzen Einschlusszeiten wegen Essen. Jeden Tag besteht die Möglichkeit zu zwei Stunden Hofgang zwischen 09:00 und 12:00 Uhr.

Freizeitmöglichkeiten/Entgeltliche Arbeitsmöglichkeiten: Es gibt zwei Hofgangflächen, die benutzt werden können. Eine ist mit Sand aufgefüllt. Daneben Tischtennis, Malgruppe, Konversationskurse. Es gibt keine entgeltlichen Arbeitsmöglichkeiten.

Kontaktmöglichkeiten nach außen: Es gibt zwei Kartentelefonapparate auf den Fluren, die während des Aufschlusses benutzt werden können. Seit kurzer Zeit sind nunmehr Handys ohne Kamerafunktion erlaubt.

Besuchszeiten bisher: Montags, mittwochs, freitags und sonntags zwischen 15.00 und 18.00 Uhr, samstags zwischen 09.00 und 12.00 Uhr.

Seit April 2013: Montag 15.00 bis 18.00 Uhr, Dienstag 16.30 bis 18.00 Uhr, Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 16.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 15.00 bis 18.00 Uhr, Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr, Sonntag 15.00 bis 18.00 Uhr

Essen: Das Essen wird zentral in der JVA Kiel zubereitet und in Wärmeboxen angeliefert. Es gibt keine sonstigen Kochmöglichkeiten oder eine Teeküche. Wasserkocher befinden sich auf den Zellen.

Medizinische Versorgung: Zweimal in der Woche kommt ein Arzt stundenweise in die Haft und behandelt die Inhaftierten. Möglich sind auch Überweisungen an Fachärzte oder Ausführungen zum Zahnarzt. Ob ggf. Anhaltspunkte für psychische Erkrankungen oder Traumatisierungen vorliegen, wird im Zugangsgespräch mit einer Mitarbeiterin (½ Stelle) der Haftanstalt vorab geklärt. Diese Krankheitsbilder seien aber so gut wie noch nie vorgekommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Gutachten durch einen Psychologen erstellen zu lassen, der Mitglied im Gefängnisbeirat ist und demnach uneingeschränkter Zugang zur Haft hat. Bei Bedarf könnten stationäre Aufnahmen in der JVA Kiel untergebracht werden. Dort sei eine Krankenstation.

Soziale Betreuung/unabhängige Beratung: Eine Mitarbeiterin der Haftanstalt aus dem Bereich der Verwaltung ist „sozialarbeiterisch“ tätig. Sie führt beispielsweise die Eingangsgespräche, bei Bedarf auch mit Dolmetschern. Daneben sei das Vollzugpersonal, das sich im Haftbereich aufhalten würde, immer für die Inhaftierten ansprechbar. Eine unabhängige Beratung wird vom Diakonieverein Migration vorgehalten. Diese Beratung umfasst eine ½ Stelle, wird aus Mitteln des EU-Rückkehrfonds und des Justizministeriums finanziert und soll für die Inhaftierten Rückkehrberatung anbieten. Weiterhin gibt es ein ehrenamtliches Beratungsangebot des Flüchtlingsrates und eine kirchliche Besuchergruppe. Die

Beratungsangebote können in einem Büro im Haftbereich durchgeführt werden. Der Besuchergruppe steht ein Raum mit Tischen und Stühlen zur Verfügung. Es gibt keine öffentlich geförderte Rechtsberatung. Diese wird zumeist auf Vermittlung der Diakonie organisiert. Sprachmittler stehen nicht zur Verfügung.

Einzelgewahrsam/Besonders gesicherter Haftraum (bgH): Im Untergeschoss der Haftanstalt befindet sich ein spezieller Haftraum. Dieser ist gekachelt, mit Fußbodenheizung, verfügt über eine Matratze und die Toilette ist im Boden eingelassen. Er wird bei Suizidgefährdung oder Fremd- und Eigengefährdung belegt. Eine Belegung sei aber nur kurzzeitig machbar, da es nicht ausreichend Personal für die Beaufsichtigung gäbe. Sollte ein längerer, separierter Aufenthalt notwendig sein, müsse die betreffende Person in die JVA nach Kiel gebracht werden. Eine Fixierung der betroffenen Personen in dieser Zelle finde in Rendsburg nicht statt, so unsere Gesprächspartner.

Anstaltskleidung: Die Inhaftierten tragen Anstaltskleidung (eine Art Jogginganzug), da es keine Möglichkeit gibt, die eigene Kleidung zu waschen. In der Antwort der Bundesregierung heißt es dagegen: *„Den Abschiebungshäftlingen ist Kleidung angemessen zur Verfügung zu stellen, § 5 Absatz 1 RL. Aus dem Umkehrschluss dieser Regelung folgt, dass Abschiebungshäftlinge grundsätzlich eigene Kleidung tragen dürfen, soweit sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Ansonsten stellt die Einrichtung kostenlos Bekleidung und Wäsche in angemessenem Umfang zur Verfügung.“*⁸⁶

Seit April 2013 darf eigene Kleidung getragen werden. Zudem steht den Inhaftierten nunmehr eine Waschmaschine zur Verfügung.

Minderjährige: Für Minderjährige ist ein gesonderter Bereich vorgesehen, der vom Rest der Flure abgetrennt werden kann (Verwaltungsbereich). Im Jahr 2011 wurden fünf Jugendliche inhaftiert, wobei ihre Minderjährigkeit später in Frage gestellt worden sei. 2012 waren es zwei Jugendliche – aber auch hier sei das Alter höher gewesen.

86. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 128.

IV. Zahlenmaterial zur Abschiebungshaft:

Die Abschiebungshaftzahlen sind seit Jahren stark rückläufig. Waren 2008 noch 8.807 Personen von Abschiebungshaft betroffen, waren es im Jahr 2011 dagegen 6.466. Das ist ein Rückgang von über 25%. Diese Tendenz dürfte sich im laufenden Jahr noch weiter fortsetzen. Die Gründe für diese Entwicklung sind sicherlich u.a. in den letzten Jahren erlassenen Alt- und Härtefallregelungen zu sehen, von denen eine Vielzahl von ausreisepflichtigen Personen profitiert hat. Weiterhin ist die Osterweiterung der Europäischen Union zu nennen. 2009 kam es aber auch zu einer rechtlichen Veränderung, die massive Auswirkungen auf den Erlass von Abschiebungshaftbeschlüssen hatte.

Neben dem allgemeinen Rückgang der Haftzahlen veränderte sich auch der Personenkreis der Inhaftierten. Seit einigen Jahren ist die verstärkte Inhaftnahme von sog. Dublin II Fällen (Aufgriffsfälle) durch die Bundespolizei zu verzeichnen. Dies führt in einigen Haftanstalten zu der Situation, dass zwischen 50% und 90% der Inhaftierten diesem Personenkreis zuzurechnen sind. Genaue Zahlenangaben liegen hier aber nicht vor, da weder die vollziehenden Bundesländer noch die Bundespolizei darüber Statistiken führen. Viele der betroffenen Menschen kommen aus Afghanistan, dem Irak, Iran, Somalia und Eritrea. Häufig sind sie durch die Erlebnisse im Herkunftsland oder durch eine jahrelang anhaltende Flucht innerhalb Europas psychisch belastet.

Die Unterschiede in der Verhängung von Abschiebungshaft sind bei den Bundesländern sehr ausgeprägt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Abschiebungshaft zwischen 2008 und 2011 im Schnitt um 25% abgenommen hat. In zwei Bundesländern, nämlich im Saarland und in Sachsen-Anhalt, sind die Ingewahrsamnahmen im angegebenen Zeitraum jedoch gestiegen. Interessant ist die Betrachtung der großen Bundesländer, die dementsprechend auch für mehr ausreisepflichtige Personen Verantwortung tragen.

In Bayern, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen wurden 2008 die meisten Personen in Abschiebungshaft gebracht. In Berlin nahm die Quote der Inhaftierungen am deutlichsten ab, gefolgt von Hessen und Bayern – auf immer noch hohem Niveau. In Nordrhein-Westfalen blieb die Quote der Inhaftierungen demgegenüber fast unverändert. Das Beispiel Nordrhein-Westfalen ist hier umso interessanter, als dass es einen der ausführlichsten Abschiebungshafterlasse gibt, der eigentlich dafür sorgen soll, dass weniger Abschiebungshaft beantragt und verhängt werden. Zwei andere Bundesländer, die hier eigentlich – aufgrund ihrer langjährigen politischen Ausrichtung – auch hätten aufgeführt werden müssen, nämlich Baden-Württemberg und Niedersachsen, vollziehen Abschiebungshaft offensichtlich zurückhaltender.

Nach dem Königsteiner Schlüssel⁸⁷ müssen Baden-Württemberg (12,9%) und Niedersachsen (9,4%) zusammen 22,3% der Asylsuchenden in Deutschland aufnehmen. Für Nordrhein-Westfalen beträgt die Quote 21,2%. Während die beiden erst genannten Bundesländer aber im Jahr 2011 insgesamt 730 Personen in Abschiebungshaft nahmen, waren es im gleichen Zeitraum in Nordrhein-Westfalen 1.673 Personen, also mehr als doppelt so viele. Auch Bayern (Aufnahmeschlüssel: 15,2%) lag mit 1.125 Personen in Abschiebungshaft mit 15,6% über den Haftzahlen der beiden erwähnten Bundesländer. Bezeichnenderweise sind es auch die Länder nämlich Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen die keinerlei Auskunft darüber geben (wollen), in welchem Verhältnis die Abschiebungen zur vorherigen Abschiebungshaft stehen (vgl. Tabelle Abschiebungen mit und ohne Abschiebungshaft).

Verringerung der Abschiebungshaft in den Bundesländern 2008 – 2011 in Prozent (gerundet):

Baden-Württemberg:	- 25 %
Bayern:	- 23 %
Berlin:	- 52 %
Brandenburg:	- 33 %
Hansestadt Bremen:	- 49 %
Hansestadt Hamburg:	- 60 %
Hessen:	- 23 %
Mecklenburg-Vorpommern:	- 40 %
Niedersachsen:	- 35 %
Nordrhein-Westfalen:	- 9 %
Rheinland-Pfalz:	- 17 %
Saarland:	+ 13 %
Sachsen:	- 20 %
Sachsen-Anhalt:	+ 46 %
Schleswig-Holstein:	- 2 %
Thüringen:	- 58 %

Quelle: Große Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, a.a.O., S. 13ff.
Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 97ff.

87. Der Königsteiner Schlüssel legt das Aufnahmekontingent zwischen den Bundesländern für Asylsuchende fest und richtet sich nach Größe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Zahl der Inhaftierten in Abschiebungshaft⁸⁸

Land/Jahr	2008	2009	2010	2011
Baden-Württemberg	596 k.A.	605 k.A.	477 k.A.	446 k.A.
Bayern	1.460 M: 1.335/F: 125	1.623 M: 1.474/F: 149	1.414 M: 1.309/F: 105	1.125 M: 1.043/F: 82
Berlin	1.142 M: 939/F: 203	779 M: 681/F: 98	690 M: 612/F: 78	546 M: 485/F: 61
Brandenburg⁸⁹	350 M: 268/F: 82	357 M: 277/F: 80	281 M: 321/F: 50	238 M: 203/F: 35
Bremen	67 M: 65/F: 2	70 M: 65/F: 5	77 M: 58/F: 19	34 M: 33/F: 1
Hamburg	428 M: 411/F: 17	379 M: 357/F: 22	304 M: 288/F: 16	173 M: 173
Hessen	1.121 M: 1.004/F: 117	935 M: 826/F: 109	780 M: 712/F: 68	752 M: 693/F: 59
Mecklenburg- Vorpommern	112 M: 112	120 M: 120	139 M: 139	67 M: 67
Niedersachsen	434 M: 373/F: 61	402 M: 370/F: 32	356 M: 324/F: 32	284 M: 261/F: 23
Nordrhein-Westfalen	1.843 M: 1.620/F: 241	1.885 M: 1.697/F: 188	1.754 M: 1.528/F: 226	1.673 M: 1.383/F: 290
Rheinland-Pfalz	197 M: 167/F: 30	220 M: 193/F: 27	192 M: 174/F: 18	164 M: 147/F: 17
Saarland	119 M: 111/F: 8	129 M: 113/F: 16	118 M: 107/F: 11	150 M: 144/F: 6
Sachsen	519 M: 454/F: 65	383 M: 321/F: 62	487 M: 409/F: 78	415 M: 343/F: 67
Sachsen-Anhalt	52 M: 46/F: 6	98 M: 97/F: 149	90 M: 77/F: 13	76 M: 67/F: 9
Schleswig-Holstein	305 M: 305	345 M: 345	298 M: 298	298 M: 298
Thüringen	60 M: 60	36 M: 36	38 M: 38	25 M: 25
Insgesamt	8.805	8.366	7.324	6.646

88. Große Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, a.a.O., S. 13ff. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 97ff.
89. Incl. weibliche Gefangene aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Abschiebungshaft ist nach den Entwicklungen der nachprüf-
baren Zahlen, um etwa 25 % zurückgegangen. Wie sieht es
aber mit der Haftquote im gesamten aufenthaltsbeendenden
Prozess aus, der ja über die letzten Jahre auch stark rückläufig
war? Ist diese ggf. auch rückläufig gewesen? Dies kann man
anhand des vorliegenden Zahlenmaterials eindeutig mit
„Nein“ beantworten. Es gibt keinerlei signifikante Verände-
rung bei der Haftquote.

Abschiebungshaft kann zur Sicherung der Ausreisepflicht
beantragt und verhängt werden. Sie kann demnach bei Ab-
schiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen

verhängt werden. Nimmt man diese Zahlen dieser drei Aus-
reiseinstrumente, so hat auch ihr Volumen um etwa 22% ab-
genommen, also ähnlich der Abschiebungshaft. Schaut man
sich aber die entsprechenden Haftquoten am Gesamtprozess
an, so lagen diese zwischen 2008 und 2011 im Schnitt bei 40 %.
D.h. 40 % der Personen wurden vor ihrer Abschiebung, Zu-
rückschiebung oder Zurückweisung in Haft genommen. Man
kann also durchaus von einer quantitativen Verringerung der
Abschiebungshaft sprechen, nicht aber von einer qualitati-
ven bzw. strukturellen.

Abschiebungen/Zurückschiebungen/Zurückweisungen/Luft-Land-Seeweg (2008 bis 2011)

Jahr	2008 ⁹⁰	2009 ⁹¹	2010 ⁹²	2011 ⁹³	2012 ⁹⁴
Abschiebung, Luft	7.778	7.289	6.907	7.188	6.919
Abschiebung, Land	616	536	648	729	722
Abschiebung, See	k.A.	5	3	k.A.	10
Zurückschiebung, Luft	1.894	4.981	4.380	643	933
Zurückweisung, Luft	3.103	2.935	3.407	3.352	3.814
Zurückschiebung, Land	3.757	4.740	3.942	4.561	3.389
Zurückweisung, Land	4.091	311	0	0	0
Zurückschiebung/ Zurückweisung, See	134	120	246	103	110
Insgesamt	21.373	20.917	19.533	16.576	15.897
Inhaftierungen	8.805	8.366	7.324	6.646	k. A.
Anteilig in %	41%	40%	37,5%	40%	k. A.

Inhaftierungen und Haftarten:⁹⁵

Bundesland	Name der Haftanstalt	JVA	Abschiebungshaft	2008	2009	2010
Baden-Württemberg	Mannheim	X		327	410	410
	Rottenburg	X		180	136	136
	Schwäbisch-Gmünd	X		65	42	42
Brandenburg	Eisenhüttenstadt		X	350	357	281
Bremen	Polizeigewahrsam Bremen		X	67	70	77
Hessen	Frankfurt I	X		128	124	127
	Offenbach		X	383	371	368
	Frankfurt III	X		117	109	67
	Fulda	X		5	3	5
	Gießen	X		7		4
	Kassel I	X		1	2	4
	Limburg	X		8	10	2
	Rockenberg	X		1	1	1
	Weiterstadt	X		194	108	98
	Wiesbaden	X		32	23	28
Mecklenburg-Vorpom.	Bützow	X		112	120	139
Niedersachsen	Hannover- Langenhagen	X		434	402	356
Nordrhein-Westfalen	Büren	X		1602	1697	1528
	Hafthaus Neuss	X		241	188	226
Rheinland-Pfalz	Ingelheim		X	197	220	192
Saarland	Ingelheim		X	119	129	118
Sachsen	Bautzen	X		36	19	44
	Chemnitz-Kaßberg	X		71	49	
	Chemnitz-Reichenhain	X		38	19	34
	Dresden	X		167	159	200
	Görlitz	X		132	64	120
	Leipzig	X		57	51	57
	Zwickau	X		18	22	32
Sachsen-Anhalt	Volkstedt	X		46	97	77
	Halle	X		6	1	13
Schleswig-Holstein	Rendsburg		X	305	345	298
	Flensburg	X		1		
	Kiel	X		12	17	14
	Neumünster	X		2	8	2
	Lübeck	X			6	5
Thüringen	Suhl-Goldlauter	X		60	36	38

95. Große Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, a.a.O., S. 23ff. Große Anfrage DIE LINKE, a.a.O., S. 110.

Die Zahl der Abschiebungen ist gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig (minus 4 %). Die Zahl der Zurückschiebungen hat insgesamt um 20 % abgenommen. Deutlich zugenommen um 15 % haben aber die Zurückweisungen. Bei einer Zurückweisung wird die Einreise direkt an der Grenze bzw. am Flughafen verweigert; Zurückschiebungen hingegen finden

nach einem Aufgriff im grenznahen Bereich statt. Zielstaat ist dann in der Regel ein anderer EU Staat. Dagegen gehen Abschiebungen in der Regel in den Herkunftsstaat des Betroffenen. Abschiebungen führen fast nur Ausländerbehörden der Länder durch, Zurückschiebungen/Zurückweisungen werden fast ausschließlich durch die Bundespolizei vollzogen.

Abschiebungen mit und ohne vorherige Abschiebungshaft⁹⁶

Bundesland	2008		2009		2010	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
Baden-Württemberg	745	456	673	427	501	342
Berlin	98	621	489	156	156	377
Brandenburg	71	187	40	139	69	98
Bremen	29	24	12	45	40	46
Hamburg	306	189	304	178	263	188
Mecklenburg-Vorpommern	114	53	120	33	101	34
Niedersachsen	347	312	322	239	319	213
Rheinland-Pfalz	186	98	176	107	185	120
Saarland	52	68	51	75	91	42
Sachsen	278	206	226	109	234	97
Schleswig-Holstein	60	76	51	66	47	54
Thüringen	84	55	93	36	84	36

Dublin II-Verfahren der Bundespolizei unter Beteiligung des BAMF/ ohne Beteiligung des BAMF:

Jahr	mit	ohne
2008	2.953	k. A.
2009	4145	325
2010	4.002	213

96. Große Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, a.a.O., S. 45.



© Michael Staudt

V. Zusammenfassung und Forderung

1. Zusammenfassung

Die Abschiebungshaftzahlen sind seit Jahren stark rückläufig. Waren 2008 noch 8.807 Personen von Abschiebungshaft betroffen, waren es im Jahr 2011 dagegen 6.466. Das ist ein Rückgang von über 25 %. Dabei sind die Unterschiede in den Bundesländern sehr ausgeprägt. Im Saarland und in Sachsen-Anhalt haben die Abschiebungshaftzahlen sogar zugenommen, während sie in Berlin, gefolgt von Hessen und Bayern, am deutlichsten abgenommen haben. In Nordrhein-Westfalen blieb die Quote der Inhaftierungen demgegenüber fast unverändert. Schaut man sich aber die entsprechenden Haftquoten am Gesamtprozess an, so wurden 40 % der Personen vor ihrer Abschiebung/Zurückschiebung oder Zurückweisung in Haft genommen. Man kann also zwar von einer quantitativen Verringerung der Abschiebungshaft sprechen. In Relation zu den Abschiebungen wird jedoch nach wie vor strukturell genauso häufig inhaftiert.

Rechtliche Auseinandersetzung um die Abschiebungshaft: Seit Inkrafttreten des FamFG 2009 spielt der Bundesgerichtshof (BGH) eine zentrale Rolle als letzte Gerichtsinstanz. Mit 224 Beschlüssen zum Vollzug der Abschiebungshaft in

drei Jahren hat der BGH Grundsätze und Verfahrensvorgaben in ein Rechtsgebiet implementiert, das sich offensichtlich in einem katastrophalen Zustand befunden hatte. Neben diesen Fragen gab das sogenannte Trennungsgebot, das die EU-Rückführungsrichtlinie vorgibt, Anlass für rechtliche Auseinandersetzungen – vielfach wurde die gemeinsame Inhaftierung von Abschiebungshäftlingen mit Straf- oder Untersuchungshäftlingen für rechtswidrig erklärt. Noch nicht entschieden ist die Frage, ob Abschiebungshaft überhaupt in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden darf, selbst wenn diese in getrennten Abteilungen erfolgt. In Deutschland wird Abschiebungshaft in zehn von 16 Bundesländern in Justizvollzugsanstalten vollzogen⁹⁷. Zudem wird Abschiebungshaft in vielen Bundesländern ohne eigenständige Rechtsgrundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft vollzogen, was verfassungsrechtlich zu beanstanden ist.

Besondere Gruppen in Abschiebungshaft: Spezifische Probleme ergeben sich für besondere Gruppen in Abschiebungshaft. Frauen sind besonders stark vom Problem der sozialen Isolierung in der Haft betroffen, da sich bei ihnen die zurückgehenden Zahlen von Inhaftierten in Verbindung

97. Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vollziehen in JVs. Bremen und Berlin vollziehen in einem Polizeigewahrsam. Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und das Saarland vollziehen in eine originären Abschiebungshaftanstalten.

mit dem Trennungsgebot auf diese Weise auswirken. Familien werden durch den Vollzug der Abschiebungshaft insbesondere in Sachsen auseinandergerissen – teilweise auch getrennt abgeschoben. Minderjährige werden noch immer nicht in allen Bundesländern von Abschiebungshaft ausgenommen. In den Jahren 2008 bis 2010 waren 470 unbegleitete Minderjährige in Abschiebungshaft – im Jahr 2011 noch 61. Der BGH hat mehrfach die Inhaftierung von Minderjährigen für rechtswidrig erklärt. Noch wenig reflektiert wird die Situation von Transsexuellen/Trans-Personen in Abschiebungshaft. Es fehlen Leitlinien zur Gewalt- und Diskriminierungsprävention.

Asylsuchende in Abschiebungshaft: Bei immer mehr Abschiebungshäftlingen handelt es sich um Asylsuchende, da aufgrund der Dublin-Verordnung ein anderer EU-Staat zuständig ist und sie zu diesem Zwecke inhaftiert werden. Grundlage ist ein Erlass des Bundesinnenministeriums, der vorsieht, dass Abschiebungshaft in Dublin-Verfahren anzustreben ist. In grenznahen Abschiebungshaftanstalten – wie z.B. Rendsburg oder Eisenhüttenstadt – sind bis zu 90 % der Inhaftierten Asylsuchende, die von der Bundespolizei aufgegriffen wurden. Viele der betroffenen Menschen kommen aus Afghanistan, dem Irak, Iran, Somalia und Eritrea. Sie sind durch die Erlebnisse im Herkunftsland oder aber durch eine jahrelang anhaltende Flucht innerhalb Europas psychisch belastet. Für sie ist Haft deswegen als besonders negativ anzusehen.

Haftbedingungen: Die Vorgaben des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) werden in den besuchten Hafteinrichtungen überwiegend nicht umgesetzt. Vorherrschend ist der Gefängnischarakter: Vollzug in Zellen, abgeschlossenen Fluren bzw. Abteilungen, überwiegend starke Reglementierung der Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung, unzureichende Betreuungs- und Beschäftigungsangebote sowie weitgehend fehlende Möglichkeiten für die Inhaftierten, ihren Tagesablauf eigenständig strukturieren zu können. Die Standards bei den sanitären Einrichtungen sind besonders in den Haftanstalten in Rendsburg und Bützow kritisch zu beurteilen, da z.B. die Toiletten in der Zelle durch das Guckloch in der Zellentüre eingesehen werden können. Kochmöglichkeiten gibt es in den Haftanstalten in Berlin, Bremen, Hannover, Bützow, Chemnitz, Frankfurt, Büren, Ingelheim und Hamburg. In Eisenhüttenstadt und Rendsburg gibt es gar keine Küchen. Mannheim verfügt zwar über eine eigene Küche, die aber nicht genutzt werden darf.

Die individuelle Bewegungsfreiheit wird äußerste unterschiedlich und zum Teil unverhältnismäßig restriktiv gehandhabt. Dem zeitlich umfassenden Einschluss, wie z.B. in Mannheim oder Büren (bei Männern), steht eine liberale Praxis in Berlin (24 Stunden offene Türen) gegenüber. Auch der „Hofgang“ ist extrem unterschiedlich geregelt. Oftmals wird der

Aufenthalt im Freien entsprechend dem Strafvollzug umgesetzt, d.h. ein bis maximal zwei Stunden „Hofgang“, während z.B. in Ingelheim oder Bremen der Zugang ins Freie eigenständig und zeitlich umfassend möglich ist. Insbesondere in Justizvollzugsanstalten sind die Besuchszeiten sehr strikt reglementiert. Telefonapparate stehen in allen Haftanstalten in mehr oder weniger ausreichendem Maße zur Verfügung – sie sind jedoch vielfach nicht anzurufen. In Eisenhüttenstadt, Berlin, Bremen, Ingelheim und Rendsburg sind Handys erlaubt, während diese in Justizvollzugsanstalten strikt verboten sind.

Soziale Betreuung, Beratung und Rechtsberatung: Die soziale Betreuung der Inhaftierten wird, vielfach „nebenbei“ gemacht und hängt oft vom persönlichen Engagement der eingesetzten Bediensteten ab. Problematisch ist, dass nur in einem sehr geringen Ausmaß professionelle Dolmetscher eingesetzt werden. In neun der befragten Haftanstalten gibt es einen Sozialdienst. In Rendsburg und Hannover wird dieser Bereich von Mitarbeitenden aus der Verwaltung mit abgedeckt, in Bützow und Eisenhüttenstadt gibt es keine soziale Betreuung der Inhaftierten. Nur in Rendsburg, Büren (nur für Frauen) und Ingelheim finden regelmäßig unabhängige und ergebnisoffene Beratungen durch hauptamtliche Mitarbeiter externer Organisationen statt. In neun Haftanstalten werden Beratungsangebote von ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern bzw. Seelsorgern angeboten. In Frankfurt, Hannover (außer Rückkehrberatung) und Bützow gibt es überhaupt keine Beratungsangebote dieser Art. Nur in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg gibt es eine vom Land finanzierte Rechtsberatung. In Rheinland-Pfalz wird sie durch Wohlfahrtsverbände finanziert – das Land bezuschusst Einzelfälle. In Berlin führt der Republikanische Anwaltsverein die Rechtsberatung (ehrenamtlich) durch. In allen anderen Haftanstalten sind die Betroffenen auf sich oder das Engagement der sonstigen, nichtjuristischen Beratungsstrukturen angewiesen.

Gesundheitsversorgung in Abschiebungshaft: Ein großes Problem bei der Gesundheitsversorgung in Abschiebungshaft stellen die Sprachbarrieren dar. Arztkonsultationen finden zumeist ohne Dolmetscher statt, wodurch eine Diagnose erschwert ist. Dies gilt umso mehr für psychische Erkrankungen/Traumatisierungen. Schätzungsweise 50–80 % der Flüchtlinge sind traumatisiert. In Abschiebungshaft werden solche Erkrankungen jedoch so gut wie nie diagnostiziert. Dies liegt daran, dass es ein zu geringes Problembewusstsein sowie in der Regel kein Screening gibt. Folge von nicht diagnostizierten und unbehandelten psychischen Erkrankungen können im schlimmsten Fall Selbstverletzungen und Suizide sein. In den Jahren 1993 bis 2010 wurden 62 Suizide in deutscher Abschiebungshaft dokumentiert.

2. Forderungen

Die Inhaftierung von Menschen als ein Instrument der Verwaltung zur Sicherung der Rückschiebung bzw. Abschiebung ist abzulehnen. Freiheitsentziehung ist mit die schärfste Grundrechtseinschränkung, die ein demokratischer Rechtsstaat kennt, und darf nicht auf Personen angewandt werden, die keine Straftat begangen haben, sondern lediglich ausreisepflichtig sind.

- Die Inhaftierung lediglich zur Sicherung vorgesehener Abschiebungen ist abzuschaffen.

Solange Abschiebungshaft noch nicht als Instrument abgeschafft ist, sollten zumindest die nachfolgenden Forderungen umgesetzt werden:

- Abschiebungshaft darf nur als ultima ratio so kurz wie möglich angeordnet werden. Eine Anweisung zur Inhaftierung, wie sie vom Bundesministerium des Innern ergangen ist und durch die Bundespolizei vollzogen wird, nämlich dass bei sog. Aufgriffsfällen regelmäßig Abschiebungshaft anzustreben sei, verstößt gegen dieses Prinzip und ist deswegen aufzuheben.
- Dublin-Aufgriffsfälle sind nicht in Haft zu nehmen. Sie werden zunächst in die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung gebracht, wo sie ein Clearingverfahren durchlaufen und die Zuständigkeit eines EU Staates geprüft wird. Bei diesem Verfahren werden alle Gründe, die für und gegen eine Überstellung in einen anderen EU Staat sprechen, gewichtet und entschieden, ob eine Überstellung verantwortet werden kann oder ob vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird.
- Der Vollzug der Abschiebungshaft bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Ein solches Gesetz, aber auch Vollzugsrichtlinien auf der Ebene der einzelnen Bundesländer, müssen deutlich machen: Abschiebungshaft ist keine Strafhaft. Die Haftbedingungen dürfen deshalb nicht den Charakter einer Bestrafung haben. Die Unterbringung muss Wohnheimcharakter haben.
- Die folgenden Gruppen dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen werden: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, schwangere Frauen, psychisch Kranke und traumatisierte Personen, alte (ab dem 65 Lebensjahr) und behinderte Personen.
- Familien dürfen nicht durch Abschiebungshaft getrennt werden.
- Abschiebungshaft muss in gesonderten Haftanstalten vollzogen werden. Ein Vollzug von Abschiebungshaft in normalen Justizvollzugsanstalten, auch in separierten Abteilungen bzw. Bereichen, verstößt gegen die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie und ist damit rechtswidrig.
- Die Unterbringung ist so zu gestalten, dass sie keinen Gefängnischarakter hat. Im Innenbereich ist eine weitgehende Bewegungsfreiheit zu gewährleisten. Zudem sollten Kommunikationsmöglichkeiten wie Telefon und Internet zur Verfügung stehen.
- Eine professionelle und multilinguale Betreuung in der Abschiebungshaft ist zu gewährleisten. Effektive psychosoziale und ärztliche Betreuungsangebote sind in den Haftanstalten obligatorisch. Unabhängige Begutachtungen müssen möglich sein und finanziert werden.
- Besuche von Abschiebungshäftlingen müssen tagsüber jederzeit möglich sein.
- Kommt es zu einer sozialen Isolierung durch die Haft, so darf sie nicht angeordnet bzw. verlängert werden.
- Der Zugang von nichtstaatlichen Organisationen ist umfassend zu gewährleisten. Ihnen werden Beratungsräume und Equipment zur Verfügung gestellt. Die Beratungsarbeit wird durch öffentliche Mittel unterstützt.
- Sozialrechtliche Ansprüche (wie AsylbLG-Leistungen) müssen zeitnah gewährt werden – im Zweifel durch Vor-schussleistungen.
- Personen, für die Abschiebungshaft beantragt werden soll, wird ein Rechtsbeistand beigeordnet. Dies geschieht schon zum Zeitpunkt der ersten Haftantragstellung. Dabei ist ein Dolmetscher zu beteiligen und der Betroffene muss die Gelegenheit haben, mit Hilfe eines unabhängigen Rechtsbeistandes Stellung zu nehmen. Die Finanzierung erfolgt analog dem Modell der Pflichtverteidigung im Strafrecht.

Abkürzungsverzeichnis:

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
bgH	besonders gesicherter Haftraum
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CPT	European Committee for the Prevention of Torture
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
EuGH	Europäischer Gerichtshof der EU in Luxemburg
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
GG	Grundgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Diakonie 
in Hessen
und Nassau